



REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

**BERICHT  
DER REGIERUNG  
AN DEN  
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN  
BETREFFEND  
FÜNF JAHRE MITGLIEDSCHAFT DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN IM  
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM (EWR)**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

**Nr. 42/2000**



## INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	Seite 4
1. Anlass	Seite 8
2. Entwicklung der Rahmenbedingungen	Seite 13
3. Wirtschaftliche Auswirkungen des EWR-Beitritts	Seite 14
4. Stand der Umsetzung	Seite 20
4.1. Allgemeine Bemerkungen	Seite 20
4.2. Freier Warenverkehr	Seite 31
4.3. Öffentliches Auftragswesen	Seite 32
4.4. Freier Personenverkehr, Niederlassungsfreiheit und Diplomanerkennung	Seite 33
4.5. Freier Dienstleistungsverkehr	Seite 35
4.6. Freier Kapitalverkehr	Seite 38
4.7. Horizontale Bereiche im Zusammenhang mit den vier Freiheiten	Seite 38
4.8. Wettbewerb und Staatliche Beihilfen	Seite 41
5. Der EWR und die Verwaltung	Seite 42
5.1. Allgemeine Bemerkungen	Seite 42
5.2. Koordination	Seite 46
6. Übergangsfristen	Seite 49
7. Finanzielle Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft	Seite 52
8. Beziehungen zur Schweiz	Seite 55
8.1. Würdigung der Entwicklungen der schweizerisch- liechtensteinischen Beziehungen in den letzten Jahren	Seite 55
8.2. Zollvertrag und parallele Verkehrsfähigkeit	Seite 55
8.3. Öffentliches Beschaffungswesen	Seite 56
8.4. Wohnbauförderung und Zugang zum Treuhänderberuf	Seite 57
8.5. Die sieben sektoriellen Abkommen der Schweiz mit der EU	Seite 57

9.	Weitere Entwicklungen in Europa und in der Welt	Seite 58
10.	Schlussfolgerung	Seite 60

## **ZUSAMMENFASSUNG**

### **5 JAHRE MITGLIEDSCHAFT IM EWR**

*(pafl) Am 1. Mai 2000 kann Liechtenstein auf fünf Jahre Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zurückblicken. Die Regierung hat dies zum Anlass genommen, den Landtag und die liechtensteinische Bevölkerung in einem umfassenden Bericht über die Erfahrungen der EWR-Mitgliedschaft zu informieren.*

### **Positive Gesamtbilanz**

*Nach fünf Jahren EWR-Mitgliedschaft kann eine positive Gesamtbilanz gezogen werden. Dies bestätigen auch Stellungnahmen verschiedener Wirtschafts- und Interessenverbände. Die erfreuliche wirtschaftliche Entwicklung seit 1995 legt die Schlussfolgerung nahe, dass es gelungen ist, mit der EWR-Mitgliedschaft die guten Rahmenbedingungen zu erhalten (vgl. Anhang). Der ungehinderte Zugang zum Binnenmarkt für Waren und Dienstleistungen stellt einen bedeutenden Standortvorteil dar, der sich auch in den Exportstatistiken niedergeschlagen hat. Positiv zu beurteilen ist auch die mit dem EWR-Beitritt einhergehende Diversifizierung und Internationalisierung im Dienstleistungsbereich.*

### **Versprechen mehr als erfüllt**

*Beim Beitritt zum EWR wurde versprochen, dass die guten Beziehungen zur Schweiz erhalten bleiben und weiterentwickelt werden. Dies ist in hervorragender Art und Weise gelungen. Die sogenannte Parallele Verkehrsfähigkeit funktioniert problemlos. Weiters wurde zugesichert, dass mit dem Beitritt zum EWR die Wettbewerbsfähigkeit Liechtensteins bewahrt werde. Die wirtschaftliche Entwicklung in Industrie, Gewerbe und Dienstleistungssektor war überaus positiv. Das Ziel wurde mehr als erfüllt.*

***Knackpunkt Personalverkehr gelöst***

*Das EWR-Abkommen hat sich auch für sehr sensible, Liechtenstein-spezifische Themen nicht nur als verkraftbare, sondern auch als anpassungsfähige Lösung erwiesen. Die neuverhandelten Bestimmungen im Bereich des freien Personenverkehrs berücksichtigen die geographischen, demographischen und soziologischen Gegebenheiten. Auch hat die EU-Seite anerkannt, dass diese Besonderheiten auch bei der künftigen Behandlung dieses Dossiers in Betracht zu ziehen sind. Liechtenstein hat eine massgeschneiderte Lösung erringen können.*

***Erfolgreiche Wirtschaft***

*Der durch die EWR-bedingte Öffnung verstärkte Konkurrenzdruck stellte für einzelne Branchen und Unternehmen auch eine grosse Herausforderung dar. Doch auch hier kann festgestellt werden, dass sich die liechtensteinische Wirtschaft den neuen Herausforderungen stellt und die erfolgte Öffnung ausländischer Märkte zu nutzen vermag. Gesamthaft kann festgestellt werden, dass die liechtensteinische Volkswirtschaft heute in ausgezeichneter Verfassung dasteht.*

*Die teilweise extrem gezeichneten Befürchtungen haben sich nicht bewahrheitet, die meisten der erhofften Entwicklungen sind eingetreten. Selbstverständlich gibt es auch über den EWR Bereiche, die Probleme in der Umsetzung in nationales Recht verursachen. Die EWR-Zugehörigkeit bietet aber auch neue Geschäftsmöglichkeiten (Versicherungen, Anlagefonds, Telekommunikation, Zertifizierung usw.) und eröffnete neue Märkte.*

### **Grössenverträglichkeit gegeben**

*Im Vorfeld des EWR-Beitritts wurden teilweise Bedenken geäussert, dass die EWR-Mitgliedschaft einen unverhältnismässigen Aufwand verursache. Nach fünfjähriger Erfahrung kann auch hier eine positive Bilanz gezogen werden. Die Schaffung neuer Stellen in der Landesverwaltung bewegte sich im von der Regierung prognostizierten Rahmen, und die Umsetzungsstatistiken zeigen, dass Liechtenstein (gemäss dem aktuellen Jahresbericht der EFTA-Überwachungsbehörde) bei der Erfüllung der Umsetzungsverpflichtungen derzeit die Spitzenposition einnimmt (vgl. Anhang). Kritik am EWR-Vertrag wurde aus den zur Stellungnahme eingeladenen Kreisen teilweise dann geübt, wenn der durch den EWR geforderte Wettbewerb alte, gewohnte Praktiken und Abläufe tangiert (beispielsweise öffentliches Auftragswesen).*

### **EWR und Steuern**

*Die in den letzten Wochen und Monaten stattfindenden Diskussionen insbesondere in deutschen Medien stehen in keinem Zusammenhang mit dem EWR. Die Steuerharmonisierungsfragen werden von der EU nicht innerhalb der EWR-Institutionen gestellt und betreffen alle Staaten mit vorteilhaften Steuersystemen (wie z.B. auch die Schweiz, die nicht EWR-Mitglied ist). Was gewisse Vorwürfe im Zusammenhang mit Geldwäschereifragen anbelangt, so kann dank der EWR-Mitgliedschaft auf den überprüften europäischen Standard der liechtensteinischen Umsetzungsmassnahmen verwiesen werden, wie dies die EFTA-Überwachungsbehörde in ihren Berichten festhält. Nach Auffassung der Regierung ist die Zugehörigkeit zum EWR auch in diesem Zusammenhang als Vorteil zu werten, können doch nur die Mitglieder vom Grundprinzip des EWR als Raum des Rechts profitieren. In den vom EWR geregelten Bereichen sind die Beziehungen zur EU und zu den Mitgliedstaaten durch Rechtsregeln geordnet, die beachtet werden müssen, solange sich Liechtenstein selbst an die Regeln hält, was zweifellos der Fall ist.*

### ***EWR-Vertrag: nicht bloss ein Wirtschaftsvertrag***

*Der EWR hat auch im Konsumenten- und Arbeitnehmerschutz, bei der Gleichstellung von Mann und Frau und in anderen gesellschaftlichen Bereichen verschiedene Veränderungen ausgelöst, die jedem Einzelnen zugute kommen. Auch die Eröffnung des europäischen Binnenmarktes ist vorteilhaft für die Konsumentinnen und Konsumenten, da der Handel günstigere Produkte behinderungsfrei aus dem gesamten EWR-Ausland importieren kann. Selbst wenn die Entwicklungen aufgrund bestehender traditioneller Bezugs- und Vertriebsstrukturen im Handel eine gewisse Zeit beanspruchen, so werden längerfristig auch die Konsumentinnen und Konsumenten verstärkt direkt von der EWR-Mitgliedschaft profitieren können.*

### ***Bildung und Jugend***

*Was die Programmteilnahmen insbesondere im Bereich der Bildungs- und der Jugendprogramme betrifft, so wurden die Erwartungen weit übertroffen. Gerade dieser Bestandteil des EWR-Abkommens ist für ein europäisches Bewusstsein der Menschen besonders hervorzuheben und als eine langfristige, friedensstiftende und die Lebensqualität erhöhende Investition zu betrachten.*

### ***Gute Ausgangslage für weitere Entwicklungen***

*Zum Abschluss dieser positiven Bilanz der fünfjährigen EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins kann die Regierung festhalten, dass der Integrationsstatus Liechtensteins derzeit als angemessen bewertet wird. Dennoch darf die Dynamik in- und ausserhalb des EWR, dabei insbesondere bezüglich der integrationspolitischen Entwicklungen in der EU, in unseren EFTA-Partnern und allen voran in der Schweiz, nicht unterschätzt werden. Die Regierung beobachtet die Entwicklungen sehr genau, um zum richtigen Zeitpunkt die geeigneten Weichenstellungen vornehmen zu könne.*



Vaduz, 2. Mai 2000

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Landtag den nachstehenden Bericht betreffend fünf Jahre Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu unterbreiten.

## 1. ANLASS

Am 1. Mai 2000 kann Liechtenstein auf fünf Jahre Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zurückblicken. Die Regierung nimmt dies zum Anlass, den Landtag und die liechtensteinische Bevölkerung in einem umfassenderen Bericht über die Erfahrungen mit der EWR-Mitgliedschaft zu informieren. Bereits nach einem Jahr Mitgliedschaft im EWR legte die Regierung einen ersten Bericht vor (Nr. 44/1996). Die Veränderung der Situation im Vergleich zu derjenigen vor vier Jahren zeigt sich insbesondere darin, dass die Erfahrungen mit dem EWR, insbesondere in Bezug auf die wirtschaftlichen Auswirkungen, aber auch innerhalb der Verwaltung, nach der nun fünfjährigen Mitgliedschaft grössere Aussagekraft besitzen und in den vergangenen fünf Jahren in vielen Bereichen eine gewisse Konsolidierung eingetreten ist.

Dennoch gilt es vorzuschicken, dass in verschiedenen Zusammenhängen kaum zuverlässige Aussagen über die EWR-Auswirkungen möglich sind. Dies hängt damit zusammen, dass die EWR-Mitgliedschaft nicht isoliert betrachtet werden kann, da sie in sehr viele, ja fast alle Bereiche der Verwaltung und der Wirtschaft

mithineinspielt. Es stellt sich auch die Frage, inwieweit ein Vergleich mit dem Zustand vor dem EWR-Beitritt mit demjenigen von heute zielführend ist. Es ist davon auszugehen, dass sich viele Veränderungen, mit denen Liechtenstein heute konfrontiert ist, auch ohne EWR-Zugehörigkeit ergeben hätten und deshalb der rein statische Vergleich mit dem Zustand vor dem 1. Mai 1995 nur sehr beschränkte Aussagekraft hätte. Ein dynamischer Vergleich zwischen den Varianten Liechtenstein im EWR und Liechtenstein ausserhalb des EWR müsste gezwungenermassen hypothetischer Natur bleiben, da die zweite Variante in der Realität nicht existiert und mit Annahmen und Vergleichen (wohl insbesondere, aber nicht nur mit der Schweiz) als nur gedachtes Modell konstruiert werden müsste. Die z.T. umwälzenden Veränderungen in der Wirtschaft (Globalisierung, Technologie, Innovation usw.) und in der Politik (weltweit, aber insbesondere in Europa) erschweren einen theoretisch-dynamischen Vergleich zusätzlich. In den nachfolgenden Kapiteln wird diese Problematik gelegentlich angesprochen.

Der vorliegende Bericht lehnt sich im Aufbau an den Bericht über ein Jahr Mitgliedschaft im EWR an, wobei sich aber insbesondere Veränderungen bei der Gewichtung der einzelnen Abschnitte ergeben haben; es sind neue Kapitel hinzugekommen, andere erscheinen nicht mehr. Dies hängt damit zusammen, dass gewisse Fragen, zu denen verschiedentlich zum Zeitpunkt des EWR-Beitritts noch gewisse Bedenken geäussert wurden und die nach einem Jahr EWR-Mitgliedschaft noch im Vordergrund standen, mittlerweile durch die Praxis beantwortet wurden. Die damals neue Situation wird heute als Normalzustand betrachtet. Diese Beobachtung trifft z.B. auf die Frage nach der 'Tragfähigkeit der Lösung „EWR-Abkommen und Zollvertrag“', insbesondere im Bereich des Markkontrollsystems, zu, die nicht mehr als eigenes Kapitel erscheint, sondern u.a. im Kapitel 8 „Beziehungen zur Schweiz“ angesprochen wird.

Kapitel 2 gibt einen kurzen Überblick über die Entwicklung der Rahmenbedingungen insbesondere in Europa, also im Verhältnis zu den Europäischen Gemeinschaften (EG) bzw. der Europäischen Union (EU).

Kapitel 3 setzt sich mit der wirtschaftlichen Entwicklung Liechtensteins insbesondere anhand von statistischen Kennzahlen auseinander. In Anhang 1 werden Stellungnahmen der Wirtschaftsverbände, Interessenorganisationen und der Gemeinden wiedergegeben, die alle zur Berichterstattung über deren EWR-Erfahrungen eingeladen wurden.

Einen Überblick über den aktuellen Stand der Umsetzung des EWR-Rechts gibt Kapitel 4, welches insbesondere im Zusammenhang mit dem kürzlich erschienenen Jahresbericht 1999 der EFTA-Überwachungsbehörde zu sehen ist.

Kapitel 5 muss im Zusammenhang mit Anhang 2, dem umfangreichsten Bestandteil dieses Berichts, gelesen werden. Aus Anlass dieses Berichts wurden die mit dem EWR befassten Ämter, Stellen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung zu deren Erfahrungen im Umgang mit der EWR-Materie im Arbeitsalltag befragt. Das Ergebnis ist ein fast hundertseitiger Bericht, zu dem Kapitel 5 die Einführung darstellt. Die Berichte aus der Verwaltung geben einen guten Einblick in die tägliche Auseinandersetzung mit dem EWR. In der Natur der Sache liegt, dass dabei auch kritische Stimmen zu Wort kommen, in erster Linie den zusätzlichen Arbeitsaufwand und die anspruchsvollere Aufgabenstellung betreffend. Gerade letztere aber wird häufiger als Bereicherung dargestellt.

Nachdem die meisten Übergangsfristen, welche Liechtenstein vor dem Beitritt zum EWR-Abkommen ausgehandelt hatte, heute nicht mehr bestehen bzw. geändert wurden, gibt Kapitel 6 einen Überblick über die heute noch bestehenden, die verlängerten bzw. in Behandlung stehenden Übergangsfristen.

Kapitel 7 enthält eine Darstellung und Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen des EWR-Beitritts. Diese Ausführungen und diejenigen in Kapitel 5 und im Anhang 2 enthalten auch Überlegungen zu den personellen Auswirkungen.

Die Beziehungen zur Schweiz werden in Kapitel 8 aufgegriffen, wobei heute das Interesse verstärkt den bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU gilt, zu deren Auswirkungen auf Liechtenstein bzw. auf die anderen EFTA-Staaten noch wenig Konkretes gesagt werden kann, da noch betreffend alle Themen bilaterale und multilaterale Bestandesaufnahmen im Gange sind, die vor den eigentlichen Verhandlungen abgeschlossen werden müssen. Dennoch finden sich in Kapitel 8, aber auch zu den einzelnen betroffenen Themenbereichen im Anhang 2 verschiedene Überlegungen zu möglichen Verhandlungszielen.

Bevor Kapitel 10 einige Schlussfolgerungen anführt, werden in Kapitel 9 Überlegungen und Beobachtungen zu den weiteren Entwicklungen in Europa und in der Welt aufgegriffen. Dies ist ein Thema, welches sich einerseits durch die Dynamik, andererseits aber auch durch eine gewisse Unvorhersehbarkeit der Ereignisse auszeichnet.

Als letzten Punkt dieser Einführung möchte die Regierung vorausschicken, dass dieser Bericht, der naturgemäss insbesondere einen Rückblick darstellt, natürlich nicht umfassend alle Entwicklungen der letzten fünf Jahre, die in irgendeinem Zusammenhang mit dem EWR-Abkommen gestanden haben, aufgreifen oder darstellen kann. Die Regierung hat in einer Vielzahl spezifischer Berichte zu Handen des Landtags einzelne Themen ausführlicher dargestellt, die anschliessend Grundlage für die Diskussionen im Landtag waren. Auch kann auf Berichte anderer Organe verwiesen werden, die hier ebenfalls ergänzend beizuziehen sind und

nicht wiederholt werden sollen (vgl. z.B. Jahresbericht 1999 der EWR-Kommission des Landtages vom 28. März 2000).

Die Zielsetzung für diesen Bericht war deshalb nicht, all diese Erfahrungen nochmals aufzugreifen und darzustellen, sondern dieser Bericht behandelt - bis auf wenige Ausnahmen v.a in Anhang 2 - insbesondere horizontale, übergreifende Themen und Fragen. Dieser Ansatz widerspiegelt auch eine generelle Erfahrung im Zusammenhang mit dem EWR: EWR-Themen stellen sich kaum mehr isoliert und losgelöst, sondern sie gehen meist im Gesamtkontext der staatlichen Aufgaben auf bzw. sie sind bei deren Ausführung zu berücksichtigen.

Gesamtdarstellungen dieser Art sind hilfreich für eine Zwischenbilanz. Sie ersetzen nicht die themenspezifischen Darstellungen, die aus jeweils aktuellem Anlass erstellt werden, wie z.B. Berichte und Anträge zur Übernahme von Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, zu konkreten Umsetzungsvorhaben, zum Stand betreffend Übergangsfristen oder zu den verschiedenen parlamentarischen Instrumenten. Die nachstehend angeführten Berichte, eine kleine und nicht repräsentative Auswahl, stellen solche Beispiele dar:

- Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend den Beschluss Nr. 67/95 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (Verpackungsabfälle) (Nr. 63/1996);
- Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zur Schaffung eines Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln im Europäischen Wirtschaftsraum und zu einem Gesetz über die Abänderung des Heilmittelgesetzes (Nr. 8/1997);
- Interpellationsbeantwortung der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend Erfahrungen und Übergangsfristen im EWR (Nr. 65/1997);

- Interpellationsbeantwortung der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes (Nr. 3/2000).

Oder, im Bereich des Personenverkehrs kann neben den mündlichen insbesondere auf folgende schriftliche Berichte verwiesen werden:

- Interpellationsbeantwortung der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die weitere Entwicklung im Bereich des vom EWR-Abkommen vorgesehenen Freien Personenverkehrs (Nr. 29/1997);
- Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Lösung Personenverkehr im EWR (1. Teil) (Nr. 150/1999);
- Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Lösung Personenverkehr im EWR (2. Teil) (Nr. 10/2000).

## 2. ENTWICKLUNG DER RAHMENBEDINGUNGEN

Der Europäische Wirtschaftsraum kann nicht isoliert von den Entwicklungen der Europäischen Union und ihrer Drittstaatenpolitik sowie den sich verändernden Rahmenbedingungen für Liechtenstein selbst betrachtet werden. Seit der Unterzeichnung des EWR-Abkommens im Jahr 1992 haben sowohl die EFTA- als auch die EU-Seite grundlegende Änderungen erfahren: Drei der damaligen Vertragsunterzeichner auf der EFTA-Seite (Österreich, Finnland und Schweden) sind 1995 EU-Mitglieder geworden; die Schweiz nimmt an EWR-relevanten Tätigkeiten der EFTA-Staaten nur als Beobachterin teil. Die ursprünglich herausragende assoziationspolitische Bedeutung des EWR-Abkommens erscheint somit heute von den Grössenordnungen her in einem anderen Licht. Zu erwähnen sind auch die auf der EU-Seite eingetretenen Veränderungen: Neben der Erweiterung durch die drei ehemaligen EFTA-Mitglieder wurde in den letzten Jahren eine weitere Erweite-

rungsrunde in Angriff genommen, welche eine grundlegende Veränderung der Identität der Europäischen Union impliziert. Die Vertragsänderungen von Maastricht und Amsterdam haben bereits durch die Einführung des Euro, durch Veränderungen der EU-Kompetenzen und der EU- bzw. EG-Institutionen zunehmend Auswirkungen auf die Zusammenarbeit im EWR. Viele der Bestimmungen des EWR-Abkommens müssen heute, zumindest aus Sicht der EU, unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen gesehen werden. Neue Vertragsbeziehungen der EU zu Drittstaaten mit einer Integrationstiefe, die jener im EWR ähnlich ist, sowie der Trend zur Globalisierung sprechen ebenfalls dafür, das EWR-Abkommen nicht einer statischen Betrachtungsweise zu unterziehen.

Trotz all dieser Entwicklungen hat sich das EWR-Abkommen in den sechs Jahren seines Bestehens (resp. fünf Jahre seit Liechtensteins Beitritt) als funktionsfähiges Instrument erwiesen, welches den EFTA/EWR-Staaten eine weitgehende Teilnahme am EU-Binnenmarkt erlaubt und darüber hinaus für Liechtenstein das bestimmende rechtliche und politische Fundament seiner Beziehungen zur EU ist.

### **3. WIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN DES EWR-BEITRITTS**

Einer der wesentlichsten Gründe für den Beitritt Liechtensteins zum EWR war die damit zu erreichende Beteiligung am Europäischen Binnenmarkt. Ausgangspunkt und Hauptgrund war die bereits hohe wirtschaftliche Integration des Landes in Bezug auf den Warenaustausch, den Arbeitsmarkt, die höheren Ausbildungen und den Finanzdienstleistungssektor.

Es war nicht das Ziel, mit dem Beitritt zur Lösung wirtschaftlicher Probleme beizutragen, sondern die Überlegung war, die Basis für den wirtschaftlichen Erfolg zu bewahren, zu festigen und teilweise zu verbessern. Dies entspricht der Grundausrichtung der liechtensteinischen Wirtschaftspolitik. Die Erwartungen über den

Nutzen des EWR-Beitritts waren dabei bei den verschiedenen Wirtschaftsverbänden bzw. Branchen durchaus unterschiedlich: Während die Industrie sich engagiert dafür einsetzte, befürchtete das Gewerbe teilweise einen Verdrängungswettbewerb aus dem näheren Ausland und der Finanzdienstleistungsbereich eine Gefährdung der spezifischen Rahmenbedingungen.

Bei der Betrachtung der wirtschaftlichen Entwicklung und Situation für die letzten fünf Jahre muss angemerkt werden, dass kein Vergleich mit jenem Bild möglich ist, wie es sich bei einem Nichtbeitritt gezeigt hätte. Es lässt sich also keine Aussage darüber treffen, ob eine Nichtbeteiligung am EWR der liechtensteinischen Volkswirtschaft insgesamt oder einzelnen ihrer Zweige (noch) bessere Ergebnisse gebracht hätte. Nicht einmal für die tatsächlich eingetretenen Entwicklungen kann aufgeschlüsselt werden, welcher Anteil dem EWR-Beitritt anzurechnen ist und was als Ausfluss sonstiger Liberalisierungs-, Privatisierungs- und Globalisierungstendenzen angesehen werden müsste.

Sicher kann festgehalten werden, dass der EWR-Beitritt einen Strukturwandel mit sich gebracht hat. Auch wenn dieser für einzelne Branchen oder Unternehmen zum Teil eine anspruchsvolle Herausforderung gewesen sein mag, wurde dadurch doch die Konkurrenzfähigkeit insgesamt gestärkt. Gesamthaft kann festgestellt werden, dass die liechtensteinische Volkswirtschaft heute in ausgezeichneter Verfassung dasteht. Es gibt keinen einzelnen Wirtschaftszweig, der unter erwähnenswerten Anpassungsschwierigkeiten zu leiden gehabt hätte. Es gibt jedoch Branchen, für die der Beitritt offensichtlich neue Geschäftschancen gebracht hat.

Um die hier gemachten Ausführungen zu konkretisieren, soll im folgenden auf das statistische Datenbild eingegangen werden, wie es sich für die fünf Jahre vor und nach dem EWR-Beitritt zeigt. (Eine exakte zeitliche Trennung ist nicht möglich, da so gut wie keine Daten per 1.5.1995 vorliegen und näherungsweise auf die Jah-



resenddaten 1994 abgestellt werden musste; es liegen auch noch fast keine Angaben per Ende 1999 vor, so dass zumeist auf die vier Jahre vor und nach dem EWR-Beitritt abgestellt wird. Siehe Tabelle "Wirtschaftsentwicklung".)

## WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG LIECHTENSTEIN

(Für die 4 Jahre jeweils nach bzw. vor dem EWR-Beitritt; Wachstumsraten für den jeweils angegebenen Zeitraum; Stichtag jeweils 31. Dezember)

	1994 - 1998	1990 - 1994
Bevölkerung	4.5%	5.5%
Erwerbstätige Wohnbevölkerung (Wohnsitz FL)	7.4%	5.7%
Grenzgänger-Wegpendler (Wohnsitz FL)	0.4%	3.6%
Grenzgänger-Zupendler (Wohnsitz Ausland)	21.7%	6.5%
Gesamtbeschäftigung	12.7%	6.1%
Erwerbseinkommen	20.7%	19.3%
Motorfahrzeuge	12.8%	8.0%
-PW	12.1%	8.1%
-LKW	23.0%	12.2%
Energieverbrauch	15.6%	0.0%
Bewilligtes Bauvolumen	66.9%	-19.5%
-Wohnbauten	40.9%	-23.2%
-Industr./gewerbl. Bauten	72.7%	-30.1%
-öffentl. Bauten	159.6%	207.2%
Bewilligte Bausumme	76.0%	-14.8%
-Wohnbauten	39.7%	-18.3%
-Industr./gewerbl. Bauten	140.6%	-35.8%
-öffentl. Bauten	135.1%	210.5%
Exporte der Industrie	37.4%	19.5%
-EWR	49.5%	12.9%
-Schweiz	25.0%	8.3%
-übrige Länder	28.2%	33.0%
Bilanzsumme der Banken	31.7%	35.3%
Betreute Kundenvermögen	60.3% (1995-98)	...
Landeshaushalt/Aufwand	16.0%	22.7%
Landeshaushalt/Ertrag	67.4%	25.6%

Im betrachteten Zeitraum ist der Bevölkerungszuwachs vor und nach dem EWR-Beitritt mit etwa 5 % gleich hoch geblieben. Dem gegenüber hat sich die Zunahme der Gesamtbeschäftigung von 6 % in der Vierjahresperiode vor dem Beitritt auf über 12 % für den selben Zeitraum danach verdoppelt. Dies war nur durch eine kräftige Zunahme bei den Grenzgängern (Zupendler) möglich, deren Zunahme 1990 bis 1994 6,5 %, von 1994 bis 1998 aber 21,7 % betrug. Trotz der beträchtlich gesteigerten Schaffung neuer Arbeitsplätze war eine Zunahme des Sockels der Arbeitslosigkeit festzustellen: Das mittlere Niveau der Jahresrate der Arbeitslosigkeit stieg von 0,5 % in den fünf Jahren vor dem 1. Mai 1995 auf 1,4 % in den fünf Jahren danach. Diese Zunahme ist in erster Linie aber anderen Ursachen zuzuschreiben als der EWR-Mitgliedschaft.

Von 1990 bis 1994 haben sich die Industrieexporte um fast 20 % erhöht, von 1994 bis 1998 aber um über 37 %. Die Verkaufszuwächse im "kleinen Integrationsgebiet", also nach der Schweiz, erhöhten sich dabei von 8 % im Vierjahreszeitraum vor 1995 auf 25 % im Vierjahreszeitraum danach. Die beträchtlichste Zunahme aber erfuhren die Ausfuhren in die EWR-Länder: 13 % für die Periode 1990 bis 1994, aber 50 % für den Zeitraum 1994 bis 1998. Die Exportwachstumsrate in alle übrigen Länder ist demgegenüber zurückgegangen (es handelt sich aber immer noch um eine Zunahme, und zwar von 28 %).

Das Bild für den Finanzdienstleistungssektor wird anhand der Daten für den Bankensektor deutlich. In den vier Jahren vor dem EWR-Beitritt ist die Bilanzsumme der Banken um 35 % angestiegen, in den vier Jahren danach um 32 %, also leicht geringer (allerdings auf einem beträchtlich höheren absoluten Niveau). Die von den Banken betreuten Kundenvermögen konnten seit dem EWR-Beitritt um über 60 % gesteigert werden (die statistischen Daten dafür beginnen mit dem Jahr

1995, so dass es sich bei dieser Wachstumsrate nicht mehr um einen Vierjahreszeitraum, sondern von 1995 bis 1998 um einen Dreijahreszeitraum handelt).

Ein Blick auf den Landeshaushalt zeigt schliesslich, dass auch die Staatsfinanzen nach dem EWR-Beitritt nicht schlechter dastehen: Während die Aufwandsseite in den Jahren 1990 bis 1994 noch einen Zuwachs von 23 % aufweist, waren es von 1994 bis 1998 noch 16 %. Die Ertragszunahme für 1990 bis 1994 lag bei 26 %, für 1994 bis 1998 aber bei 67 %. Gerade diese Zahlen machen aber deutlich, dass alle kommentierten statistischen Ergebnisse bezüglich der Auswirkungen aus der EWR-Mitgliedschaft nicht überinterpretiert werden dürfen: Die Entwicklungen im Landeshaushalt sind zu einem wesentlichen Teil durch finanzpolitische Entscheidungen bedingt, auf der Ertragsseite insbesondere durch die Mehrwertsteuer-einführung.

Über die Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft auf die verschiedenen Branchen und Berufsgruppen gibt es inzwischen auch Untersuchungen (nach der Methode der Befragung) von *Heiko Prange* („Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum: Wirtschaftliche Erfolgsbilanz eines Kleinstaates“ und „Zwischen Bern und Brüssel“: Projekt am Liechtenstein-Institut), auf die hier verwiesen wird. Die Ergebnisse dieser Studien ändern am hier dargestellten Bild grundsätzlich nichts.

Aus Anlass der fünfjährigen EWR-Mitgliedschaft hat die Stabsstelle EWR Wirtschaftsvereinigungen, Interessensverbände und Gemeinden zu deren Einschätzungen des bzw. Erfahrungen mit dem EWR-Beitritt befragt. Die Stellungnahmen werden im Wortlaut in Anhang 1 wiedergegeben.

**Die eingegangenen Stellungnahmen der Wirtschaftsverbände können folgendermassen zusammengefasst werden:** Als grosser Vorteil der EWR-Mitgliedschaft wird der diskriminierungsfreie Zugang zum EWR-Markt betrach-

tet, was angesichts der Exportorientiertheit der liechtensteinischen Industrie von grosser Bedeutung ist. Andererseits wird bemerkt, dass aufgrund der europäischen Gesetzgebung der Gestaltungsspielraum bei der eigenen Gesetzgebung kleiner werde. Deshalb müsse vermehrt Einfluss auf die Gesetzgebungsvorhaben der EG genommen werden, was bisher nicht mit der nötigen Intensität verfolgt werde. Insgesamt tun sich die Verbände jedoch oftmals schwer, konkrete Vor- und Nachteile anzuführen. Konkrete Nachteile empfindet bspw. der Transportsektor, während die Industrie von der Liberalisierung des Arbeitsmarktes zu profitieren angibt. Übereinstimmend wird erwähnt, dass die bestehenden Standortvorteile, insbesondere das liechtensteinische Steuersystem, beibehalten werden müssen.

Seitens einer Gemeinde wird hervorgehoben, dass die EWR-bedingte neue Gesetzeslage im Bereich des Vergabewesens für die Gemeinden einen erheblichen Mehraufwand mit sich bringe.

#### **4. STAND DER UMSETZUNG**

##### **4.1. Allgemeine Bemerkungen**

Der Verpflichtung zur Übernahme und Umsetzung grosser Teile des gemeinschaftsrechtlichen Rechtsbestandes (*acquis communautaire*), welche mit dem EWR-Beitritt eingegangen wurde, wurde teilweise mit grosser Skepsis begegnet. Mittlerweile hat sich gezeigt, dass Liechtenstein dieser Aufgabe durchaus gewachsen ist. Naturgemäss waren teilweise ausserordentliche Anstrengungen damit verbunden, die insbesondere in für Liechtenstein neuen Rechtsgebieten mit der Hinzuziehung von Experten unterstützt wurden. Auch sind alle Organe durch die neuen Aufgaben betroffen, insbesondere auch der Landtag, der vor und seit dem EWR-Beitritt eine Vielzahl von „EWR-Vorlagen“ zu behandeln hatte (vgl. dazu auch die Jahresberichte der EWR-Kommission des Landtages). Insgesamt kann

aber resumiert werden, wie bereits verschiedenen Medienberichten und auch den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen ist, dass Liechtenstein die Aufgaben bislang ausgezeichnet gemeistert hat und keinen nennenswerten Schwierigkeiten begegnet ist.

Vor kurzem erschien der Jahresbericht 1999 der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA), welcher den Umsetzungsstand in den einzelnen Mitgliedstaaten, die Überwachungstätigkeiten und die anderen Aufgaben der EFTA-Überwachungsbehörde darstellt. Die nachfolgenden Ausführungen nehmen, insbesondere Tabellen und anderes Zahlenmaterial betreffend, auf diesen Jahresbericht, welcher den Landtagsabgeordneten gesondert zugestellt wurde, Bezug. Da teilweise auch in den Berichten zu den verschiedenen Themenbereichen im Anhang 2 auf Umsetzungsfragen Bezug genommen wird, sind die nachfolgenden Ausführungen eher knapp gefasst.

In den letzten Jahren galt es, vor allem die kontinuierlich neu in das EWR-Abkommen übernommenen Rechtsakte und nicht wie in der Zeit unmittelbar vor bzw. zu Beginn der EWR-Mitgliedschaft, praktisch den gesamten damals bestehenden *acquis communautaire* auf einmal bzw. auf einen bestimmten Stichtag hin (1. Mai 1995) umzusetzen. Dennoch ist die Einbindung und die Beanspruchung der Verwaltung auch nach diesem einmaligen „Kraftakt“ kaum zurückgegangen, wie die nachstehenden Ausführungen teilweise darstellen. (Insbesondere zu den vielerorts gestiegenen Anforderungen sei auch auf die Ausführungen in Anhang 2 verwiesen.)

Das hängt mit verschiedenen Umständen zusammen. Es darf nicht vergessen werden, dass die Einbindung in die EWR-Mechanismen eine beträchtliche Beanspruchung auf Expertenebene bewirkt. Liechtensteinische Experten untersuchen und kommentieren neue Gesetzgebungsvorschläge der EU auf deren Auswirkungen

auf die liechtensteinischen Begebenheiten in verschiedenen EU- und EFTA-Arbeitsgruppen. Neue Rechtsakte, die ins EWR-Abkommen übernommen werden, bedingen oft eine Anpassung der liechtensteinischen Gesetzeslage (Umsetzung) oder der Verwaltungspraxis, was häufig mit umfangreichen Vorarbeiten verbunden ist. Bereits in das EWR-Abkommen übernommene Rechtsakte sehen häufig eine Zusammenarbeit entweder auf EWR-/EU-Ebene in Ausschüssen und anderen Gremien vor, die der Abstimmung der einzelstaatlichen Verwaltungspraxis, der einheitlichen Auslegung der Rechtsakte oder der Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen und somit von Rechtsänderungen dienen usw. In verschiedenen Bereichen ist auch die Anwendung der neuen Vorschriften mit teils umfangreichen Berichterstattungspflichten an „Brüssel“ verbunden.

Die Dynamik des EWR-Abkommens, d.h. insbesondere dessen laufende sekundärrechtliche Ergänzung, verlangt eine kontinuierliche Beteiligung liechtensteinischer Experten an den dazugehörigen Prozessen. Nur so ist es möglich, dass liechtensteinische Interessen, problematische Entwicklungen, Handlungsbedarf usw. frühzeitig erkannt und die notwendigen Massnahmen eingeleitet werden können.

Die soeben ansatzweise geschilderten Aufgaben betreffen insbesondere die Tätigkeiten im Vorfeld der Entstehung und Übernahme von neuem EWR-Recht. In Anhang 2 werden Aufgaben und Erfahrungen der zuständigen Verwaltungsstellen in den einzelnen EWR-Themenbereichen dargestellt und es wird daraus klar, dass auch beim Vollzug (im weitesten Sinne) die Beschäftigung mit dem EWR-Recht seine Fortsetzung findet. Sei dies bei der Erteilung einer Gewerbebewilligung, bei der Prüfung und Anerkennung von Diplomen, bei der Erteilung einer Aufenthaltbewilligung, bei der Konzessionierung einer Bank usw.: Das EWR-Recht spielt in all diese und weitere Bereiche hinein und dessen entsprechende Anwendung stellt einen Bestandteil der Umsetzung in der Praxis dar.

Der an dieser Stelle im Zusammenhang mit der Umsetzung vor allem interessierende Aufwand aber wird zu einem grossen Teil durch die Überwachungstätigkeit der EFTA-Überwachungsbehörde „verursacht“ und naturgemäss stehen die Anwendung des EWR-Rechts in Liechtenstein und die Überwachungsaufgaben der EFTA-Überwachungsbehörde in Brüssel in engem Zusammenhang. Wie im bereits erwähnten aktuellen und in allen früheren Jahresberichten dargestellt, kontrolliert die EFTA-Überwachungsbehörde die Einhaltung des EWR-Rechts in den ihr unterstellten Mitgliedstaaten. Dies betrifft v.a. die Umsetzung und Ausführung der in den Anhängen des EWR-Abkommens angeführten Rechtsakte (Sekundärrecht), aber auch die Einhaltung der Vorschriften des Primärrechts, also des EWR-Abkommens selbst, und die Anwendung all dieser Vorschriften durch die Behörden und letztlich auch deren Auslegung durch die Gerichte.

Betrachtet man die umfangreichen Statistiken des aktuellen Jahresberichts 1999 der EFTA-Überwachungsbehörde, so darf man die erfreuliche Feststellung machen, dass sich Liechtenstein, anfänglich an dritter und letzter Stelle bei der Gegenüberstellung der Umsetzungsquoten der drei EFTA/EWR-Staaten, kontinuierlich an die Spitzenpositionen herangearbeitet bzw. diese teilweise übernommen hat. Bei der nachstehenden Tabelle handelt es sich um die Umsetzung „im engen Sinne“, also um die Quote der in liechtensteinisches Recht umgesetzten Vorschriften im Verhältnis zu allen umzusetzenden Vorschriften des EWR-Abkommens.

**Vollständige oder teilweise Umsetzung aller Richtlinien des EWR-Abkommens in 1997-1999**

	Island	Liechtenstein	Norwegen
1997	96.5 %	92.2 %	97.4 %
1998	97.0 %	97.9 %	98.2 %
1999	97.2 %	98.1 %	97.6 %



Selbstverständlich darf dabei nicht vergessen werden, dass die jeweiligen Zahlen nur eine Momentaufnahme darstellen, nämlich jeweils diejenige zu Jahresende. Daraus resultiert teilweise eine Verzerrung der wirklichen Lage, die sich gerade durch die ausgesprochene Dynamik charakterisiert. Auch im Vergleich mit den EU-Staaten, die in solchen Gegenüberstellungen in der Regel besser abschneiden als die EFTA-Partner, sind Zahlen bzw. Quoten mit Vorsicht zu geniessen. Der Grund liegt insbesondere darin, dass nämlich den EFTA/EWR-Staaten nach der Übernahme eines Rechtsaktes ins EWR-Abkommen häufig keine Frist zur Umsetzung oder Durchführung dieses Rechtsaktes in das nationale bzw. im nationalen Recht mehr verbleibt, da die Übernahme oft erst stattfindet, nachdem die entsprechende Frist im Rechtsakt selbst abgelaufen ist. Nur in wichtigen und meist sensiblen Ausnahmefällen wird eine Verlängerung der Umsetzungsfrist für alle oder auch nur einen EFTA/EWR-Staat beantragt, dies insbesondere deshalb, weil solche Anträge die Übernahmeverfahren zusätzlich strapazieren und verzögern. Die EFTA-Überwachungsbehörde hat in ihrem Jahresbericht nachgerechnet, dass von insgesamt 67 im vergangenen Jahr übernommenen Richtlinien 47 bereits einen Tag nach der Übernahme ins EWR-Abkommen umgesetzt hätten sein müssen, davon wiederum 18 kurz vor dem Jahresende. Weiss man weiters, dass den EU-Staaten in der Regel nach Inkrafttreten der Richtlinie ein bis zwei Jahre zur Umsetzung verbleiben, so kann es nicht erstaunen, dass die entsprechenden Quoten der EFTA/EWR-Staaten entsprechend schlechter ausfallen bzw. erheblichen Schwankungen unterworfen sind (siehe Tabelle); letzteres insbesondere deshalb, da es jeweils darauf ankommt, wieviele Richtlinien mit kurzer oder abgelaufener Umsetzungsfrist gegen Ende eines Jahres übernommen wurden. Um unter anderem diesen teilweise unrealistischen Fristsetzungen entgegenzuwirken, wird voraussichtlich in diesem Jahr der Vorschlag für eine neue Bestimmung betreffend das Inkrafttreten für die Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses beraten.

**Vollständige oder teilweise Umsetzung der Richtlinien, die 1997-1999 ins EWR-Abkommen übernommen wurden und deren Umsetzung im gleichen Jahr vorzunehmen war**

	Island	Liechtenstein	Norwegen
1997	28.6 %	33.3 %	34.5 %
1998	69.2 %	93.3 %	68.4 %
1999	51.0 %	85.3 %	61.9 %

Die oben dargestellten Tabellen geben lediglich quantitative Umsetzungsergebnisse wieder. Sie sagen nichts über die Qualität der gegenüber der EFTA-Überwachungsbehörde notifizierte Umsetzung aus und geben auch weitestgehend nur die „persönliche“ Sicht der notifizierenden Stellen wieder. Bis Ende 1999 hatte die EFTA-Überwachungsbehörde gerade einmal bezüglich 36% aller Richtlinien des EWR-Abkommens die inhaltliche Überprüfung (*conformity assessment*) mit positivem Ergebnis abschliessen können. Die Überprüfung der restlichen 64% steht noch aus.

Aber nicht nur im Rahmen des *conformity assessment*, anlässlich welchem jede einzelne Bestimmung einer Richtlinie auf die korrekte Umsetzung hin überprüft wird, nimmt die EFTA-Überwachungsbehörde eine qualitative Überprüfung der EWR-Konformität vor, sondern auch im Zuge von Beschwerden privater Personen oder aufgrund anderer Vorkommnisse, die der EFTA-Überwachungsbehörde Hinweise auf mögliche Verstösse gegen EWR-Rechtsvorschriften geben. Ganz alltägliche Dinge wie die Lektüre von Zeitungsberichten, Gespräche usw. können die EFTA-Überwachungsbehörde auf den Plan rufen. Häufig handelt es sich hier um Verstösse gegen das Primärrecht, dem nicht eine direkte Umsetzungs- und Notifikationsverpflichtung wie bei den Richtlinien folgt, sondern welches gleichsam bei praktisch jeder Tätigkeit der Staatsorgane zu beachten ist und welchem (bis auf wenige Ausnahmefälle) auch seit langem bestehende Rechtsvorschriften unterworfen sind. Aber auch die tatsächliche Anwendung in der Praxis von EWR-

Recht bzw. von nationalen Vorschriften, die EWR-Recht umsetzen, sind Auslöser für die Interventionen der EFTA-Überwachungsbehörde.

Aus den folgenden Tabellen geht hervor, dass die EFTA-Überwachungsbehörde seit ihrem Bestehen bis Ende letztes Jahr insgesamt in 587 Fällen aus eigener Initiative tätig geworden ist und dass in der gleichen Periode 234 Beschwerden bei ihr eingegangen sind. Im Jahresbericht der EFTA-Überwachungsbehörde finden sich weitere Unterteilungen dieser Fälle nach Sektoren. Eine separate Darstellung liechtensteinischer Fälle ist nicht zuverlässig möglich, da die EFTA-Überwachungsbehörde keine nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselten Informationen herausgibt. Auch können die an die liechtensteinische Regierung weitergeleiteten Fälle den Zahlen der EFTA-Überwachungsbehörde nicht gegenüber gestellt werden, da nicht bekannt ist, wieviele der insgesamt registrierten Fälle (schon) weitergeleitet und wieviele bereits in einem früheren Stadium erledigt wurden. Dennoch soll nachstehend und im Anhang 2 durch die Darstellung einiger Fälle aufgezeigt werden, wie Liechtenstein durch diese Art des Tätigwerdens der EFTA-Überwachungsbehörde betroffen sein kann.

### **Selbständig durch die EFTA-Überwachungsbehörde aufgegriffene Fälle 1994-1999**

Sektor	1994	1995	1996	1997	1998	1999	Total
Freier Warenverkehr	20	17	42	24	54	21	178
Freier Personenverkehr	1	47	1	0	2	2	53
Freier Dienstleistungsverkehr	21	49	26	26	18	29	169
Freier Kapitalverkehr	0	1	1	0	2	3	7
Horizontale Bereiche	14	73	16	16	10	28	157
Öffentliches Auftragswesen	0	0	3	8	5	4	20
Andere Sektoren (4)	2	0	0	0	0	3	3
Total	58	187	89	74	91	88	587

**Bei der EFTA-Überwachungsbehörde eingereichte Beschwerden zwischen 1994-1999**

Sektor	1994	1995	1996	1997	1998	1999	Total
Freier Warenverkehr	13	17	18	16	5	7	76
Freier Personenverkehr	1	8	7	11	15	9	51
Freier Dienstleistungsverkehr	0	11	4	1	8	10	34
Horizontale Bereiche	0	0	2	2	4	5	13
Öffentliches Auftragswesen	3	15	14	2	8	8	50
Andere Sektoren (4)	8	2	0	0	0	0	10
Total	25	53	45	32	40	39	234

Die EFTA-Überwachungsbehörde ist bei ihrer Überwachungstätigkeit an Verfahrensvorschriften gebunden, insbesondere den formellen Teil der Vertragsverletzungsverfahren betreffend. Dem formellen Verfahren geht in der Regel ein informeller, aber ebenfalls schriftlicher Informationsaustausch voraus. Die EFTA-Überwachungsbehörde kontaktiert den Mitgliedstaat, indem sie ihren eigenen Verdacht oder die Beschwerde einer Drittperson darstellt und um eine Stellungnahme ersucht. Erst nach diesen weiteren Erkenntnissen entscheidet sie, ob ein formelles Verfahren eröffnet wird. Der erste Schritt im formellen Verfahren besteht in der Zusendung eines formellen Schreibens (sog. *letter of formal notice*), in dem der Mitgliedstaat um die Behebung des nach Ansicht der EFTA-Überwachungsbehörde vertragswidrigen Zustandes innert einer bestimmten Frist, in der Regel sind das zwei Monate, aufgefordert wird. Kommt der Mitgliedstaat dieser Aufforderung innert der gesetzten Frist nicht oder nicht befriedigend nach, so leitet die EFTA-Überwachungsbehörde die zweite Verfahrensstufe durch eine Begründete Stellungnahme (sog. *reasoned opinion*) ein. In der Praxis verstreicht zwischen diesen beiden Schritten häufig eine längere Zeit als die geforderten zwei Monate, sei es, weil der Mitgliedstaat zusätzliche Rechtfertigungen anführt, die die EFTA-Überwachungsbehörde überprüft, sei es, weil er die Behebung des rechtswidrigen Zustandes innert einer akzeptablen Frist in Aussicht stellt.

Auch auf die Begründete Stellungnahme hat der Mitgliedstaat dann in der Regel innert zwei Monaten zu antworten bzw. entsprechende Massnahmen zu treffen. Kann der beanstandete Zustand auch nach dieser Aufforderung nicht zur Zufriedenheit der EFTA-Überwachungsbehörde behoben werden, so hat sie die Möglichkeit, beim EFTA-Gerichtshof eine Klage gegen den Mitgliedstaat einzureichen. Letzteres ist bisher gegen Liechtenstein noch nie erfolgt. Gegen Island und Norwegen klagte die EFTA-Überwachungsbehörde bisher zwei- respektive dreimal beim EFTA-Gerichtshof (Stand Ende 1999).

Die nachfolgenden Tabellen geben die entsprechenden Zahlen für die ersten beiden Schritte im Vertragsverletzungsverfahren gegen die jeweiligen Mitgliedstaaten wieder.

#### **Formell eröffnete Vertragsverletzungsverfahren (*letters of formal notice*)**

##### **1994-1999**

	Island	Liechtenstein	Norwegen	Total
1994	16	-	14	30
1995	14	11	15	40
1996	32	10	32	74
1997	10	29	19	58
1998	32	25	25	82
1999	25	20	29	74
Total	129	95	134	358

#### **Zweite Stufe Vertragsverletzungsverfahren (*reasoned opinions*) 1994-1999**

	Island	Liechtenstein	Norwegen	Total
1994	0	-	1	1
1995	6	0	1	7
1996	5	0	8	13
1997	5	4	11	20
1998	7	15	10	32
1999	4	9	9	22
Total	27	28	40	95

Es besteht für den Einzelnen auch die Möglichkeit, sowohl in zivil- wie auch in verwaltungsrechtlichen nationalen Verfahren die Nichteinhaltung von EWR-Verpflichtungen durch den Mitgliedstaat geltend zu machen. Die Gerichte haben in solchen Fällen wiederum die Möglichkeit, beim EFTA-Gerichtshof eine gutachterliche Stellungnahme einzuholen. Von diesem Instrument hat bislang, wie auch in Kapitel 2.4 von Anhang 2 noch ausgeführt wird, einzig die Verwaltungsbeschwerdeinstanz einmal Gebrauch gemacht. Es besteht bis heute keine systematische Erfassung bzw. Darstellung, in welchem Umfang und mit welchem Ergebnis in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren aus dem EWR-Abkommen abgeleitete Rechte geltend gemacht wurden. Einzig für den verwaltungsrechtlichen Bereich konnte die Regierung gewisse Beobachtungen machen. Dabei ist aufgefallen, dass insbesondere im Ausländerrecht des öfteren das EWR-Recht angerufen wird. Dies ist wohl damit zu erklären, dass die liechtensteinischen ausländerrechtlichen Regelungen betreffend Wohnsitznahme einerseits im europäischen Recht eine Ausnahme darstellen, andererseits die Regelungen äusserst kompliziert sind. Zivilrechtliche Verfahren, in denen die Verletzung von EWR-Bestimmungen angerufen wurden, werden der Regierung nicht systematisch zur Kenntnis gebracht, und es sind ihr deshalb nur Einzelfälle bekannt.

Die Kontakte mit der EFTA-Überwachungsbehörde im Bereich ihrer Überwachungstätigkeit erfolgen über die Stabsstelle EWR der Regierung. Diese notifiziert nicht nur die nationalen Umsetzungserlasse, sondern bearbeitet auch die Vertragsverletzungsverfahren und die vorausgehenden informellen Kontakte, wobei sie dabei eng mit den betroffenen Verwaltungsstellen und der Liechtensteinischen Mission in Brüssel zusammenarbeitet. Auch in den meisten anderen Tätigkeitsbereichen der EFTA-Überwachungsbehörde ist liechtensteinischerseits die Stabsstelle EWR die direkt zuständige Stelle, wie z.B. bei der Notifikation staatlicher Beihilfen oder im aktuellen Anerkennungsverfahren des Architekturlehrgangs der

Fachhochschule Liechtenstein. Die Stabsstelle EWR ist aber auch im Bereich der Übernahme und der Umsetzung von EWR-Recht die koordinierende Stelle und es wurden in den letzten Jahren ständig neue Verfahren und Prozesse eingeführt, die die Wahrnehmung dieser Aufgaben verbessern. Weitere Verbesserungsmaßnahmen sowohl bei der Übernahme als auch bei der Umsetzung sind geplant, wobei der Zusammenarbeit und der Kommunikation innerhalb der Verwaltung, aber auch mit der liechtensteinischen Wirtschaft besondere Bedeutung zukommt. Es darf nicht vergessen werden, dass die fünfjährige Zugehörigkeit zum EWR erst eine sehr kurze Anpassungszeit darstellt, insbesondere wenn man sich vor Augen hält, dass das korrespondierende Gebilde, die EU bzw. die EG, seit mehr als vierzig Jahren besteht. Es ist deshalb sowohl auf liechtensteinischer Seite als auch auf der Seite des EFTA-Pfeilers immer wieder mit kleineren Veränderungen insbesondere verfahrenstechnischer und organisatorischer Art zu rechnen, wie dies auch in den letzten Jahren der Fall war.

In den nachfolgenden Abschnitten wird der Versuch einer Bestandaufnahme der Umsetzung des EWR-Rechts zu verschiedenen Themen unternommen. Dabei sollen nicht alle liechtensteinischen Umsetzungsmassnahmen der letzten fünf Jahre zu den mittlerweile weit über 1000 Richtlinien des EWR-Abkommens wiedergegeben werden, sondern es werden insbesondere die noch ausstehenden Massnahmen und gegebenenfalls die laufenden Vertragsverletzungsverfahren in den Vordergrund gestellt. Aber auch diese Darstellung kann aufgrund des enormen Umfangs und der teilweise noch unklaren Rechtslage keine abschliessende sein, sondern wird nur einen repräsentativen Ausschnitt bieten können. Insbesondere sind die folgenden Ausführungen teilweise zusammen mit den im Anhang 2 aufgeführten Berichten zu sehen, auf die jeweils verwiesen wird. Auch der Jahresbericht der EFTA-Überwachungsbehörde, der sich gemäss der Aufgabe dieser Behörde hauptsächlich mit Fragen der Umsetzung und Anwendung des EWR-Rechts

befasst, gibt - insbesondere den Vergleich mit Island und Norwegen betreffend - zu verschiedenen Fragen weiter Aufschluss.

#### 4.2. **Freier Warenverkehr**

Sowohl im Bereich der primär- (Art. 8 bis 27 EWR-Abkommen) als auch der sekundärrechtlichen (Anhang II EWR-Abkommen) Vorschriften besteht eine praktisch beanstandungsfreie Situation, auch was die Lösung der parallelen Verkehrsfähigkeit und die damit einhergehende Marktüberwachung betrifft (vgl. Kapitel 1 des Anhangs 2). Zu der einzigen im Jahresbericht der EFTA-Überwachungsbehörde als nicht umgesetzt angeführten Richtlinie wurde mittlerweile die Umsetzung notifiziert. Auch sind der Regierung keine Beschwerden oder anderen Beanstandungen durch die EFTA-Überwachungsbehörde mitgeteilt worden.

Im Bereich der gefährlichen Stoffe konnte ein Verwaltungsabkommen mit einer deutschen Behörde abgeschlossen werden. In diesem Abkommen werden Aufgaben im Bereich der Marktzulassung von neuen gefährliche Stoffen an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Dortmund, delegiert. Dabei handelt es sich insbesondere um technische Abklärungen im Rahmen der Anmeldung neuer Produkte betreffend deren Vereinbarkeit mit den EWR-Vorschriften. Über den Ablauf des Verfahrens bzw. die Entscheidung der deutschen Anmeldestelle wird das Amt für Umweltschutz entsprechend informiert.

Weitere Ausführungen zum freien Warenverkehr und weiteren „verwandten“ Bereichen (Veterinärwesen und Pflanzenschutz, Technische Handelshemmnisse, Energie usw.) finden sich auch unter dem gleichlautenden Kapitel 1 des Anhangs 2.



#### 4.3. Öffentliches Auftragswesen

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (ÖAWG, LGBl. 1998 Nr. 135) sowie der dazugehörigen Verordnung (ÖAWV, LGBl. 1998 Nr. 189) am 1. Januar 1999 hat das Fürstentum Liechtenstein die Vorgaben im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens sowohl gemäss dem EWR-Abkommen als auch nach den WTO-Vorschriften erfüllt. Im Zusammenhang mit den Umsetzungsverpflichtungen gibt es daher nichts weiter zu berichten und es kann auf die ausführlichere Darstellung in Kapitel 1.6 des Anhangs 2 verwiesen werden.

Bisher sind bei der Überwachungsbehörde zwei Beschwerden gegen Liechtenstein eingegangen. Betreffend die erste aus dem Jahr 1996 datierende Beschwerde, die die Vergabe der Postautodienste im öffentlichen Verkehr betraf, teilte die EFTA-Überwachungsbehörde Anfang 2000 mit, dass sie keinen Anlass zu deren Weiterverfolgung sehe, nachdem die Regierung bestätigte, dass die Richtlinien mit Verspätung umgesetzt wurden und die Ausschreibung nur in den lokalen Printmedien erfolgte statt, wie durch die Richtlinien und heute auch im ÖAWG vorgesehen, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. Eine zweite Beschwerde traf Anfang April 2000 ein. Hierbei geht es um die Ausschreibung des öffentlichen Personenverkehrs durch die Liechtenstein Bus Anstalt und eine angebliche Bevorteilung der bisherigen Betreiber. Die Vorwürfe des Beschwerdeführers werden derzeit in Brüssel und Vaduz untersucht.

#### 4.4. Freier Personenverkehr, Niederlassungsfreiheit und Diplomanerkennung

##### 4.4.1. Freier Personenverkehr und Niederlassungsfreiheit

Auch hier kann auf die ausführlichen Darstellungen im Anhang 2 (Kapitel 2.1) verwiesen werden, insbesondere auch betreffend Protokoll 15 EWR-Abkommen, welches die wesentlichen, neuverhandelten Übergangsfristen und die Grundlagen für das weitere Vorgehen enthält. Was die Umsetzung betrifft, so werden die Richtlinien im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Niederlassungsfreiheit natürlicher Personen von der EFTA-Überwachungsbehörde im Jahresbericht als „nicht umgesetzt“ (*Non-implementation*) geführt, wobei diesbezüglich noch keine formellen Beanstandungen an Liechtenstein gerichtet wurden. Dies hängt damit zusammen, dass das Protokoll 15 EWR-Abkommen weitgehende Ausnahmen zu diesen Richtlinien enthält und im Zusammenspiel mit der Anrufung der Schutzklausel in vielen Bereichen dieser Richtlinien noch keine Umsetzungsverpflichtung besteht.

Dennoch gibt es natürlich Teilbereiche des freien Personenverkehrs und der Niederlassungsfreiheit natürlicher Personen, die auch durch Liechtenstein zu beachten sind, sei es, weil die Ausnahmeregelungen nicht den gesamten Umfang dieser Freiheiten abdecken, sei es, weil verschiedene Übergangsfristen bereits abgelaufen sind (vgl. dazu die Ausführungen insbesondere in Kapitel 2.1 des Anhangs 2). In diesem Zusammenhang sind auch verschiedene Beschwerden zu sehen, die die EFTA-Überwachungsbehörde an Liechtenstein richtete.

Einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit machte die EFTA-Überwachungsbehörde ausserdem in einem aus eigener Initiative eröffneten Verfahren geltend. Sie beanstandete in einem *letter of formal notice* das Erfordernis

nach Art. 7 Abs. 2 des Ingenieur- und Architektengesetzes (IAG), wonach ein nicht im Inland wohnhafter Bewilligungsinhaber einen Geschäftsführer mit Wohnsitz im Inland zu bestellen hat. Diese Beanstandung ist in engem Zusammenhang mit demselben Erfordernis des Gewerbegesetzes zu sehen, welches in einer Stellungnahme des EFTA-Gerichtshofes Ende 1998 als EWR-widrig bezeichnet wurde (vgl. dazu ausführlicher Kapitel 2.4 des Anhangs 2). Bei der derzeit laufenden Revision des IAG sollen die Vorbringen der EFTA-Überwachungsbehörde berücksichtigt werden.

#### 4.4.2. Diplomanerkennung

Zur Anwendung der Diplomanerkennungsregeln (vgl. dazu Kapitel 2.3 des Anhangs 2) hat die EFTA-Überwachungsbehörde Liechtenstein bisher keine Beschwerden seitens Privater zugestellt. Allerdings nimmt die EFTA-Überwachungsbehörde derzeit eine Überprüfung (*conformity assessment*) der liechtensteinischen Umsetzungserlasse vor. Insbesondere im Bereich der medizinischen und paramedizinischen Berufe hat die EFTA-Überwachungsbehörde Liechtenstein ergänzende Fragen gestellt bzw. sie hat bereits verschiedene Mängel geltend gemacht, die bei der derzeitigen Überarbeitung der Verordnung zum Sanitätsgesetz - soweit zutreffend -berücksichtigt und behoben werden sollen. Auch betreffend die in der Architektenrichtlinie geregelte Diplomanerkennung hat die EFTA-Überwachungsbehörde einen umfangreichen Fragenkatalog zugestellt und damit indirekt auf mögliche Umsetzungsdefizite aufmerksam gemacht, die ebenfalls bei der laufenden Revision des IAG berücksichtigt werden sollen.

Im Jahresbericht 1999 der EFTA-Überwachungsbehörde wird die Richtlinie über die Erleichterung des Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte 77/249 als nur teilweise umgesetzt und mit einer Begründeten Stellungnahme angemahnt geführt. Im Dezember 1999 wurden jedoch die notwendigen Änderungen des Rechtsan-

waltsgesetzes verabschiedet, die im Februar 2000 (LGBl. 2000 Nr. 53) in Kraft traten und der EFTA-Überwachungsbehörde notifiziert wurden.

#### 4.5. **Freier Dienstleistungsverkehr**

Bei der Lektüre des ESA-Jahresberichts gewinnt man den Eindruck, dass insbesondere die Umsetzung der Richtlinien im Dienstleistungsbereich Liechtenstein Probleme bereitet. Gemäss ESA-Statistik sind neun Vertragsverletzungsverfahren hängig, die vier von insgesamt acht Richtlinien betreffen, die gleichzeitig als nicht oder nur teilweise umgesetzt angeführt werden. Betrachtet man die Situation jedoch genauer, so kann man feststellen, dass in allen Fällen die Umsetzung entweder bereits erfolgt ist oder kurz vor dem Abschluss steht.

##### 4.5.1. Versicherungen

Die meisten der einleitend erwähnten Fälle beziehen sich auf sechs Versicherungsrichtlinien. In ihrem *conformity assessment* kam die EFTA-Überwachungsbehörde zum Ergebnis, dass jeweils eine Richtlinienbestimmung der Ersten und der Zweiten Sachversicherungs-Richtlinie und der Zweiten Lebensversicherungsrichtlinie nicht vollständig umgesetzt wurde. Weiters wurde die nicht vollständige Umsetzung der Mitversicherungsrichtlinie, der Rechsschutzversicherungsrichtlinie und der Richtlinie über den Jahresabschluss und den konsolidierten Jahresabschluss von Versicherungsunternehmen beanstandet.

Die Mängel betreffend die Erste und die Zweite Sachversicherungsrichtlinie und die Mitversicherungsrichtlinie wurden durch die Ende 1999 ergangene Änderung der Versicherungsaufsichtsverordnung behoben (LGBl. 1999 Nr. 250) und der EFTA-Überwachungsbehörde notifiziert. Die Jahresabschlussrichtlinie wird durch die bald zur 2. Lesung anstehende Änderung des Personen- und Gesellschafts-

rechts (Teil Rechnungslegung) vollständig umgesetzt werden. Die übrigen zwei Richtlinien werden durch das Versicherungsvertragsgesetz, welches im April 2000 im Landtag in 1. Lesung behandelt wurde, vollständig umgesetzt werden. Aufgrund der schon fortgeschrittenen Verfahrensstufe in allen drei letztgenannten Fällen (es wurden Begründete Stellungnahmen an die Regierung gesandt) wäre ein baldiges Inkrafttreten dieser Erlasse zu begrüßen, da damit unter Umständen eine Verweisung an den EFTA-Gerichtshof vermieden werden könnte (vgl. auch Kapitel 3.2, Anhang 2).

#### 4.5.2. Banken und Kreditinstitute

Im Kapitel über die Banken- und Kreditinstitute (vgl. auch Kapitel 3.1 des Anhangs 2) ist unter anderem die Geldwäsche-Richtlinie aufgeführt. Die EFTA-Überwachungsbehörde führte sehr bald nach dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens ein *conformity assessment* bezüglich dieser Richtlinie in allen drei EFTA/EWR-Staaten durch. Die liechtensteinische Umsetzung wurde in einem einzigen Punkt beanstandet. Dieser betraf die ursprüngliche „Strafbarkeitsschwelle“ von CHF 15'000.- in der Geldwäsche-Bestimmung § 165 Strafgesetzbuch, welche in Liechtenstein analog der österreichischen Bestimmung eingeführt worden war. Diese wurde mittlerweile sowohl in Österreich (auf Betreiben der EG-Kommission) als auch in Liechtenstein (LGBl. 1999 Nr. 44) ersatzlos aufgehoben, und die EFTA-Überwachungsbehörde konnte die Überprüfung der Umsetzung mit positivem Ergebnis schliessen. In ihrem Bericht über die Umsetzung der Geldwäsche-Richtlinie vom 4. November 1998 kommt die EFTA-Überwachungsbehörde zum Ergebnis, dass die Richtlinie in allen drei EFTA/EWR-Staaten umgesetzt wurde. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass die derzeit in der EU diskutierten Vorschläge zur Erweiterung der Richtlinie zu einem beachtlichen Teil bereits durch die liechtensteinischen Bestimmungen erfasst sind. **Mit anderem Worten gehen die liechtensteinischen**

### **Bestimmungen schon heute über die Mindestanforderungen der Richtlinie hinaus.**

Die Richtlinie über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten wird ebenfalls durch den Rechnungslegungsteil des Personen- und Gesellschaftsrechts vollständig umgesetzt werden. Ausser betreffend die Umsetzung zweier Bestimmungen der Einlagensicherungsrichtlinie gibt es in diesem Bereich derzeit keine Beanstandungen der EFTA-Überwachungsbehörde, da mit den Änderungen des Bankengesetzes und der Bankenverordnung Ende 1998 (LGBI. 1998 Nr. 223) bzw. Anfang 1999 (LGBI. 1999 Nr. 86) alle weiteren früheren Beanstandungen entkräftet werden konnten. Letzteres gilt auch für die Bereiche Wertpapierdienstleistungen und Investmentunternehmen.

#### 4.5.3. Audiovisuelle Dienstleistungen, Telekommunikation, Post und Verkehr

Keine Vertragsverletzungsverfahren sind in den Bereichen der audiovisuellen Dienstleistungen und der Telekommunikation zu verzeichnen. Die noch ausstehende Umsetzung von vier Richtlinien sollte noch in der ersten Hälfte 2000 abgeschlossen bzw., wo Änderungen des Telekommunikationsgesetzes notwendig sind, eingeleitet werden können (vgl. dazu auch Ausführungen in Kapitel 3.4 des Anhangs 2).

Auch die Postrichtlinie wurde als durch das Postgesetz (LGBI. 1999 Nr. 35) und die zugehörige Verordnung (LGBI. 1999 Nr. 248) vollständig umgesetzt notifiziert (vgl. dazu auch Ausführungen in Kapitel 3.3 des Anhangs 2).

Im Verkehrskapitel, wo für Liechtenstein nur die Bereiche Land- und Strassenverkehr tatsächlich relevant sind, wird die Umsetzung mit der Einführung der neuen

Führerscheine im Sommer 2000 ebenfalls vervollständigt werden. Mit der Einführung des Ökopunkte-Systems, der Euro-Lizenzen, erhöhter Anforderungen an die Transportunternehmer und deren Betriebsstätten usw. hat der Transportsektor seit dem EWR-Beitritt umwälzende Veränderungen erfahren, die in Kapitel 5 des Anhangs 2 näher dargestellt werden, wo sich auch Ausführungen über die Verlängerung der Übergangsfrist betreffend das Luftverkehrskapitel befinden.

#### 4.6. **Freier Kapitalverkehr**

Liechtenstein wurden bei den EWR-Verhandlungen zwei Übergangsfristen zum freien Kapitalverkehr zugestanden. Die erste, welche Anfang 1997 auslief, betraf Direktinvestitionen. Die zweite, die Anfang 1999 auslief, betraf den Grundverkehr. Eine permanente Ausnahme betrifft die Möglichkeit der Aufrechterhaltung der zum Zeitpunkt des EWR-Beitritts bestehenden Vorschriften zur Regelung des Erwerbs von Zweitwohnsitzen (in der Regel Ferienwohnungen). Eine Verschärfung solcher Regelungen ist dadurch jedoch nicht abgedeckt.

Die Durchführungsrichtlinie zum Teil III Kapitel 4 EWR-Abkommen (Art. 40 ff.), welche verschiedene liechtensteinische Erlasse betrifft (unter anderem das Gewerbegesetz, das Treuhändergesetz und das Grundverkehrsgesetz), wurde der EFTA-Überwachungsbehörde als vollständig umgesetzt notifiziert und es sind seither keine Beanstandungen geltend gemacht worden (zum Grundverkehr vgl. auch die Ausführungen in Kapitel 4 des Anhangs 2).

#### 4.7. **Horizontale Bereiche im Zusammenhang mit den vier Freiheiten**

Es handelt sich hier um einen an Bedeutung und Umfang stark zunehmenden Bestandteil des EWR-Abkommens (Teil V, Art. 66 ff.). Er umfasst Bestimmungen zur Sozialpolitik, zum Verbraucherschutz, zur Umweltpolitik und zum Gesell-

schaftsrecht. Die Statistik betreffend, ebenfalls in Teil V (Art. 76) des EWR-Abkommens geregelt, sei auf die Ausführungen in Kapitel 11 des Anhangs 2 verwiesen.

#### 4.7.1. Sozialpolitik

Dieser Bereich befasst sich mit Vorschriften zu Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, mit arbeitsrechtlichen Bestimmungen und mit der Gleichstellung von Mann und Frau, die alle auf eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte hinwirken und die umfangreiche Anpassungen im liechtensteinischen Recht notwendig machten. Es sei auch hier auf die ausführlichere Berichterstattung in den Kapiteln 6, 7, 8 und 14 des Anhangs 2 verwiesen.

Was die Umsetzung des geltenden *acquis* betrifft, so bestehen heute nur geringe Defizite, die einerseits den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz und andererseits arbeitsrechtliche Richtlinien betreffen. Im ersten Bereich steht einzig die vollständige Umsetzung der Richtlinie über temporäre Baustellen aus.

Das Arbeitsrecht betreffend wurde das Entsendegesetz, welches die Entsenderichtlinie umsetzt, im März 2000 im Landtag verabschiedet und wird demnächst in Kraft treten. Im April 2000 wurde im Landtag das Gesetz über Europäische Betriebsräte zur Umsetzung der beiden Betriebsräterichtlinien in 1. Lesung behandelt. Weiters entschied die Regierung im Dezember 1999, dass die Umsetzung der Teilzeitarbeitsrichtlinie primär durch kollektivvertragliche Abmachungen zwischen den Sozialpartnern erfolgen soll. Dazu besteht gemäss der Richtlinie eine Frist bis Januar 2001. Die Regierung wird nur subsidiär tätig werden und gegebenenfalls eine Gesetzesvorlage ausarbeiten. Das selbe Vorgehen kündigte sie bereits für die Richtlinie über befristete Arbeitsverträge an, die erst noch zur Übernahme ins EWR-Abkommen ansteht. Im Bereich der Gleichbehandlung von Mann



und Frau wurden alle Richtlinienvorgaben bereits vollständig umgesetzt, u.a. mit dem Gleichstellungsgesetz. Mit dem Inkrafttreten der erwähnten noch ausstehenden Massnahmen wird der derzeitige arbeits-sozialrechtliche EWR-Rechtsbestand vollständig umgesetzt sein.

#### 4.7.2. Umwelt

Mittlerweile wurden alle Umweltrichtlinien als umgesetzt notifiziert und die liechtensteinischen Massnahmen werden einem *conformity assessment* der EFTA-Überwachungsbehörde unterzogen. Als erstes Resultat dieser Überprüfungen wurde ein umfassender Fragenkatalog an Liechtenstein gerichtet, welcher die Umsetzung der GMO-Freisetzung-Richtlinien betrifft. Die EFTA-Überwachungsbehörde ersucht dabei Liechtenstein um Stellungnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinien, bevor sie über weitere Schritte entscheidet. Die Fragen und Feststellungen der EFTA-Überwachungsbehörde werden derzeit überprüft. Für weitere Ausführungen zum Umweltbereich wird auch auf Kapitel 10 des Anhangs 2 verwiesen.

#### 4.7.3. Verbraucherschutz

Im Bereich des Verbraucherschutzes bestehen derzeit keine Umsetzungsdefizite. Betreffend Umsetzungsprojekte, für die derzeit noch Umsetzungsfristen bestehen und betreffend weiterer Informationen zum Themenbereich wird auf Kapitel 9 des Anhangs 2 verwiesen.

#### 4.7.4. Gesellschaftsrecht

Im Gesellschaftsrecht steht die Vollumsetzung sämtlicher zehn für Liechtenstein relevanten Richtlinien derzeit noch aus, für die die Umsetzungsfrist am 1. Mai

1998 abgelaufen ist. Die Umsetzung wird mit der Änderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, welche nächstens im Landtag in 2. Lesung behandelt werden soll, bewerkstelligt werden. Zu allen Richtlinien laufen Vertragsverletzungsverfahren der zweiten Stufe (Begründete Stellungnahmen).

In einem Ausführungsgesetz soll den Verpflichtungen der Verordnung über die Wirtschaftliche Interessenvereinigung EWIV nachgekommen werden. Eine Gesetzesvorlage wird dem Landtag nächstens unterbreitet werden.

#### 4.8. **Wettbewerb und staatliche Beihilfen**

Das Wettbewerbs- und Beihilfenrecht des EWR-Abkommens besteht in erster Linie aus Primärrecht (insbes. Art. 53 ff. EWR-Abkommen) und den in den Anhängen XIV und XV EWR-Abkommen genannten Rechtsakten, überwiegend Verordnungen. Direkte Umsetzungsverpflichtungen ergeben sich für Liechtenstein keine. Allerdings sind natürlich in der Praxis und insbesondere in der Anwendung der Gesetze die EWR-Vorschriften zu beachten. Dies zeigte sich insbesondere bei der im letzten Jahr an die Radio TV Aktiengesellschaft gewährten Beitragsleistung, die unter die Beihilfenvorschriften des Abkommens fiel und deshalb der EFTA-Überwachungsbehörde notifiziert (und von letzterer anschliessend freigestellt) wurde. Dasselbe gilt für das Medienförderungsgesetz, welches Beitragszahlungen an Medien vorsieht und deshalb notifiziert werden musste.

Weiters besteht die Möglichkeit, bei der EFTA-Überwachungsbehörde Beschwerden wegen der Verletzung der Wettbewerbsregeln einzureichen. Diese Beschwerden können sich sowohl gegen den Staat als auch gegen Private richten. Die EFTA-Überwachungsbehörde behandelt seit längerem eine Beschwerde gegen Liechtenstein, in der der Vorwurf erhoben wird, dass durch die Erbringung der Postautodienste durch die Schweizerische Post in Liechtenstein die Wettbewerbs-

regeln, insbesondere Art. 54 und Art. 59 EWR-Abkommen, verletzt werden bzw. wurden. Die Vorwürfe werden derzeit von der EFTA-Überwachungsbehörde im Lichte einer liechtensteinischen Stellungnahme geprüft. Eine weitere, derzeit ebenfalls noch in Behandlung stehende „liechtensteinische“ Wettbewerbsbeschwerde gestützt auf Art. 54 EWR-Abkommen, richtet sich gegen die Telecom FL AG bzw. gegen die Swisscom AG. Es wird insbesondere kritisiert, wie der Internetdiensteanbieter Blue Window auf dem liechtensteinischen Markt eingeführt wurde und dabei inländische Anbieter diskriminierte.

## **5. DER EWR UND DIE VERWALTUNG**

### **5.1. Allgemeine Bemerkungen**

Das fünfte Kapitel „Der EWR und die Verwaltung“ samt dem dazugehörigen Anhang 2 gibt einen umfassenden Überblick über die im Zusammenhang mit EWR-Themen anfallenden Aufgaben und Arbeiten innerhalb der Landesverwaltung. Der umfangreiche Anhang 2 enthält – in Anlehnung an die Themenbereiche des EWR-Abkommens – Ausführungen zu den einzelnen Verwaltungsbereichen, indem schwerpunktmässig neue Vorschriften, die aufgrund der EWR-Mitgliedschaft eingeführt wurden, dargestellt, die Auswirkungen des EWR-Beitritts auf die Verwaltungstätigkeit geschildert und Veränderungen im Arbeitsaufwand und in der Arbeitsorganisation aufgezeigt werden.

Für die Erstellung des Anhangs wurden von den zuständigen Stellen der Landesverwaltung Einzelberichte über ihre Erfahrungen mit dem EWR-Abkommen und dessen Auswirkungen auf ihre Tätigkeit eingeholt. Diese Berichte werden praktisch unverändert wiedergegeben, wobei teilweise redaktionelle Änderungen vorgenommen wurden, um eine einheitlichere Darstellung zu gewährleisten und zu viele Wiederholung zu vermeiden. Der Anhang 2 soll ein möglichst nahes Bild der

Erfahrungen der mit EWR-Aufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu den Auswirkungen der liechtensteinischen EWR-Teilnahme in ihrem Arbeitsalltag wiedergeben.

**An dieser Stelle werden nachstehend parallele und sich wiederholende Äusserungen zusammengefasst und besonders hervorgehoben:**

Das EWR-Abkommen wird von den Expertinnen und Experten der Landesverwaltung überwiegend als positiv für Bevölkerung und Wirtschaft eingestuft. Die mit dem EWR-Beitritt einhergehenden zusätzlichen Arbeiten werden oftmals auch als persönliche Bereicherung und als Aufwertung des zu betreuenden Aufgabenbereiches betrachtet. Dabei werden die durch den Informationsaustausch mit Behörden anderer EWR-Staaten und mit verschiedenen Gremien vor allem in Brüssel entstandenen internationalen Kontakte einerseits als nützlich für die eigene Arbeit sowie ganz allgemein bereichernd und anregend empfunden. Andererseits stellen solche Kontakte aber auch neue An- und Herausforderungen an die betreffenden Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, beispielsweise in sprachlicher Hinsicht oder betreffend die Reisetätigkeit. Naturgemäss entsteht durch solche Kontakte neuer Verwaltungsaufwand, beispielsweise durch vermehrten Schriftverkehr.

Nicht wirklich überraschen kann die praktisch einhellige Einschätzung, dass die aufgrund des EWR-Beitritts neu hinzugekommenen Aufgaben einen zum Teil beträchtlichen Mehraufwand in der Verwaltungstätigkeit mit sich brachten und bringen. Nicht zuletzt die zusätzlichen Arbeitsschritte bei der Überprüfung neuer EG-Rechtsvorschriften auf ihre EWR-Relevanz und die anschliessende Umsetzungstätigkeit werden als sehr aufwändig beurteilt. Aus diesem Grund wurde teilweise der Wunsch nach einer personellen Aufstockung einiger Ämter bzw. Stellen geäussert, um dadurch einerseits den neuen Anforderungen besser gerecht werden und um andererseits sich bietende Gelegenheiten und Potenziale besser nutzen zu

können. Gewisse Aufgaben könnten wegen der personellen Engpässe nicht mit der gewünschten Intensität verfolgt werden.

Der EWR-Beitritt hat teilweise – nicht nur innerhalb der Landesverwaltung - neue Strukturen und eine neue Organisation bedingt, wie z.B. im Rahmen der Liberalisierung in den Bereichen Telekommunikation und Postwesen. Ob diese Entwicklungen allerdings allein eine Folge der EWR-Mitgliedschaft sind bzw. durch den EWR ausgelöst wurden, kann verneint werden. Es sei darauf hingewiesen, dass z.B. die Schweiz als Nicht-EWR-Staat viele dieser Entwicklungen selbständig vollzieht („autonomer Nachvollzug“) und dass in vielen Bereichen die Entwicklungen nicht regional bzw. europäisch, sondern international bzw. global sind. In den Bereichen „Post“ und „Telekommunikation“ ist Liechtenstein - prägnant formuliert - der jeweilige staatlich-monopolistische Partner abhanden gekommen. Aus diesem Grund und zur Wahrung eigenständiger Positionen und Chancen für Liechtenstein mussten neue Strukturen geschaffen werden.

Eine Feststellung lässt sich sicherlich nicht von der Hand weisen. Die Anforderungen insbesondere an eine moderne, leistungsfähige Verwaltung sind gestiegen und der EWR-Beitritt ist sicher mit ein entscheidender Faktor. Diesen zusätzlichen Beanspruchungen konnte nicht nur mit der optimierten Nutzung bestehender Potenziale begegnet werden, sondern es war gleich zu Beginn, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR-Abkommens hin, die Schaffung zusätzlicher Stellen und ganzer Verwaltungseinheiten notwendig (vgl. dazu den „Bericht der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend ein Jahr Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)“, Nr. 44/1996).

Bezeichnend ist auch, dass nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Leistungssteigerungen erforderlich waren, besteht doch aufgrund der engen Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten und den Brüsseler Behörden z.B. in den

entsprechenden Arbeitsgruppen ein dauerndes internationales „*Benchmarking*“ der jeweiligen Leistungen. An dieser Stelle darf auch einmal ausgedrückt werden, dass die liechtensteinische Verwaltung, hält man sich auch deren vergleichbare Kleinheit vor Augen, die neuen Anforderungen insgesamt mit grosser Offenheit angenommen und beachtlichem Einsatz und Ergebnis meistert und gemeistert hat.

Diese Entwicklung kommt - gesamthaft betrachtet - nicht nur der Verwaltung und den Leistungsempfängern zugute, sondern auch den einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung, deren Tätigkeiten häufig anspruchsvoller, vielseitiger und damit insgesamt auch interessanter geworden sind. Die neuen Herausforderungen schaffen auch neue Motivation. Die Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung durch gezielte Weiterbildungsmassnahmen, die mit den neuen Aufgaben häufig unerlässlich sind, bringt diesen auch ganz persönliche und weiterverwertbare Vorteile, nicht nur in Bezug auf die aktuelle Tätigkeit, sondern generell im Sinne einer Steigerung der Qualifikationen. Besonders aussagekräftig ist vielleicht folgendes Beispiel. Da bei der intensiven Zusammenarbeit mit ausländischen Behördenvertretern, insbesondere in den EFTA-Arbeitsgruppen in Brüssel, die Beherrschung der englischen Sprache unerlässlich ist, profitierten diesbezüglich viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung von gezielten Förderungsmassnahmen (insbesondere Sprachkurse im In- und Ausland), die letztlich nicht nur der Verwaltung, sondern den betroffenen Personen persönlich zugute kommen.

Die Regierung ist der Auffassung, dass die meisten Entwicklungen am Arbeitsplatz nicht einer bestimmten, einzigen Ursache zugeordnet werden können, sondern in einem grösseren Zusammenhang gesehen werden müssen. Die beobachtete Zunahme der Anforderungen beschränkt sich ja auch nicht auf die Landesverwaltung und wird überhaupt in der Arbeitswelt der hochentwickelten Länder verzeichnet. Auch wenn solche Phänomene verschiedentlich auch als Zeiterscheinung

bezeichnet werden, so sind sie nicht einfach hinzunehmen und entbinden schon gar nicht von der Verantwortung der Gesellschaft und jedem Einzelnen gegenüber.

## 5.2. **Koordination**

Liechtenstein nimmt laufend zu neuen EU-Regelungen Stellung, welche in das EWR-Abkommen übernommen werden sollen. Die liechtensteinische Position wird intern abgeklärt und in den entsprechenden Ausschüssen vertreten. Schliesslich kommen auf die Verwaltung neue Vollzugsaufgaben zu, die detaillierter in den einzelnen Kapiteln des Anhangs 2 beschrieben werden. Der EFTA-Überwachungsbehörde in Brüssel ist im Detail zu berichten, durch welche Gesetze und Verordnungen in Liechtenstein die einzelnen EWR-Rechtsvorschriften umgesetzt worden sind. Die Bewältigung dieser Aufgaben erfordert eine gut organisierte Zusammenarbeit der zuständigen Stellen der Landesverwaltung und der liechtensteinischen Vertretungen, insbesondere derjenigen in Brüssel, die die liechtensteinische Regierung im Gemeinsamen EWR-Ausschuss vertritt und auch für die Beziehungen Liechtensteins zur Europäischen Union „an der Aussenfront“ zuständig ist.

Aufgrund des EWR-Beitritts wurde es notwendig, eine Stelle zu schaffen, welche für die Koordination und Vorbereitung der Übernahme von neuen Rechtsakten in das EWR-Abkommen und deren nachfolgende Umsetzung in nationales Recht zuständig ist und als Ansprechstelle für die EFTA-Überwachungsbehörde fungiert. Als solche wurde die Stabsstelle EWR im Beitrittsjahre 1995 geschaffen.

Um die verschiedenen Aufgaben erfüllen zu können, wurden verschiedene Koordinierungsverfahren und -prozesse und Instrumente zu deren Überwachung und Steuerung eingeführt. Betroffen sind davon nicht nur die Abläufe innerhalb der

Landesverwaltung, sondern auch die Beziehungen zu den Interessensverbänden, Experten, Behörden in Brüssel usw.

Viele Bereiche der Verwaltung werden durch EWR-Recht beeinflusst, weshalb Massnahmen, vor allem im Bereich der Gesetzgebung, auf deren EWR-Verträglichkeit überprüft werden müssen. Dies auch dann, wenn es sich nicht unbedingt um Umsetzungsmassnahmen handelt, sondern die Massnahme scheinbar eine rein interne ist, bei genauerer Betrachtung aber dennoch Berührungspunkte zum EWR-Recht aufweist. Insbesondere das Diskriminierungsverbot, die direkt anwendbaren Grundfreiheiten und die Wettbewerbsregeln sind häufig auch zu beachten, wenn sonst scheinbar kein Bezug zur EWR-Materie besteht.

Die Sachbearbeitung in bezug auf die Stellungnahme Liechtensteins zu neuen EWR-Regelungen, die Ausarbeitung der allenfalls nötigen Entwürfe zu liechtensteinischen Umsetzungsgesetzen und -verordnungen sowie deren Vollzug erfolgen grundsätzlich durch die zuständigen Stellen. Die Fachexpertinnen und Fachexperten besuchen regelmässig die EFTA- und EU-Arbeitsgruppensitzungen in Brüssel, wo bereits in einem frühen Stadium die verschiedenen EU-Rechtsakte auf ihre EWR-Relevanz und den jeweiligen Anpassungsbedarf überprüft und diskutiert werden. Die Stabsstelle EWR übt in diesem Verfahrensstadium in der Regel koordinierende und beratende Funktionen aus.

Bei der Übernahme von neuen Rechtsakten in das EWR-Abkommen werden zuerst alle zu übernehmenden Rechtsakte von den Fachexpertinnen und Fachexperten der Landesverwaltung der verschiedenen Ämter auf deren rechtliche und faktische Auswirkungen im Falle einer Übernahme überprüft und, falls notwendig, entsprechende Anpassungswünsche vorgebracht. Jeder einzelne Beschluss bzw. der oder die darin enthaltenen Rechtsakte, 1999 waren dies insgesamt 556, muss von den Fachexpertinnen und Fachexperten auch hinsichtlich des Zustimmungser-



fordernisses des Landtages überprüft werden. In diesem Verfahrensabschnitt arbeiten die Experten und Expertinnen der Verwaltung eng mit allen betroffenen Stellen zusammen. Sie sind auch angehalten, die betroffenen Wirtschaftskreise zu informieren und zu konsultieren. Auch hier fallen verschiedene koordinierende Tätigkeiten an.

Sind die EU-Rechtsakte einmal ins EWR-Abkommen übernommen worden, so ergibt sich für die zuständigen Ämter der Landesverwaltung erneut Handlungsbedarf. Die Rechtsakte, d.h. insbesondere die Richtlinien, müssen in nationales Recht umgesetzt werden. Diese Umsetzung vorzubereiten ist ebenfalls Aufgabe der Ämter und Dienststellen. Je nach Aufgabenbereich und auftretenden Schwierigkeiten findet eine über das einzelne Amt hinausgehende Zusammenarbeit und Koordination statt. In besonderen Fällen werden auch externe Experten beigezogen. Nicht selten ist auch die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden. Die endgültige Erledigung dieser Umsetzungsarbeit kann über mehrere Jahre andauern, vor allem wenn man bedenkt, dass die EFTA-Überwachungsbehörde nach ihrem *conformity assessment* Mängel in der Umsetzung feststellt und sie deshalb Verbesserungen oder Änderungen an den getroffenen Massnahmen verlangt. Wünschenswert wäre in gewissen Fällen, wenn das Fachwissen der EFTA-Überwachungsbehörde bereits in einem früheren Stadium beigezogen werden könnte. Dies ist einerseits aufgrund deren Rollenverständnis, andererseits wegen deren Auslastung nur ganz ausnahmsweise möglich. Auch die Anwendung und der Vollzug der entsprechenden Vorschriften, entweder der liechtensteinischen Erlasse (bei umgesetztem EWR-Recht) oder direkt der europäischen Vorschriften (beispielsweise des direkt anwendbaren Primärrechts oder der Verordnungen), liegt - im Falle entsprechender Delegation - in der Verantwortung der zuständigen Ämter. Zu den einzelnen Tätigkeiten und Umsetzungsaufgaben der verschiedenen Ämter sei auf den Anhang 2 verwiesen, in welchem, geordnet nach Sachgebieten, diese Themen vertieft angesprochen werden.

## 6. ÜBERGANGSFRISTEN

Es soll hier keine erschöpfende Darstellung des Standes aller bei den Verhandlungen des EWR-Abkommens ausgehandelten Übergangsfristen und Sonderregelungen für Liechtenstein gegeben werden, sondern nur eine (tabellarische) Auflistung der Übergangsfristen erfolgen, die hier detaillierter in den einzelnen Berichten des Anhangs 2 behandelt werden und in verschiedenen spezifischen Berichten an den Landtag behandelt wurden.

Für Liechtenstein wurden zum EWR-Beitritt einerseits Übergangsfristen für ganze Themenbereiche, die mehrere Rechtsakte umfassen (z.B. Lebensmittelbereich), andererseits Sonderregelungen für einzelne Rechtsakte (z.B. im Bereich der Statistik, des Verkehrs und der Gefährlichen Stoffe) vereinbart. In der Interpellationsbeantwortung Nr. 65/1997 betreffend Erfahrungen und Übergangsfristen im EWR wurden die im Jahre 1996 und 1997 abgelaufenen Übergangsfristen und Sonderregelungen ausführlich dargestellt.

Die folgende tabellarische Auflistung mit Verweisen auf eine detailliertere Ausführung im Anhang 2 nennt die Übergangsfristen, die nach 1997 abliefen und in der Folge verlängert oder nicht verlängert wurden bzw. für die momentan noch Verhandlungen geführt werden. In der ersten Spalte der Tabelle wird der Themenbereich genannt, die zweite Spalte betrifft die Art der Übergangsfrist. Es sind dabei drei Arten von Übergangsfristen zu unterscheiden:

- erstens Übergangsregelungen ohne Überprüfungs Klausel, d.h. nach Ablauf der Übergangsfrist muss der entsprechende Rechtsakt umgesetzt sein (Typ a),
- zweitens Übergangsregelungen mit einer Überprüfungs Klausel, d.h. kurz vor oder nach Ablauf der Übergangsfrist wird die spezielle Situation Liechtensteins durch den Gemeinsamen EWR-Ausschuss geprüft (Typ b) und

- drittens Übergangsfristen mit einer echten Überprüfungsklausel, wobei die Überprüfungsklausel im Sinne von (inhaltlichen) Verhandlungen zu verstehen ist (Typ c).

Die dritte Spalte der Tabelle nennt die beim EWR-Beitritt ausgehandelte Frist, während die vierte Spalte eine eventuelle Verlängerung der Frist aufführt. Die fünfte bzw. sechste Spalte sind für Kommentare bzw. für Verweise auf die detaillierten Beschreibungen im Anhang 2 reserviert.

Bereich	Art	Frist bis	Verlängerung	Bemerkungen	Verweis auf Anhang
Freier Personenverkehr (Protokoll 15)	Typ c	1.1.1998	31.12.2006	Sonderlösung in Berichten der Regierung Nr. 150/1999 und Nr. 10/2000 an den Landtag dargestellt; Erlass eines neuen Gesetzes und einer neuen Personenverkehrsverordnung.	Kapitel 2 des Anhangs 2
Kapitalverkehr/Grundverkehr (Anhang XII)	Typ b	1.1.1999	---	Keine Verlängerung der Übergangsfrist; Umsetzung durch Grundverkehrsgesetz.	Kapitel 4 des Anhangs 2
Luftverkehr (Anhang XIII)	Typ b	1.1.2000	1.1.2002	Erneute Überprüfung im Jahre 2001; Bezug zu bilateralen Abkommen CH-EU.	Kapitel 5 des Anhangs 2
Veterinärwesen (Anhang I, Kapitel I)	Typ b	1.1.2000	[31.12.2002]	Verlängerung wurde durch den Gemeinsamen EWR-Ausschuss noch nicht offiziell beschlossen.	Kapitel 1.1 des Anhangs 2
Verarbeitete Agrarprodukte (Protokoll 3)	Typ a	1.1.2000	[31.12.2002]	Verlängerung wurde durch den Gemeinsamen EWR-Ausschuss noch nicht offiziell beschlossen.	Kapitel 1.1 des Anhangs 2
Lebensmittel (Anhang II, Kapitel XII)	Typ b	1.1.2000	---	Keine Verlängerung der Übergangsfrist; Umsetzung durch Verordnung (LGBI. 1999 Nr. 247)	Kapitel 1.2 des Anhangs 2

## 7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER EWR-MITGLIEDSCHAFT

Durch den EWR-Beitritt wurde Liechtenstein vertraglich verpflichtet, die zur Überwachung und Anwendung des EWR-Abkommens geschaffenen Organe, die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) und den EFTA-Gerichtshof, mit zu finanzieren. Während der fünfjährigen Berichtsperiode wurde die EFTA-Überwachungsbehörde mit CHF 1 Mio. unterstützt. Für die Tätigkeit des EFTA-Gerichtshofes wurden CHF 300'000.- bereit gestellt. Zusätzlich wurden jährliche Beiträge an den EFTA-Kohäsionsfonds (Finanzierungsmechanismus; FM) überwiesen. Während der Berichtsperiode beliefen sich die effektiven Gesamtüberweisungen auf CHF 1,7 Mio. Darüber hinaus wurden Beiträge für Programmteilnahmen ausserhalb der vier Freiheiten einbezahlt. In diesem Bereich bezahlte Liechtenstein insgesamt CHF 3,3 Mio.

### **Finanzielle Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft**

	ESA*	Programme	FM	EFTA-Gerichtshof
1995	114'658.--	338'187.--		82'449.--**
1996	220'733.--	586'621.--	<u>Gesamtbetrag</u>	94'430.--
1997	223'800.--	661'646.--	1'738'400.--	46'568.--
1998	226'200.--	796'251.--		78'232.--
1999	246'480.--	884'334.--	<u>Fin.Instru.**</u> * 390'000.--	77'620.--
SUB-TOTAL	1'031'871.--	3'267'039.--	2'128'400.--	379'299.--
ABZÜGE	9'221.-- 95/96	Gemäss	Siehe	43'833.-- 96/97
	15'928.-- 96/97	Protokoll 32	Kommentar	14'250.-- Zinsen 97/98
TOTAL	1'006'722.--	3'267'039.--	2'128'400.--	321'216.--

\* alle Zahlenangaben in CHF

\*\* die ersten zwei Quartalszahlungen gingen noch an den alten Gerichtshof; sie betragen 9'834.-- bzw. 9'835.--.

\*\*\* operative und administrative Zahlungen enthalten, bewegt sich aber in etwa in der gleichen Höhe wie im alten Mechanismus

Wie an verschiedenen anderen Stellen dieses Berichts beschrieben wird, „verzahnen“ sich EWR- und Landesrecht zunehmend bzw. es kann in den meisten Fällen keine eindeutige Trennlinie mehr gezogen werden. Dasselbe gilt entsprechend auch für den in der Verwaltung verursachten Aufwand aufgrund der EWR-Mitgliedschaft. Im Bericht über ein Jahr Mitgliedschaft im EWR (Nr. 44/1996) wurde noch eine detailliertere Übersicht über „EWR-Kosten“ wiedergegeben, die unter anderem die Reisekosten, die Kanzleiauslagen, den Personalaufwand, die Sozialbeiträge und eine Investitionsrechnung (Mobiliar, EDV) enthielt. Eine solche Kostenaufstellung ist aufgrund der gegebenen Verzahnung nicht mehr möglich bzw. es wird nicht als sinnvoll erachtet, hierzu entsprechende Erhebungen oder Erfassungen zu tätigen, die einen sehr grossen Aufwand verursachten und im Endeffekt dennoch oft nur annähernd exakte Werte darstellten. Die Darstellungen in Anhang 2 nehmen teilweise eine beschreibende Aufwanderhebung vor, wobei auch hier gilt, dass nur ein Vergleich mit dem Zustand vor dem 1. Mai 1995 möglich ist (bzw. mit einem noch weiter zurück liegenden Zeitpunkt, da der EWR-Beitritt auch aufwandmässig seit Anfang der 90er-Jahre verschiedene Vorwirkungen mit sich brachte).

Ein Vergleich der Aufwendungen zwischen dem heutigen Zustand und demjenigen ohne EWR-Mitgliedschaft lässt sich wohl nicht annähernd exakt anstellen, da alle Überlegungen dazu gezwungenermassen rein hypothetischer Natur sind. Ohnehin nicht gesamthaft erfassbar sind Rückflüsse an Mitteln aufgrund der EWR-Mitgliedschaft, wie z.B. solche, die aufgrund wirtschaftlicher Vorteile bei Unternehmen anfallen und in der Form von Steuererträgen o.ä. an den Staat zurückfliessen und in Abzug gebracht werden müssten. Eine Darstellung der EWR-Kosten wäre also, sei es aufgrund fehlender Erhebungen, sei es wegen der fehlenden Erhebbarkeit, von vornherein unzuverlässig.

Dies gilt z.B. auch für scheinbar so klar zuteilbare Kosten wie derjenigen, die für Reisen nach Brüssel anfallen. Auch wenn der stark überwiegende Anteil der Brüsselreisen mit der EWR-Mitgliedschaft zusammenhängt, so gilt dies dennoch nicht in jedem Fall. Derzeit wird z.B. mit den anderen EFTA-Partnern analysiert, wie im internen Verhältnis mit den bilateralen Verhandlungsergebnissen zwischen der Schweiz und der EU verfahren werden soll. Die meisten Expertensitzungen finden in Genf statt, einige jedoch auch in Brüssel, da man die bestehende Infrastruktur des EFTA-Pfeilers im EWR nutzen möchte. Es lässt sich hier kaum trennen, welcher Aufwand der EFTA- und welcher der EWR-Mitgliedschaft zuzuordnen wäre. Zusätzlich spielt bei diesem Beispiel natürlich auch der Zollunionsvertrag mit hinein.

In einem anderen Beispiel unterstützen Mitarbeiter der Stabsstelle EWR (letztere wurde eindeutig im Zuge des EWR-Beitritts geschaffen) andere Verwaltungsstellen (oder umgekehrt) in Angelegenheiten, die nicht direkt mit dem EWR zusammenhängen. Die dadurch verursachten Kosten, seien dies Reisekosten, Personalaufwand, Kanzleispesen oder Infrastrukturkosten werden ebenfalls nicht auf separaten Konti erfasst. Dies sind Beispiele, so könnte man einwenden, wo die Grenzziehung mit einigem Aufwand vermutlich doch noch einigermaßen exakt zu bewerkstelligen wäre. Kommt es aber zu alltäglichen Verrichtungen in der Verwaltung, wo die angesprochene Verzahnung spielt, ist eine Grenzziehung nicht mehr möglich und sie soll deshalb auch nicht in einem Versuch der Darstellung der EWR-Kosten künstlich vorgenommen werden.

## **8. BEZIEHUNGEN ZUR SCHWEIZ**

### **8.1. Würdigung der Entwicklung der schweizerisch-liechtensteinischen Beziehungen in den letzten Jahren**

Anlässlich des Arbeitsgesprächs vom 24. Januar 2000 mit Bundesrat Deiss nahmen beide Seiten eine Würdigung der bilateralen Beziehungen vor. Die Beziehungen konnten erneut als exzellent bezeichnet werden. Einmal wurde von beiden Seiten die in Aussicht genommene Akkreditierung eines nicht residierenden Botschafters der Schweiz in Liechtenstein sehr positiv hervorgehoben (die Akkreditierung von Botschafter Höchner erfolgte am 10. März 2000). Dies gebe den bilateralen Beziehungen noch eine zusätzliche und neue Qualität. Die letzten Jahre hätten in den bilateralen Beziehungen sehr viel an Bewegung gebracht, was ohne schweizerische Unterstützung nicht möglich gewesen wäre. Auch zum Bereich Post und Telekommunikation seien Lösungen getroffen worden, die den heutigen Gegebenheiten gerecht würden. Bilateral werde es auch weiterhin gemeinsame Themen genug geben, sei es im Bereich der Mehrwertsteuer, der LSVA und anderswo, wo eine enge Zusammenarbeit notwendig sein werde.

### **8.2. Zollvertrag und parallele Verkehrsfähigkeit**

Die in langjährigen Verhandlungen mit der Schweiz und den EWR-Partnern erarbeitete, sogenannte „Plattform“ mit den daraus abgeleiteten Verträgen, Vereinbarungen und EWR-Übergangsfristen hat bisher ihre Tauglichkeit eindrücklich bewiesen. Die „parallele Verkehrsfähigkeit“ hat durch die Absicherung über das gemeinsame Marktüberwachungs- und Kontrollsystem (MKS) problemlos funktioniert. Der in der Schweiz stattfindende „autonome Nachvollzug“ von relevantem EWR-Recht verringert kontinuierlich die zu kontrollierenden Bereiche, indem sich die Unterschiede in beiden für Liechtenstein massgebenden Rechten entspre-



chend reduzieren. Das anfangs manuell abgewickelte Meldesystem wurde elektronisiert und mit einem detaillierten Auswertungssystem gekoppelt. Die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen liechtensteinischen und schweizerischen Behörden funktioniert ausgezeichnet und hat sich durch die vielen neuen Aufgabebereiche und Berührungspunkte intensiviert. Die im Jahre 1995 abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung zur Regelung der EWR-Zollverfahren, des Ursprungs- und Transportwesens ist unverändert in Kraft und hat sich bestens bewährt. Der zur Abdeckung des Mehraufwandes für die EWR-konforme Auftragsverwaltung durch die Eidgenössische Zollverwaltung vereinbarte Abgeltungsbetrag konnte auf Grund von Rationalisierungsmassnahmen und durch die Verringerung der abzugleichenden Unterschiede sukzessive reduziert werden, obwohl andererseits auch neue Bereiche wie etwa das EWR-Lebensmittelrecht (nach Ablauf der Übergangsfrist am 1.1.2000) in das MKS aufzunehmen waren. Für das Jahr 1999 hat die Eidgenössische Zollverwaltung überhaupt keinen Sonderaufwand mehr in Rechnung gestellt. Notwendige Anpassungen zum Beispiel am MKS werden in der Gemischten Kommission zur Vereinbarung zum Zollvertrag behandelt und beschlossen. Diese Gemischte Kommission tagt nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich.

### 8.3. Öffentliches Beschaffungswesen

Zum Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens (Gemeinsame Erklärung von 1994) wurde festgehalten, dass die Umsetzung der relevanten Vorschriften noch verbessert werden müsse. Diesbezüglich sind die zuständigen Ämter auf liechtensteinischer und schweizerischer Seite im Kontakt.

#### 8.4. Wohnbauförderung und Zugang zum Treuhänderberuf

Der Notenaustausch betreffend Zugang von Schweizer Staatsangehörigen zur Wohnbauförderung und Zugang zum Treuhänderberuf konnte vor kurzem vollzogen werden und er ist provisorisch in Anwendung, bis auch in der Schweiz die Zustimmung des Bundesrats vorliegt und die jeweilige aktuelle innerstaatliche Rechtslage der andern Vertragspartei notifiziert ist.

#### 8.5. Die sieben sektoriellen Abkommen der Schweiz mit der EU

Die von der Schweiz mit der EU abgeschlossenen und am 21. Juni 1999 unterzeichneten sieben *sektoriellen Abkommen* sind in der Schweiz Gegenstand einer Volksabstimmung am 21. Mai 2000. Es ist beabsichtigt, bei einem positiven Ausgang der Abstimmung - der allgemein erwartet wird - und bei rechtzeitig abgeschlossenen Zustimmungsverfahren seitens der Partner auf der EU-Seite die sektoriellen Abkommen möglichst auf den 1. Januar 2001 in Kraft zu setzen.

Es war und ist das Anliegen der Schweiz, diese sektoriellen Abkommen einerseits im bilateralen Verhältnis zwischen der Schweiz und Liechtenstein und andererseits im multilateralen Verhältnis der vier EFTA-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz untereinander mit einzubeziehen und ein Regelungsmodell zu finden, das möglichst dem Inhalt der Abkommen der Schweiz mit der EU nahe käme. So wurde sowohl auf bilateraler Ebene ein Lenkungsausschuss eingesetzt, der die Möglichkeiten von Auswirkungen auf das bilaterale Verhältnis zwischen Liechtenstein und der Schweiz untersucht, als auch im Rahmen der Zusammenarbeit der vier EFTA-Staaten ein Lenkungsausschuss eingesetzt, welcher die Anwendung einzelner Bestimmungen aus diesen Abkommen auf die EFTA-Staaten einer Überprüfung unterzieht, und dies auch und vor allem im Hinblick auf eine allfällige Anpassung des EFTA-Übereinkommens (LGBI. 1992 Nr. 17).

Die Expertenarbeiten in den von beiden Lenkungsausschüssen eingesetzten jeweiligen Arbeitsgruppen sind derzeit im Gange und noch in keinem Bereich abgeschlossen. Ergebnisse können daher derzeit noch nicht konkreter umschrieben werden.

## **9. WEITERE ENTWICKLUNGEN IN EUROPA UND IN DER WELT**

Wie unter dem zweiten Kapitel ausgeführt, haben sich die Rahmenbedingungen für den EWR bereits in den letzten Jahren erheblich verändert. Dieser Trend dürfte sich auch in den nächsten Jahren fortsetzen. Eine erste wichtige Frage, die sich dabei stellt, ist, wie sich die Mitgliedschaft im EWR entwickeln könnte. Verläuft die eingeläutete Erweiterungsrunde mit zwölf Kandidatenländern positiv, so könnte sich bereits in den nächsten fünf Jahren der Mitgliederbestand der EU um über 30% erhöhen. Der EWR würde sich automatisch um ebenso viele Mitglieder vergrößern. Obwohl eine solche Entwicklung als positiv zu werten ist - die Ausdehnung einer europäischen Friedensordnung und des Binnenmarktes ist im liechtensteinischen Interesse -, so ist zu sehen, dass die EFTA/EWR-Staaten und das EWR-Abkommen selbst damit zusehends in eine europäische Aussenseiterrolle geraten könnten.

Gelingt es nun der EU, neben der geplanten Erweiterung auch den Integrationsprozess weiter zu vertiefen - die dieses Jahr stattfindende Intergouvernementale Konferenz soll die notwendigen Grundlagen für diese doppelte Zielsetzung vereinbaren -, so lassen sich die Binnenmarktregeln immer schwieriger von den notwendigen Rahmenbedingungen einer politischen sowie Wirtschafts- und Währungsunion trennen. Die Festlegung, welche EU-Binnenmarktregeln EWR-relevant sind, wird somit zu einer politisch und rechtlich immer komplexeren Aufgabe.

Auch in den beiden anderen EFTA/EWR-Staaten, Island und Norwegen, wird vermehrt über die Auswirkungen der sich verändernden Rahmenbedingungen nachgedacht. Dabei gewinnt auch die Frage einer EU-Mitgliedschaft, besonders in Norwegen, erneut an Aktualität. Die Integration dieser beiden Länder in der EU ist bereits heute fortgeschrittener als jene Liechtensteins: Sie sind aufgrund der nordischen Passunion weitgehend in die sogenannte Schengen-Zusammenarbeit eingeschlossen, was insbesondere die offene Grenze für den Personenverkehr und gemeinsame Asyl- und Visabestimmungen beinhaltet. Weiters sind beide Länder als NATO-Mitglieder in weitreichenden Gesprächen über ihren Status bei der europäischen Sicherheitspolitik verwickelt.

Die Bewertung des EWR aus Sicht der anderen Vertragspartner und die Schlussfolgerungen, die sie daraus ziehen, sind für Liechtenstein von direktem Interesse. In die Überlegungen muss, neben der Rolle der Schweiz, auch die weltweite Entwicklung einbezogen werden. So stellt sich z.B. die Frage, inwieweit der Trend zur Globalisierung internationalen Organisationen wie der WTO oder der OECD vermehrt Aufgaben zuweist und welche Chancen und Risiken sich dabei ergeben. Die Antwort darauf hängt zu einem erheblichen Masse von den transatlantischen Beziehungen zwischen der EU und der USA ab, die vielschichtiger geworden sind.

Die Regierung überprüft seit einiger Zeit verschiedenste Szenarien der zukünftigen Entwicklung. Im Zentrum des Interesses stehen dabei allfällige EU-Beitritte Norwegens oder der Schweiz.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das EWR-Abkommen auch in den kommenden Jahren ein wichtiges Instrument der liechtensteinischen Aussen- und Wirtschaftspolitik sein wird. Gleichzeitig nimmt aber die Bedeutung zu, die-

ses komplexe Vertragswerk in den Gesamtzusammenhang europäischer und bis zu einem gewissen Grad auch weltweiter Entwicklungen zu stellen.

## **10. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

Bezüglich der Schlussfolgerungen kann grundsätzlich an die Ausführungen von 1996 im Bericht über die einjährige Mitgliedschaft angeknüpft werden. Die positive Bilanz nach einem Jahr wird auch nach fünf Jahren Mitgliedschaft bestätigt. In verschiedenen Bereichen gibt es heute differenziertere Betrachtungen, wie dies auch die Stellungnahmen der Wirtschaftsverbände zeigen. Ingesamt wird der EWR-Beitritt ganz überwiegend als richtiger Schritt dargestellt und diesem Urteil kann sich auch die Regierung nach nunmehr fünfjähriger Erfahrung mit Überzeugung anschliessen.

Die positive wirtschaftliche Entwicklung seit 1995 legt die Schlussfolgerung nahe, dass es gelungen ist, mit der EWR-Mitgliedschaft die guten Rahmenbedingungen zu erhalten bzw. zu verstärken. Der ungehinderte Zugang zum Binnenmarkt für Waren und Dienstleistungen stellt einen bedeutenden Vorteil dar, der sich auch in den Exportstatistiken niedergeschlagen hat.

Verschiedentlich geäußerte Befürchtungen haben sich nicht bewahrheitet, die meisten der erhofften Entwicklungen sind eingetreten. So konnten einerseits die Rahmenbedingungen u.a. im steuerlichen Bereich aufrecht erhalten werden und die teilweise befürchtete Abwanderung (bzw. ausbleibende Zuwanderung) von Kunden im Dienstleistungsbereich trat nicht ein. Die EWR-Zugehörigkeit bietet vielmehr neue Geschäftsmöglichkeiten (Versicherungen, Anlagefonds, Telekommunikation, Zertifizierung usw.) und eröffnete neue Märkte.

Die in den letzten Wochen und Monaten stattfindenden Diskussionen insbesondere in deutschen Medien stehen in keinem Zusammenhang mit dem EWR. Die Steuerharmonisierungsfragen werden von der EG nicht innerhalb der EWR-Institutionen gestellt und betreffen alle Staaten mit vorteilhaften Steuersystemen (wie z.B. auch die Schweiz, die nicht EWR-Mitglied ist). Was gewisse Vorwürfe im Zusammenhang mit Geldwäschereifragen anbelangt, so kann dank der EWR-Mitgliedschaft auf den überprüften (mindestens) europäischen Standard der liechtensteinischen Umsetzungsmassnahmen verwiesen werden, wie dies die EFTA-Überwachungsbehörde in ihren entsprechenden Berichten festhält. Nach Auffassung der Regierung ist die Zugehörigkeit zum EWR auch in diesem Zusammenhang als Vorteil zu werten, können doch nur die Mitglieder vom Grundprinzip des EWR als Raum des Rechts profitieren. In den vom EWR geregelten Bereichen sind die Beziehungen zur EG und zu den Mitgliedstaaten durch Rechtsregeln geordnet, die beachtet werden müssen, solange sich Liechtenstein selbst an die Regeln hält, was zweifellos der Fall ist.

Den Liechtensteinern hat der EWR ebenfalls verschiedene Errungenschaften beschert, die auf andere Weise kaum in diesem Umfang hätten herbeigeführt werden können. Zu denken ist dabei an Massnahmen in den Bereichen des Verbraucherschutzes, der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsrechts, der Gleichstellung und - zumindest teilweise - der Umwelt. Auch die Eröffnung des Binnenmarktes kommt den Konsumenten zugute, da der Handel verschiedentlich günstigere Produkte behinderungsfrei aus dem gesamten EWR-Ausland importieren kann. Auch wenn die Entwicklungen hier aufgrund bestehender traditioneller Bezugs- und Vertriebsstrukturen eher langsamer laufen, so dürften längerfristig auch die Konsumenten immer stärker direkt von der EWR-Mitgliedschaft profitieren.

Was die Programmteilnahmen insbesondere im Bereich der Bildungs- und der Jugendprogramme betrifft, wurden die Erwartungen wohl überall übertroffen. Ge-

rade dieser Bereich ist für ein *europäisches Bewusstsein der Menschen* besonders hervorzuheben und als eine langfristige, friedensstiftende und die Lebensqualität erhöhende Investition zu betrachten. Dieser Bereich des EWR-Abkommens wird auch an einer Veranstaltung zur fünfjährigen EWR-Mitgliedschaft am 30. April 2000 in den Vordergrund gestellt.

Der EWR hat sich auch für sehr sensible, Liechtenstein-spezifische Themen nicht nur als verkräftbare, sondern auch als anpassungsfähige Lösung erwiesen. Die neuverhandelten Bestimmungen im Bereich des freien Personenverkehrs - dem Knackpunkt im EWR schlechthin - berücksichtigen die geographischen, demographischen und soziologischen Gegebenheiten. Auch hat die EG-Seite eingesehen und berücksichtigt, dass diese Besonderheiten auch bei der künftigen Behandlung dieses Dossiers in Betracht zu ziehen sind.

Innerhalb der Landesverwaltung zeigt sich nach wie vor, dass der EWR eine grössenverträgliche Lösung darstellt. Die führende Position in den Umsetzungsranklisten und die dafür eingesetzten, minimalen Ressourcen bestätigen dies eindrücklich. Unbestritten ist dabei aber auch, dass die Verwaltung des EWR-Abkommens einen beträchtlichen Aufwand verursacht. Dieser erscheint im Vergleich zu den gewonnenen Vorteilen aber allemal gerechtfertigt. Auch hier gilt, insbesondere auch aufgrund der Erkenntnisse aus den Berichten aus der Verwaltung, dass eine differenzierte Betrachtung angezeigt ist und überprüft werden muss, ob in einzelnen Fällen zusätzliche organisatorische oder personelle Massnahmen notwendig sind. Inwieweit solche Massnahmen auf zusätzliche Anforderungen aufgrund des EWR-Beitritts zurückzuführen sind, wird im Einzelfall zu betrachten sein.

Zum Abschluss dieser positiven Bilanz der fünfjährigen EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins kann die Regierung festhalten, dass der Integrationsstatus Liechtensteins derzeit als angemessen bewertet wird. Dennoch darf die Dynamik in-

und ausserhalb des EWR, dabei insbesondere bezüglich der integrationspolitischen Entwicklungen in der EU, den EFTA-Partnern und allen voran in der Schweiz, nicht unterschätzt werden und die Regierung beobachtet die Entwicklungen sehr genau, um zum richtigen Zeitpunkt die geeigneten Weichenstellungen vornehmen zu können.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

Beilagen:

- Anhang 1: Stellungnahmen von Verbänden und Gemeinden
- Anhang 2: Berichte aus einzelnen Verwaltungsbereichen



**Anhang 1:**

1.	Liechtensteinischer Bankenverband	Seite	2
2.	Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer	Seite	4
3.	Gewerbe- und Wirtschaftskammer für das Fürstentum Liechtenstein	Seite	6
4.	Liechtensteinische Post AG	Seite	9
5.	Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer	Seite	10
6.	Vereinigung Bäuerlicher Organisationen im Fürstentum Liechtenstein	Seite	10
7.	Liechtensteinische Ingenieur- und Architektenvereinigung	Seite	11
8.	Gemeinde Schaan	Seite	15
9.	Gemeinde Triesen	Seite	15

## **ANHANG 1 - Stellungnahmen von Verbänden und Gemeinden**

### **1. Liechtensteinischer Bankenverband:**

"Das EWRA hat wie kein anderes Abkommen die Gesetzgebung unseres Landes im Finanzbereich verändert. Aufgrund des EWRA hat Liechtenstein im Finanzbereich wie auch in anderen Bereichen EU-kompatible Gesetze. Die EU-Kompatibilität hat den Vorteil, dass die liechtensteinischen Gesetze internationalen Standards entsprechen, und dadurch auch die EWR-Märkte leichter zugänglich sind wie bspw. beim Vertrieb von liechtensteinischen Anlagefonds oder bei der Errichtung von Bankniederlassungen, wobei letzteres noch nicht genutzt wurde. Die Anpassung an internationale Standards lässt aber den eigenen Gestaltungsspielraum kleiner werden. Gerade deswegen ist es wichtig, dass im frühen Stadium der Gesetzgebung Einfluss genommen werden kann. Obschon der Bankenverband zu sog. „*pipeline-aquis*„-Gesetzen in der Vergangenheit Stellung beziehen durfte, scheint uns die frühe Einflussnahme auf EU-Gesetzesvorhaben in unserem Land noch zu wenig eingespielt zu sein, so dass ein Lobbying in Brüssel praktisch nicht stattfindet. Wir wissen auch um die Knappheit der personellen Ressourcen, trotzdem müsste hier in Zukunft eine intensivere Information und Koordination stattfinden. Die Umsetzung von EWR-Recht ins nationale Recht hat in den letzten fünf Jahren quantitativ nicht nachgelassen. Auch hier wurde deutlich, dass die Lancierung von EU-Gesetzesvorhaben als EWR-Mitglied nicht steuerbar ist und das Land externen Prozessen „ausgeliefert“ ist. Es hat sich auch gezeigt, dass das Vetorecht im EWR-Rat aufgrund der Harmonisierungsbestrebung für den ganzen EWR-Raum de facto schwierig durchzusetzen ist. Abschliessend darf festgestellt werden, dass doch mehrheitlich positive Impulse aus dem EWRA zur Weiterentwicklung der liechtensteinischen Rechtsordnung speziell im Finanzbereich geflossen sind.

Das EWRA hat eine Öffnung des Bankplatzes bewirkt, welche sich wiederum positiv auf das Wachstum des Bankplatzes ausgewirkt hat. 1998 und 1999 wurden insgesamt 8 neue Bankkonzessionen erteilt. Wir haben uns bereits in der Vergangenheit kritisch zu dieser inflationsartigen Konzessionserteilung geäußert, weil dadurch die Rahmenbedingungen (Infrastruktur, Personalangebot, Qualität der Dienstleistungen) negativ beeinflusst wurden. Die von der Regierung vor kurzem angekündigten Verschärfungen der Konzessionsbedingungen erscheinen uns deshalb im Interesse des Finanzplatzes angezeigt. Das EWRA hat zu einer Belebung der Konkurrenz am Platz geführt, welche insbesondere den Bankkunden zugute kommt. Der Anstieg der konkurrierenden Banken hat aber zu einem erhöhten Koordinierungs- und Kontrollbedarf geführt.

In Bezug auf das Image des Bankplatzes kann festgestellt werden, dass der Bankplatz an Profil gewonnen hat. Gerade bei Attacken auf den Finanzplatz, wie wir es momentan erleben, ist der Hinweis auf die EU-Kompatibilität der Gesetze ein wirksames Abwehrdispositiv. Die anfänglichen Bedenken, dass die EWR-Zugehörigkeit alleine schon eine abschreckende Wirkung auf die ausländischen Bankkunden haben könnte, haben sich zwar nicht bewahrheitet, jedoch muss immer wieder der Unterschied zwischen EWR und EU deutlich kommuniziert werden.

Aufgrund der steigenden Anzahl der Institute und des Wachstums der Branche ist der Arbeitsmarkt schon seit Jahren ausgetrocknet. Die Nachfrage der neu auf den Bankplatz tretenden Banken hat diese Situation noch verschärft mit der Wirkung, dass die durchschnittlichen Lohnkosten angestiegen sind.

Trotz der Übergangsbestimmungen zum liberalisierten Personenverkehr war in den vergangenen Jahren ein nicht unbedeutender Zuwachs an EWR-Bürgern in Liechtenstein zu verzeichnen. Dieser Druck wird in Zukunft trotz der mit der EG-

Kommission ausgehandelten Quoten nicht abnehmen. Eine Entlastung des Arbeitsmarktes hat die Zuwanderung aber nicht gebracht.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Mitgliedschaft im EWR bis heute keine negative Wirkung auf die Entwicklung der Bankgeschäfte und somit des Bankplatzes hatte. Vielmehr hat der EWR zur Profilierung und Internationalisierung des Bankplatzes beigetragen. Die Einflussnahme im Frühstadium des EU-Gesetzgebungsprozesses ist zwar als unzureichend zu bewerten, hat jedoch bis anhin zu keinem erkennbaren Schaden geführt."

## **2. Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer:**

"Die Tatsache, dass unsere Unternehmen im EWR nicht benachteiligt werden, ist als der grösste Vorteil anzusehen. Die günstigen Rahmenbedingungen, die vor dem EWR bestanden haben, sind für den Produktionsstandort Liechtenstein durch den Beitritt mittel- bis langfristig gesichert worden.

Zu den konkreten Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft wurde von Herrn Dr. Heiko Prange im Herbst 1998 eine Untersuchung gemacht, die von der LIHK unterstützt wurde, und bei der die meisten unserer Mitgliederunternehmen mitgemacht haben. Die Ergebnisse wurden in der Zwischenzeit in den Publikationen "Zwischen Bern und Brüssel" und "Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum" veröffentlicht. Heiko Prange schreibt: "Das Argument der Marktzugangssicherung, welches Liechtensteins Altregierungschef Hans Brunhart 1991 als existentiell für die liechtensteinische Exportindustrie bezeichnete, ist einleuchtend, da Kleinstaaten nur über eine begrenzte einheimische Nachfrage verfügen können, überschüssiges Angebot also der ausländischen Nachfrage zuführen, d.h. exportieren müssen." Der Anteil an inländischem Verkauf der Mitgliederfirmen der LIHK ist so klein, dass dieser durch uns gar nicht mehr erhoben wird.

Vor der Untersuchung von Dr. Prange ist keine breit angelegte Umfrage zu den wirtschaftlichen Auswirkungen einer EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins vorgelegen. Der Fragebogen zur Umfrage wurde im Herbst 1998 an alle 34 Mitgliederunternehmen (ohne Banken) der LIHK verteilt. Die Rücklaufquote betrug 73,5 %. Die Resultate wurden nicht nach irgendwelchen Unternehmenskennzahlen gewichtet. Mit Erlaubnis von Herrn Dr. Prange möchten wir die wichtigsten Erkenntnisse wiedergeben:

Knapp ein Viertel der beteiligten Industrieunternehmen messen dem EWR-Beitritt eine grosse Bedeutung zu, 28 % sagen, der Beitritt sei von geringer Bedeutung, für immerhin ein Drittel ist der EWR-Beitritt ohne Bedeutung und 12 % konnten noch kein Urteil abgeben. Keines der beteiligten Industrieunternehmen konnte wesentliche Nachteile aus der EWR-Mitgliedschaft benennen. Als der mit Abstand grösste Vorteil wird die Liberalisierung des Arbeitsmarktes angegeben, gefolgt von der Erleichterung der Grenzformalitäten und der gegenseitigen Anerkennung von Prüfverfahren sowie die einheitlichen technischen Vorschriften.

„Die Umfrage hat die weitere wichtige Erkenntnis gebracht, dass ein wichtiges Ziel der liechtensteinischen Unternehmen erreicht wurde: Der nichtdiskriminierende Zugang zum EU-Binnenmarkt. 96 % der Unternehmen geben zwar an, dass sie keine weiteren EU-Märkte erschlossen haben, gleichzeitig vermerken jedoch annähernd alle Unternehmen, dass sie keine Exportdiskriminierungen in den EU-Binnenmarkt feststellen können.“ „...es (ist) äusserst schwierig, wenn nicht gar unmöglich, einem einzelnen Aspekt, wie in diesem Fall dem EWR-Beitritt, bestimmte wirtschaftliche Auswirkungen zuzuschreiben. Deshalb war die Frage, welche Faktoren noch für die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen von Bedeutung sind, von grossem Interesse. Vier Faktoren haben ein besonderes Gewicht für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein:

1. Die Beibehaltung des liechtensteinischen Steuersystems;
2. die Entwicklung des Schweizer Franken und anderer wichtiger Währungen;
3. die Aufrechterhaltung der Zollunion mit der Schweiz;
4. ein offener Arbeitsmarkt.“

„Insgesamt hat die liechtensteinische Industrie ihre Ziele erreichen können. Liechtenstein befindet sich weiterhin in einer guten allgemeinen Wirtschaftslage, der Zugang zum EU-Binnenmarkt und der gemeinsame Wirtschaftsraum mit der Schweiz sind gesichert und die Standortvorteile Liechtensteins, insbesondere das Steuersystem, sind erhalten geblieben.“ Heiko Prange zieht den Schluss: "Die Wettbewerbssituation hat sich zwar verschärft, die liechtensteinische Wirtschaft scheint für diesen Wettbewerb jedoch gerüstet zu sein. Es darf nicht vergessen werden, dass bei einem EWR-Nein Liechtensteins nicht alles beim Alten geblieben wäre, wie auch die Erfahrungen in der Schweiz zeigen."

Wir sind immer noch voll überzeugt, dass die EWR-Teilnahme sowohl wirtschaftlich und auch staatspolitisch richtig war. Unsere Erwartungen werden nach heutiger Perspektive langfristig sicher erfüllt. Unserer Ansicht nach geht jedoch die Umsetzung des EWR-Rechts oft weiter als notwendig. Die Liberalisierung besonders der Telefonie scheint uns nicht voll durchdacht, so dass wir bei weiteren Liberalisierungen auf ein erhöhtes Mitspracherecht hoffen."

### **3. Gewerbe- und Wirtschaftskammer für das Fürstentum Liechtenstein:**

#### *"Einleitung*

Liechtenstein ist durch einen sehr differenzierten Gewerbesektor gekennzeichnet. Dadurch wird es relativ schwierig die positiven oder negativen Entwicklungen aufzuzeigen.

Die letzten 5 Jahre EWR Mitgliedschaft haben gezeigt, dass unsere Unternehmen konkurrenzfähig sind. Einer der wichtigsten Erfolgsfaktoren für die Zukunft, stellt für uns die Beibehaltung des liechtensteinischen Steuersystems dar. Weiters müssen für die Gewerbebetriebe attraktive nachhaltige Strukturen geschaffen werden ( Aus- und Weiterbildung, Wirtschaftsförderung für Jungunternehmer, Unterstützung in administrativen Belangen sowie Umsetzung der EU-Rechtswerke ).

#### *Bauhaupt- und Baunebengewerbe*

Für das Baugewerbe sind die Grenzgängererleichterung, die Änderung des Saisonierstatus sowie die gegenseitige Anerkennung von Prüfverfahren die wichtigsten Vorteile.

Unter regionalen Gesichtspunkten konzentriert sich das liechtensteinische Baugewerbe auf das Inland sowie die angrenzenden Schweizer Kantone und Vorarlberg.

#### *Grenzüberschreitung Vorarlberg*

Für die Grenzüberschreitung nach Vorarlberg benötigen wir eine einmalige Nachsichtserklärung durch die Landeshauptmannschaft in Vorarlberg. Gegen Bezahlung von rund 800 Schilling und Erhalt in etwa 14 Tagen nach Ansuchen ist die Grenzüberschreitung mit dem Beitritt zum EWR kein Problem mehr.

Ein Hindernis stellt jedoch der zollrechtliche Teil dar.

So heisst es im Zollverfahren unter Artikel 141:

Die Einfuhrabgaben für Waren, die in die vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben übergeführt werden, werden für jeden Monat oder angefangenen Monat, in dem sich die Waren im Verfahren der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung befinden, auf 3 % des Abgabebetrages festgesetzt, der auf diese Waren erhoben worden wäre, wenn sie im Zeitpunkt der Überführung in die vorübergehende Verwendung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden wären.

Ausnahmen gibt es aufgrund des österreichisch-schweizerischen Abkommens, welches Erleichterungen im grenzüberschreitenden nachbarlichen Warenverkehr beinhaltet. Der Grenzverkehr ist innerhalb der Grenzzonen, welche auf das Gebiet innerhalb einer Entfernung von 10 km diesseits und jenseits der Zollgrenze beschränkt sind, möglich. Eine entsprechende Verbesserung der Situation wäre wünschenswert.

### *Transport*

Die Anbindung der hoch industrialisierten aber exportabhängigen Wirtschaft erfolgt vollumfänglich über die Strasse. Dabei bekommen die hiesigen Transporteure immer wieder zu spüren, dass Liechtenstein auf die Toleranz der umliegenden Staaten angewiesen ist. Vor allem im Zusammenhang mit der Beförderung von Waren schweizerischen Ursprungs kommt der Begriff Drittlandverkehr zum tragen. Dabei wird der Liechtensteinische Frächter gegenüber der EWR Konkurrenz massiv benachteiligt.

Letztes Jahr mussten sich die liechtensteinischen Unternehmen rund 6 Monate gedulden, bis die Liechtensteinischen Unterhändler die Einhebung des *Diretto fisso* bei italienischen Behörden ausräumen konnten. Ungleich schwieriger dürfte es werden, von französischen Ämtern weitere Bewilligungen für den Drittlandverkehr zu bekommen. Laut Aussage des Amtes für Volkswirtschaft sind wir auf französischer Seite zu Verhandlungen nicht sehr willkommen. Durch die bilateralen Verhandlungen der Schweiz mit der EU wird die Situation von Liechtenstein nicht mehr automatisch berücksichtigt. Es wäre zu wünschen, dass ein besserer, direkter Kontakt mit diesen Staaten unterhalten würde.

Bleibt zu hoffen, dass die kürzlich von der Regierung beantragte CEMT-Mitgliedschaft bald zum tragen kommt und die Probleme der liechtensteinischen Transporteure auf diesem Weg die eine oder andere Lösung erfahren. Die Ar-



beitsplätze unserer Fuhrunternehmen wie unserer Exportwirtschaft ist auf das Ausland angewiesen."

#### **4. Liechtensteinische Post AG:**

„Im Zuge der Liberalisierung des Postwesens in der Schweiz und in Europa sowie aufgrund der Richtlinie 97/67/EG wurde der Grundstein für eine selbständige, wettbewerbsfähige, marktorientierte Liechtensteinische Post AG gelegt.

Eine selbständige, unabhängige Post bringt wesentliche Vorteile für die Organisation und die zukünftige Entwicklung des Postwesens in Liechtenstein. Der Wandel vom sogenannten Staatsbetrieb zu einem marktwirtschaftlich orientierten Unternehmen wurde beschleunigt und wird sich sehr schnell vollziehen. Die Öffnung des Marktes und das Wegfallen der Monopole bis im Jahre 2003 verlangt eine Neuausrichtung der Postdienste und des Postwesens. Weg vom Produktedenken hin zur Kundenorientierung bei gleichzeitiger Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen. Als Folge dieses raschen Wandels erwartet die Liechtensteinische Post AG eine deutlich verbesserte Ertragslage, da die Eigenwirtschaftlichkeit als eines der obersten Ziele angestrebt wird. Seit dem Beitritt Liechtensteins zum EWR hat sich das Postaufkommen im Lande erhöht, vor allem durch den Zuzug von Firmen im Finanzbereich.

Neben der Erbringung eines qualitativ hochstehenden „*Service Public*“ hat die Liechtensteinische Post AG jetzt auch die Möglichkeit, neue Dienstleistungen im Wettbewerb anzubieten, was zu einer effizienteren Nutzung der bestehenden Ressourcen führt. Gleichzeitig werden die Arbeitsplätze mittel- bis langfristig gesichert und die Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vielfältiger. Es konnten durch die Privatisierung der Liechtensteinischen Post AG bisher 4 neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Die Einhaltung der EWR-Gesetzgebung, sowohl was die Sorgfaltspflichten bei der Entgegennahme von Vermögenswerten wie auch die Arbeitsgesetzgebung betrifft, führten auch bei der Liechtensteinischen Post AG zu Mehraufwendungen im administrativen Bereich. Die vollständige Liberalisierung des Postwesens ab 2003 bietet Chancen nicht nur der Liechtensteinischen Post AG, sondern auch dem Wettbewerb, der nicht verpflichtet ist, einen flächendeckenden Service zu erbringen. Der Preisdruck bei den postalischen Dienstleistungen wird sich in Zukunft jedoch zusehend verstärken.

Als Fazit ist für die Liechtensteinische Post AG der Beitritt zum EWR positiv und im Hinblick auf die Zukunft öffnet dieser Beitritt neue Perspektiven und Chancen, die wir von der Liechtensteinischen Post AG gemeinsam nutzen wollen.“

#### **5. Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer:**

"Der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer wurden von ihren Mitgliedern bis jetzt noch keine konkreten Vor- bzw. Nachteile nach dem Beitritt zum EWR gemeldet. Für die Liechtensteinische Rechtsanwaltschaft wird insbesondere die Übernahme der Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte von Bedeutung sein und wohl auch einschneidende Änderungen bringen. Somit sind Auswirkungen auf den Beruf der Rechtsanwälte erst längerfristig absehbar.

Im Übrigen verweisen wir auf die Publikation von Heiko Prange "Zwischen Bern und Brüssel", Chur/Zürich 1999, der die Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft nach Wirtschaftssektoren untersucht hat."

#### **6. Vereinigung Bäuerlicher Organisationen im Fürstentum Liechtenstein:**

"Da die Landwirtschaft aus dem EWR ausgenommen ist, haben wir keine Erfahrungen zu den direkten Auswirkungen. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass

im Rahmen der bilateralen Gespräche mit der Schweiz verschiedene Anpassungen und Änderungen unserer Agrargesetzgebung notwendig werden. Diese Änderungen sind wiederum auf die bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU zurückzuführen.

Wir können derzeit die Tragweite der geforderten Anpassungen nicht abschätzen. Wir können aber schon heute festhalten, dass die Landwirtschaft mehrheitlich negative Änderungen zu verzeichnen haben wird."

## **7. Liechtensteinische Ingenieur- und Architektenvereinigung**

Wenn wir versuchen, die liechtensteinische Mitgliedschaft zum EWR aus unserer Sicht zu beurteilen, unsere Erfahrungen mit dem EWR-Abkommen zusammenzufassen und diese zu bewerten und daraus Zukunftsperspektiven abzuleiten stehen wir vor einem grossen Problem. Es ist für uns in der Regel nicht auszumachen ob eine gesetzliche Massnahme oder eine Entwicklung zurückzuführen ist auf:

- die EWR-Mitgliedschaft
- den Beitritt zur WTO etc.
- einer übereifrigen oder gar falschen Interpretation von Vorschriften dieser Institutionen etc.
- der folgenschweren Privatisierungs- oder Deregulierungs- oder Globalisierungswelle etc.

Im folgenden werden wir versuchen, zu einigen unseren Berufsstand betreffenden vom EWR-Beitritt verursachten Gesetzen Stellung zu nehmen.

### *Öffentliches Auftragswesen (ÖAWG)*

Das für unseren Berufsstand bedeutende Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) ist seit über einem Jahr in Kraft. Auch dieses Gesetz stützt sich nicht nur auf die EWR-Richtlinien ab.

Die Umsetzung dieses Gesetzes hat einen bedeutend grösseren Aufwand im Bereich des Vergabewesens gebracht (allein der Mehrverbrauch an Papier ist ökologisch fragwürdig). Zudem ist der Aufwand der Akquisition von Aufträgen für Architektur und Ingenieurbüros von früher ca. 1% des Umsatzes auf ca. 5 % und mehr des Umsatzes gestiegen und dies bei in der Regel geringerem Ertrag.

Das heutige Vergabewesen, das Öffentliche und Private, degradiert Architekten und Ingenieure vom Status „**Vertrauensperson und Treuhänder des Auftraggebers**“, in die Rolle des reinen **Dienstleisters**. Diese Entwicklung ist in den EU-Ländern schon weit fortgeschritten.

Es ist zu befürchten, dass der gesamte Berufsstand, mindestens was den Privaten Bereich betrifft, in Zukunft für unsere jungen Berufsleute absolut nicht mehr attraktiv ist.

Immerhin ist anzunehmen, dass Regierung und Amtsstellen und auch Gemeinden bemüht sind, den Spielraum des ÖAWG grosszügig auszunützen und Aufträge gesamtwirtschaftlich günstigst zu vergeben.

#### *Wettbewerbswesen*

Das ÖAWG regelt neu auch die Durchführung von Wettbewerben. Da diese bereits bei relativ kleinen Objekten international ausgeschrieben werden müssen entstehen für die Bauherren grössere Aufwendungen als früher und die Teilnahme einheimischer Büros wird erschwert.

Auch hier bemühen sich Land und Gemeinden zusammen mit der LIA um vernünftige Lösungen, welche jedoch von vielen Architekten auf Grund der früheren Praxis nicht verstanden und deshalb abgelehnt werden.

Das **Berufsgesetz für Ingenieure und Architekten** muss ebenfalls auf Grund von EWR-Vorschriften ein weiteres Mal angepasst werden.

Die notwendigen Änderungen, dass Anbieter wegen fehlendem Gegenrecht nicht mehr ausgeschlossen werden können und dass Geschäftsführer von Ingenieur- oder Architekturbüros den Wohnsitz nicht mehr hier haben müssen sind klare nachteilige Veränderungen.

#### *Förderung des preiswerten Wohnungsbaues*

Auf Grund der Abkommen muss die bisher nur Einheimischen gewährte Eigenheimförderung neu auch EWR-Bürgern und der Fairness halber auch Schweizern gewährt werden.

Da die Regierung die Fördermittel bei wie bisher ca. CHF 20'000'000.— pro Jahr begrenzen wollte, trifft es logischerweise für den Einzelnen weniger, da neu mehr Bewerber zu erwarten sind.

Dieses „Weniger,, wurde von den Bürgern durch eine klare Absage zum Gesetz über die Förderung des preiswerten Wohnungsbaues nicht akzeptiert. Architekten befürchten weniger Aufträge im Wohnbaubereich und eine Zunahme billiger Fertighäuser.

#### *Einführung des Elternurlaubes*

Auf Grund von EWR-Bestimmungen soll der Elternurlaub eingeführt werden.

Diese Forderung ist für die bei uns in der Regel eher kleinen Büros weder organisatorisch noch finanziell zu verkraften.

#### **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Dieses Gesetz wurde auf Grund der Richtlinie 85/337 EWG erlassen.

Diese Richtlinie schreibt für 9 Arten von Grossprojekten (die es voraussichtlich im FL nie gibt) die Durchführung einer UVP vor. Für eine grosse Anzahl von weiteren Projekten wird eine UVP vorgeschlagen falls dies die Mitgliedstaaten für erforderlich halten.

Wir haben natürlich, neben den Grossprojekten eine beträchtliche Anzahl weiterer Projekte der UVP unterstellt und wo als notwendig erachtet, gegenüber unseren Nachbarstaaten, auch die Anlagengrössen geändert (verkleinert).

Die Umsetzung dieses Gesetzes wird einigen Bauherren noch etliche Verzögerungen und Mehrkosten verursachen. die Schuld daran kann in diesem Fall sicher nicht beim EWR gesucht werden.

#### *Schlussbemerkung*

Es wäre noch eine ganze Anzahl von Gesetzen und Verordnungen aufzulisten, die eine klare Verschlechterung unserer Situation mit sich bringen. Auf Grund der forschen Gangart bei der Anpassung unserer Rechtsnormen an den EWR sind nicht nur wir sondern auch der Landtag und die Regierung überfordert. Die neuen Gesetze bzw. Anpassungen werden zum Teil noch gar nicht umgesetzt oder deren Umsetzung wird nicht wahrgenommen (Ausnahme preiswerter Wohnungsbau).

Gründe für die fehlende Wahrnehmung in unserer Branche ist einerseits die von Privaten und der öffentlichen Hand gleichermaßen angeheizte Baukonjunktur, vor allem im Hochbaubereich, und andererseits die zur Zeit brisanten politischen Themen wie Verfassung, Kirche, Verkehr, Telekommunikation, Krankenkasse, öffentlicher Verkehr, etc.

Es ist zu befürchten, dass die, auch durch die EWR-Mitgliedschaft, initiierten Veränderungen in unserer Branche über kurz oder lang zu einem bösen Erwachen

führen. Nach der kaum erklärbaren Bauwut, die den Zuzug vieler Fachleute und Firmen in der Baubranche bewirkt wird ein grösserer Einbruch kommen. Die derzeitige intensive Bautätigkeit ist sicher nur zum Teil auf den Beitritt zum EWR zurückzuführen. Eine genaue Analyse der Situation ist auf Grund der eingangs geschilderten komplexen Situation kaum möglich.

#### **8. Gemeinde Schaan:**

"Für die Gemeinde Schaan haben sich bisher noch keine sehr bemerkbaren Konsequenzen oder Auswirkungen ergeben, lediglich in folgenden Punkten:

Übernahme der Rheintal Werkstoff Technik AG durch die Firma Bodycote AG. Dabei stellte sich in der Öffentlichkeit wie auch im Gemeinderat die Problematik, ob diese Firma anschliessend immer noch als liechtensteinische Firma anzusehen sei (im Zusammenhang mit der Frage der Vergabe von Baurechtsboden).

Zunahme von Zuzüglern aus EWR-Ländern bzw. Zunahme von entsprechenden Wohnungsanfragen.

Ansonsten können keine Konsequenzen für die Gemeinde Schaan, welche sich eindeutig auf die Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR zurückführen lassen, erkannt werden."

#### **9. Gemeinde Triesen:**

"Das gesamte Submissions- und Vergabewesen hat sich aufgrund neuer Gesetze und Verordnungen über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge stark verändert. Der zeitliche und administrative Aufwand und die damit verbundenen Kosten für Inserate, Kundmachungen, Vergabemitteilungen, Bereitstellung der Submissionsunterlagen in grosser Zahl, rechnerische Kontrolle aller Angebote und speziell deren Bewertung nach Vergabekriterien ist massiv gestiegen.

Generell ist seit Beitritt zum EWR ein höherer personal- und kostenintensiver Verwaltungsaufwand (Stellungnahmen, Umsetzung von Gesetzen und Verordnungen) festzustellen, was zum Teil zu einem nicht unbedingt verwaltungs- bzw. bürgerfreundlichen Bürokratismus führt.

Seit Ablauf der Übergangsfristen bezüglich Bodenerwerb ist eine Zunahme von Grundverkehrsgeschäften mit EWR-Bürgern festzustellen."



**Anhang 2:****Berichte aus einzelnen Verwaltungsbereichen**

1.	<i>Freier Warenverkehr</i>	Seite	3
1.1.	Veterinärwesen und Pflanzenschutz	Seite	3
1.2.	Technische Vorschriften und Normen	Seite	7
1.3.	Energie	Seite	15
1.4.	Wettbewerbsregeln	Seite	17
1.5.	Staatliche Beihilfen	Seite	18
1.6.	Öffentliches Auftragswesen	Seite	19
1.7.	Geistiges Eigentum	Seite	22
2.	<i>Freier Personenverkehr</i>	Seite	24
2.1.	Freizügigkeit von Arbeitnehmern, Niederlassungsrecht, Übergangsfrist Personenverkehr (Protokoll 15)	Seite	24
2.2.	Soziale Sicherheit	Seite	28
2.3.	Gegenseitige Anerkennung von Diplomen	Seite	39
2.4.	Niederlassungsrecht	Seite	47
3.	<i>Freier Dienstleistungsverkehr</i>	Seite	49
3.1.	Finanzdienstleistungen	Seite	49
3.2.	Versicherungen	Seite	58
3.3.	Postwesen	Seite	61
3.4.	Telekommunikation	Seite	64
4.	<i>Freier Kapitalverkehr</i>	Seite	65
4.1.	Direktinvestitione - Betriebsgründungen	Seite	65
4.2.	Grundverkehr	Seite	66
5.	<i>Verkehr</i>	Seite	67
6.	<i>Arbeitsrecht und Arbeitslosenversicherung</i>	Seite	74
7.	<i>Gleichstellung von Frau und Mann</i>	Seite	77
8.	<i>Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz</i>	Seite	78
9.	<i>Verbraucherschutz</i>	Seite	82

<i>10. Umwelt</i>	<i>Seite</i>	<i>84</i>
<i>11. Statistik</i>	<i>Seite</i>	<i>89</i>
<i>12. Gesellschaftsrecht</i>	<i>Seite</i>	<i>93</i>
<i>13. Programme</i>	<i>Seite</i>	<i>94</i>
13.1. Sokrates	Seite	95
13.2. Leonardo	Seite	99
13.3. Jugend	Seite	100
13.4. Forschung und Entwicklung	Seite	101
13.5. Kultur	Seite	103
<i>14. Sozial- und Familienpolitik</i>	<i>Seite</i>	<i>106</i>

### **III. ANHANG 2 - Berichte aus einzelnen Verwaltungsbereichen**

#### **1. Freier Warenverkehr**

Mit dem EWR-Beitritt wurde es notwendig, zur Verwirklichung der parallelen Verkehrsfähigkeit das Amt für Zollwesen zu schaffen, dem das Marktkontrollsystem übertragen wurde. Verschiedene Bereiche des Warenverkehrs sind von der betreffenden Überwachung betroffen, wobei eine Zusammenarbeit mit weiteren Ämtern und Stellen der Landesverwaltung stattfindet. Im Folgenden wird die Situation mit Blick auf die verschiedenen Produktbereiche dargestellt.

##### **1.1. Veterinärwesen und Pflanzenschutz**

Im Bereich des *Veterinärwesens* wurde Liechtenstein mit Beschluss des EWR-Rates Nr. 1/95 vom 10. März 1995 über das Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Liechtenstein (LGBI. 1995 Nr. 70) für die Durchführung der Bestimmungen von Kapitel I (Veterinärwesen) des Anhangs I des EWR-Abkommens eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2000 unter gleichzeitiger Einräumung einer Überprüfungs Klausel gewährt. Voraussetzung dazu bildete die allseits anerkannte Unverhältnismässigkeit des behördlichen Aufwands, welcher zur Implementierung des Acquis im Veterinärbereich auf Seiten der EWR-Partner wie auch seitens Liechtensteins gegenüber den möglichen erzielbaren Vorteilen nötig gewesen wäre. Bei der neuerlichen Lagebeurteilung im Verlaufe des Jahres 1999 im Hinblick auf das Auslaufen der Übergangsfrist wurde festgestellt, dass die 1995 anerkannten Voraussetzungen zu deren Gewährung im Bereich des Veterinärwesens im Wesentlichen nach wie vor Gültigkeit haben. Der von Liechtenstein angestrebte Beschluss zur Verlängerung der Übergangsfrist wird derzeit in Brüssel in den zuständigen Gremien beraten.

Aufgrund der engen Verflechtungen im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung und des Veterinärwesens mit der Schweiz wurde Liechtenstein bereits zwischenzeitlich von der Verpflichtung zur Übernahme des sich entwickelnden EWR-Veterinärrechts (Drittland-Regime der EU, Veterinärgrenzkontrollstellen und Tierschutzrecht) befreit. Damit widerspräche die Übernahme eines „eingefrorenen“ Rechtsbestandes dem dynamischen Grundprinzip des gesamten Vertragswerks und orientierte sich nur beschränkt an der anvisierten Homogenität.

Zugleich war der Lösungsansatz der bilateralen Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU im Auge zu behalten, dessen dynamische Entwicklung vorgesehen ist. Schliesslich tendiert auch die exportorientierte Lebensmittelindustrie angesichts der sich abzeichnenden günstigen Prämissen zu einer der Schweiz parallelen Integration im Veterinärbereich. Nach einer Annahme der sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU durch den schweizerischen Souverän am 21. Mai 2000 werden die positiv verlaufenen Vorabklärungen mit dem Bundesamt für Veterinärwesen neuerlich aufzunehmen sein. Ziel ist die Einbindung Liechtensteins in das Veterinärabkommen zwischen der Schweiz und der EU auf der Grundlage einer staatsvertraglichen Regelung. Dabei bildet das Vorliegen einer Binnenmarktlösung zwischen der Schweiz und Liechtenstein im Landwirtschaftsbereich die Voraussetzung für eine erfolgreiche Lösung im Veterinärbereich.

Im *Futtermittelbereich* wurde Liechtenstein mit Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates parallele Verkehrsfähigkeit zugestanden. Damit konnten neben dem EWR-Futtermittelrecht auch weiterhin schweizerische Rechtsvorschriften angewandt werden, die sich aus dem Zollvertrag mit der Schweiz ergeben. Aufgrund des Fehlens schweizerischer Rechtsbestimmungen für Heimtierfutter und wegen eines in Liechtenstein ansässigen grossen Herstellungsbetriebs wurde mit dem Gesetz vom 30. Oktober 1995 über Heimtierfutter (LGBI. 1995 Nr. 225) dafür eine eige-

ne Rechtsgrundlage geschaffen. Im Übrigen wurde der gesamte Acquis betreffend Futtermittel mit der Verordnung vom 24. September 1996 über den Verkehr mit Futtermitteln im Europäischen Wirtschaftsraum (LGBI. 1996 Nr. 167) umgesetzt. Seit Einführung des EWR-Futtermittelrechts erfolgt die Überwachung des Heimtierfutter-Herstellers auf dieser Grundlage. Vorher kamen die einschlägigen Rechtsvorschriften aus dem Veterinärrecht zur Anwendung, und zwar deswegen, weil im Bereich der Heimtierfuttermittel im Wesentlichen sogenannt wenig gefährliche tierische Abfälle die Ausgangserzeugnisse bzw. Rohstoffe bilden. Aufgrund der seit jeher intensiven Exporttätigkeit waren bereits vor dem liechtensteinischen EWR-Beitritt die einschlägigen EG-Vorschriften durch den Betrieb einzuhalten und im Hinblick auf die Export-Zertifizierung vom Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelkontrolle zu überwachen. Wegen der rechtstheoretisch gegebenen parallelen Verkehrsfähigkeit von Futtermitteln für landwirtschaftliche Nutztiere unterstehen deren Importe dem Marktüberwachungs- und Kontrollsystem. Da Liechtenstein zum schweizerischen Wirtschaftsraum gehört und der damit verbundenen zolltechnischen Behandlung von Futtermittelimporten finden effektiv aber keine Einfuhren statt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Veterinär- und Futtermittelbereich der EWR-Beitritt für das Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelkontrolle selbst zu erheblich mehr administrativer Arbeit geführt hat. Dieser Mehraufwand resultiert primär aus der Notwendigkeit, die EWR-relevante Rechtsentwicklung in diesen Bereichen zu verfolgen, deren Auswirkungen zu beurteilen und im Futtermittelbereich anzuwenden. Angesichts der starken Exportorientierung des Heimtierfutter-Herstellungsbetriebs hätte sich die Notwendigkeit dazu allerdings auch ohne EWR-Beitritt ergeben.

Das Landwirtschaftsamt ist im Bereich *Pflanzenschutz* mit EWR-Aufgaben betraut. Dieser Bereich lässt sich in die Bereiche „Saatgut“ und „phytosanitärer Pflanzenschutz“ unterteilen. Die EWR-Rechtsvorschriften im Bereich Pflanzenschutz sind durch die Verordnung vom 2. Mai 1995 über den Verkehr mit Saatgut im EWR (LGBI. 1995 Nr. 130) umgesetzt. Da im Bereich des Saatgutes die Händler weiterhin Saatgut über ihre schweizerischen Lieferanten beziehen, erhielt dieser Bereich bis anhin keine wirtschaftliche Bedeutung. Seit Inkrafttreten des EWR-Abkommens wurden lediglich zwölf Importe von Saatgut aus dem EWR getätigt.

Die Arbeit des Landwirtschaftsamtes bezog sich daher vor allem auf das Verfolgen der Entwicklungen im Bereich des Pflanzenschutzes, dies auch im Zusammenhang mit dem sektoriellen Abkommen der Schweiz mit der EU. Im Weiteren war das Landwirtschaftsamt auch mit Abklärungen im Zusammenhang mit verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten (Protokoll 3 des EWR-Abkommens) befasst.

\*

Obwohl das EWR-Abkommen selbst im Jahre 1994 in Kraft gesetzt wurde, gilt dies bis heute noch nicht für die *landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte* (Protokoll 3 des EWR-Abkommens). Insbesondere durch die fehlende Teilnahme der Schweiz am EWR-Abkommen sowie durch den Beitritt Österreichs, Schwedens und Finnlands zur EU hat sich die Ausgangslage in diesem sensiblen Bereich umfassend verändert. Die drei EFTA/EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein haben eine sehr unterschiedliche Landwirtschaftspolitik und alleine schon aufgrund der geographischen Lage andere Produkteschwerpunkte (wie z.B. Fisch). Nachdem sich Norwegen und Island nach langen bilateralen Verhandlungen mit der EU auf eine Anpassung ihrer Freihandelsabkommen aus dem Jahre 1972 einigten, konnte 1999 das Protokoll 3 des EWR-Abkommens neu verhandelt wer-

den. Die bisherigen bilateralen Preisausgleichssysteme können beibehalten werden und es wurde eine gemeinsame Produkteliste für die Zollpräferenz erstellt. Auf EU-Seite konnte das Verfahren zur Umsetzung jedoch noch nicht abgeschlossen werden. Liechtenstein hat wegen der engen Verflechtung im landwirtschaftlichen Bereich mit der Schweiz und der zu aufwändigen administrativen Abwicklung nach Absprache mit den betroffenen Wirtschaftskreisen eine Verlängerung der Übergangsfrist um drei Jahre beantragt. Liechtenstein ist in diesem Bereich durch das Protokoll 2 des Freihandelsabkommens der Schweiz mit der EG aus dem Jahre 1972 abgedeckt. Ähnlich wie für die Veterinärprodukte strebt Liechtenstein eine permanente Lösung in Anbindung an die Schweiz an.

## 1.2. Technische Vorschriften und Normen

Anhang II des EWR-Abkommens (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) enthält technische Bestimmungen zum freien Warenverkehr innerhalb des EWR, nämlich technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung. Diese Bestimmungen sehen den Abbau technischer Handelshemmnisse und eine Harmonisierung des gesamten Handels mit den in diesem Anhang erwähnten Produktkategorien im EWR-Raum vor. Daraus ergeben sich Vorteile für den Hersteller sowie für den Verbraucher von Waren. Der Hersteller von Produkten muss für den Export in EWR-Länder das Produkt beispielsweise nur einmal prüfen lassen. Durch den parallelen Warenverkehr finden in Liechtenstein das EWR-Recht und das Zollvertragsrecht Anwendung. Dadurch können Waren in Verkehr gebracht werden, sofern sie dem einen oder dem anderen Recht entsprechen.

Die allgemeinen und übergreifenden Themen über den freien Warenverkehr werden im Amt für Volkswirtschaft von der Fachstelle Aussenwirtschaft bearbeitet. Auf der EFTA/EWR-Stufe werden alle Themen des freien Warenverkehrs in der

Arbeitsgruppe über *technische Handelshemmnisse* besprochen und abgeklärt. Alle Rechtsakte des Anhangs II erfordern die einhellige Zustimmung dieser Arbeitsgruppe. Der Aufgabenbereich der Technischen Prüf-, Mess- und Normenstelle im Amt für Volkswirtschaft umfasst hauptsächlich Arbeiten im Zusammenhang mit dem EWR. Die Stelle wurde im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens geschaffen. Die Hauptaufgaben sind die Überprüfungen der technischen Vorschriften aus dem sehr breiten Spektrum des Anhangs II des EWR-Abkommens. Die Kapitel umfassen unter anderem Produkte aus den Bereichen Fahrzeuge, Traktoren, Hebezeuge, Haushaltgeräte, Gasgeräte, Druckgefässe, Maschinen, elektrische Betriebsmittel, Textilien, Telekommunikationsendgeräte, Bauprodukte, persönliche Schutzausrüstungen, Explosivstoffe und Sportboote.

In den von der Technischen Prüf-, Mess- und Normenstelle betreuten Kapiteln werden viele technische Anpassungen behandelt. Dies sind grösstenteils Anpassungen der bestehenden Richtlinien an den technischen Fortschritt. Die Technische Prüf-, Mess- und Normenstelle prüft den Inhalt der einzelnen Rechtsakte und deren Auswirkungen auf Liechtenstein, auch hinsichtlich der Zustimmungsbedürftigkeit des Landtages zur Übernahme eines Rechtsaktes. Seit Inkrafttreten des EWR-Abkommens waren im Anhang II mehr als 500 Rechtsakte zu überprüfen, davon etwa die Hälfte im Zuständigkeitsbereich der Technischen Prüf-, Mess- und Normenstelle. Die Umsetzung der Rechtsakte des Anhangs II erfolgt in der Regel durch standardisierte Verordnungen, die auf dem Gesetz über die Verkehrsfähigkeit von Waren (LGBl. 1995 Nr. 94) basieren. Durch eine spezielle Verweisteknik wird vermieden, dass diese Verordnungen durch die zahlreichen neuen Rechtsakte, die in der Regel technische Anpassungen an bestehenden Rechtsakten vornehmen, laufend geändert werden müssten. Derzeit sind 36 Verordnungen zur Umsetzung der Rechtsakte des Anhangs II in Kraft (der Arzneimittelbereich ist durch ein eigenes Gesetz umgesetzt; siehe weiter unten).



Da die Fachstelle Technische Prüf-, Mess- und Normenstelle beim Amt für Volkswirtschaft eingerichtet wurde, waren keine zusätzlichen organisatorischen Veränderungen im Arbeitsbereich notwendig. Mit dem Gesetz über die Akkreditierung und Notifizierung wurde die Möglichkeit geschaffen, dass sich liechtensteinische Stellen als Prüf-, Kalibrier-, Inspektions- und Zertifizierstellen in Liechtenstein akkreditieren lassen können. Von dieser Möglichkeit haben zwei Stellen Gebrauch gemacht. Es wurde noch keine liechtensteinische Stelle als „Benannte Stelle“ bei der EFTA notifiziert. Durch die Verordnung über die Akkreditierung und Notifizierung von Umweltgutachtern wurde die EG-Verordnung über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung umgesetzt. Dadurch können sich Unternehmen im Umweltbereich zertifizieren lassen, wodurch der Standort des Unternehmens in einer EU-Liste veröffentlicht wird.

Bei der Technischen Prüf-, Mess- und Normenstelle werden Auskünfte über die EWR-Vorschriften im technischen Bereich eingeholt. Ebenfalls ist sie auch Auskunftsstelle bei Problemen bei der CE-Kennzeichnung von Produkten. Ausländische Betriebe stellen Anfragen in Bezug auf die gültigen technischen Vorschriften (EWR-Recht oder schweizerische Vorschriften). Neuerungen in diesem Bereich beruhen eher auf Anpassungen an den technischen Fortschritt, da mit der Zeit die einzelnen Vorschriften überholt sind und aktualisiert werden müssen. Die Schweiz übernimmt in den meisten Fällen autonom die technischen Vorschriften der EU, wodurch sich das Regelungsgefälle zwischen EWR-Recht und schweizerischen Vorschriften zunehmend verkleinert.

\*

Im Bereich der technischen Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung werden vom Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen die Kapitel

Messgeräte, Lebensmittel, Arzneimittel, Kosmetika, Spielzeug, Tabak, Spirituosen und Medizinprodukte bearbeitet, aus dem Bereich Umweltschutz (Anhang XX des EWR-Abkommens) das Kapitel Trinkwasser und schliesslich die Agenda „Technische Handelshemmnisse für Wein,, (Protokoll 47 des EWR-Abkommens) bearbeitet. Aufgrund der besonderen Bedeutung wird primär auf das Kapitel Lebensmittel eingetreten. Wie für alle anderen Erzeugnisse, die unter die Rechtsakte von Anhang II fallen, finden parallel zum EWR-Recht die schweizerischen technischen Vorschriften und Normen Anwendung, soweit dies der Zollvertrag bedingt.

Zu Beginn der liechtensteinischen EWR-Mitgliedschaft wurde wegen der erheblichen Diskrepanz der einschlägigen Bestimmungen zum *Lebensmittelrecht* aus dem Zollvertrag bzw. dem Acquis bei gleichzeitig hoher Regelungsdichte vorerst eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1999 ausgehandelt. Wenngleich der Lebensmittelbereich nicht Gegenstand der bilateralen Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU war, erfolgte in den letzten Jahren eine starke Annäherung der schweizerischen Rechtsvorschriften an diejenigen der EU. Heute können die relevanten Unterschiede der technischen Vorschriften herausgearbeitet werden, was die Grundlage für ein funktionierendes Marktüberwachungs- und Kontrollsystem bildet. Auf den 1. Januar 2000 trat somit die Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln im Europäischen Wirtschaftsraum (LGBl. 1999 Nr. 247) in Kraft. Damit unterliegen sämtliche Importe der Zolltarifpositionen 0201.1011 bis 2403.9930 der Marktüberwachung. Die Importmeldungen werden monatlich geprüft und soweit nötig bearbeitet. Auf der Seite der Massnahmen wird unterschieden zwischen Information, Inspektion, Abklärung/Korrektur und Anzeige. Ein besonderes Augenmerk gilt dem Bereich der gentechnisch veränderten Erzeugnisse, der Deklaration spezifischer landwirtschaftlicher Produktionsbedingungen, den in der Schweiz verbotenen Zusatzstoffen, der Behandlung mit ionisierenden Strahlen und den Speziallebensmitteln. Die sich der Marktüberwachung anschliessenden Abklärungen verursachen ebenso wie die bereits vereinzelt

notwendigen Prüfungen nach EG-Recht einen erheblichen Zeitaufwand. Die Importeure von Lebensmitteln reagieren zum Teil mit Unverständnis auf den Behördenkontakt, da bereits bis anhin die Einfuhr von Lebensmitteln zulässig war, soweit diese den einschlägigen schweizerischen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprochen haben. Der Umstand, dass die Lebensmittel-Einfuhren als unmittelbare Folge der parallelen Verkehrsfähigkeit einer gegenüber früher vermehrten, geradezu ausdrücklichen Überwachung innerhalb des Marktkontrollsystems unterstehen, ist für viele unverständlich. Jedoch erfolgt die überwiegende Mehrzahl der Einfuhren durch einige wenige grosse Lebensmittelbetriebe, die über eine gute firmeneigene Qualitätssicherung verfügen und sich besser auf die Rechtslage einstellen können.

Das schweizerische Lebensmittelrecht wird laufend geändert und in den meisten Fällen dem harmonisierten EG-Lebensmittelrecht angepasst, sodass die Unterschiede bei den technischen Vorschriften künftig zunehmend kleiner werden. Die EG-Kommission hat als Konsequenz aus der BSE-Krise und dem jüngsten Dioxin-Skandal ein Weissbuch zur Lebensmittelsicherheit erlassen. Darin wird die Errichtung einer europäischen Lebensmittelbehörde festgeschrieben und der Grundsatz verankert, Lebensmittelsicherheit durch eine Politik „*de l'étable à la table*“ („vom Stall auf den Tisch“) zu gewährleisten. Es ist künftig vermehrt mit kohärenten und unmittelbar anwendbaren Rechtsakten (Verordnungen) im Lebensmittelbereich zu rechnen. Die frühzeitige Integration in die neue Europäische Lebensmittelbehörde und deren Politik verlangt mit Sicherheit ein verstärktes personelles Engagement.

Im Bereich der *Arzneimittel* wurde mit dem Gesetz vom 18. Dezember 1997 über den Verkehr mit Arzneimitteln im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-AMG; LGBI. 1998 Nr. 45) die Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln nach EWR-Recht geschaffen. Im Gegensatz zu allen anderen Waren von An-

hang II bedürfen Arzneimittel jedoch vorgängig zum Inverkehrbringen einer spezifischen behördlichen Genehmigung. Die Voraussetzungen dazu wurden mit dem erwähnten EWR-AMG zusammen mit der Abänderung des Heilmittelgesetzes geschaffen. Zeitgleich wurde im Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen die Kontrollstelle für Arzneimittel etabliert. Das Gesetz sieht neben dem Standard-Verfahren auch ein erleichtertes Genehmigungs-Verfahren für Arzneimittel mit einer deutschsprachigen Patienteninformation und gültiger Genehmigung in einem EWR-Mitgliedstaat vor. Mit der Kundmachung des Beschlusses Nr. 74/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (LGBl. 1999 Nr. 224) wurden auch die Voraussetzungen für die Zulassung von Arzneimitteln geschaffen, welche die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) im zentralisierten Verfahren zulässt. In einer Abänderung der Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung wurde im Wesentlichen die Ersatzleistung für EWR-Arzneimittel durch die Krankenkassen bei gleichzeitigem Ersatz der entsprechenden Spezialität der Spezialitätenliste geregelt. Auf die Erkenntnisse und Erfahrungen, ebenso auf die aufgetretenen Schwierigkeiten, aber auch den eingeschlagenen Weg beim Inverkehrbringen von EWR-Arzneimitteln wird die Interpellationsbeantwortung zur Frage der Kosteneinsparung im Gesundheitswesen durch EWR-Medikamente eingetreten. Diese wird dem Landtag im Frühsommer zugehen. Zufolge des grossen Arbeitsaufwandes wurde der Beschäftigungsgrad der fachgebietsverantwortlichen Stelleninhaberin beim Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen für von ursprünglich 50 % per 1. Januar 1999 auf 70 % erhöht.

Für die *Medizinprodukte* gilt ebenfalls die parallele Verkehrsfähigkeit. Die Verordnung vom 4. Juni 1996 über den Verkehr mit aktiven implantierbaren medizinischen Geräten und Medizinprodukten im Europäischen Wirtschaftsraum (LGBl. 1996 Nr. 86) regelt deren Inverkehrbringen. Die Einfuhrsendungen von Medizinprodukten unterstehen der periodischen Marktüberwachung. Die häufig nötigen Abklärungen gestalten sich zum Teil sehr arbeitsintensiv. Die Richtlinie über die

in-vitro-Diagnostika wird demnächst in den Acquis übernommen und führt zu einer weiteren Ausdehnung des Aufgabengebietes.

Wegen des grossen Handelsvolumens bedürfen auch die *Kosmetika* einer besonderen Erwähnung. Importe aus Vertragsstaaten zum EWR-Abkommen müssen in Übereinstimmung mit der Verordnung vom 2. Mai 1995 über den Verkehr mit Kosmetika im Europäischen Wirtschaftsraum (LGBl. 1995 Nr. 129) vermarktet werden. Die Einfuhrsendungen unterstehen dem Marktüberwachungs- und Kontrollsystem. Kosmetika-Importe erfolgen neben hier nicht weiter relevanten Klein- und Privatimporten durch einige wenige grosse Firmen. Diese Firmen wurden über die geltende Rechtslage informiert. Es erfolgen vereinzelt Stichprobenkontrollen durch das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen.

\*

Das gesamte Arbeitsumfeld und die Tätigkeiten der Stelle Aussenwirtschaft im Amt für Volkswirtschaft sind fast völlig auf den EWR ausgerichtet. Ein Teil dieser Tätigkeit beinhaltet im Rahmen der Arbeitsgruppe über technische Handelshemmnisse die Betreuung von Protokoll 12 des EWR-Abkommens (über Vereinbarungen mit Drittländern über die Konformitätsbewertung). Das Protokoll 12 des EWR-Abkommens lautet folgendermassen: *„Vereinbarungen mit Drittländern über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen bei Produkten, für die nach den EG-Rechtsvorschriften die Verwendung eines Zeichens vorgesehen ist, werden auf Initiative der Gemeinschaft ausgehandelt. Verhandlungsgrundlage für die Gemeinschaft ist, dass die betreffenden Drittländer gleichzeitig mit den EFTA-Staaten gleichwertige Vereinbarung über eine gegenseitige Anerkennung schliessen, wie sie mit der Gemeinschaft getroffen werden sollen. ...“* Aufgrund dieses Protokolls ist Liechtenstein zusammen mit den anderen EFTA/EWR-Staaten verpflichtet, Konformitätsabkommen (MRAs: Mutual Reco-

gnition Agreements) mit Drittstaaten abzuschliessen. Der Aufwand für die Arbeit im MRA-Bereich wird von den Aktivitäten der EU bestimmt. Zur Zeit ist die EU relativ aktiv und deshalb wird auch die Arbeit im Bereich der technischen Handelshemmnisse grösser. Das erste Abkommen der EFTA/EWR-Staaten mit Neuseeland trat am 1. März 2000 in Kraft. Jenes mit Australien wurde unterzeichnet. Weitere Abkommen mit Kanada, den USA, der Schweiz, Japan und den EU-Beitrittskandidaten stehen auf der Agenda.

Die Schritte der MRA-Verhandlungen werden vom EFTA Sekretariat koordiniert. Intern erfolgt von der Stelle Aussenwirtschaft die Koordination. Dies hat zur Folge, dass die interne Zusammenarbeit mit verschiedenen Experten erheblich enger und auch in anderen Bereichen konstanter wird. Die Stelle Aussenwirtschaft zieht das vorhandene Fachwissen zusammen und versucht, die restlichen Lücken zu füllen, wobei der Aufwand für alle involvierten Personen schwer einzuschätzen ist. Weil in Zukunft noch mehrere MRAs abgeschlossen werden müssen, kann von den bisherigen Erfahrungen profitiert und so die Effizienz gesteigert werden. Die Reisetätigkeit hat sich bisher nicht vergrössert, da die MRA-Verhandlungen in der Arbeitsgruppe über technische Handelshemmnisse, welche sich ungefähr zehnmal im Jahr trifft, besprochen werden. Aber nach Abschluss der MRAs könnten noch zusätzliche Treffen (Gemeinsame Ausschüsse und sektorielle Treffen) die Reisetätigkeit und den Aufwand erhöhen. Je nachdem, wie sich die MRAs entwickeln und ob die Konformitätsanerkennung reibungslos läuft oder nicht, kann der Aufwand sehr unterschiedlich ausfallen. Gerade bei Anpassungen und Änderungen ist der Arbeitsaufwand nicht abzuschätzen. Je nach Verhandlungspartner können eventuell auch Sondersitzungen anfallen.

Organisatorische Änderungen in der Stelle Aussenwirtschaft wurden aufgrund der MRAs bisher keine notwendig. Innerhalb der Stelle wurden jedoch Kapazitäten etwas anders auf die zu bearbeitenden Gebiete aufgeteilt. Der Abschluss dieser

MRAs soll für die Wirtschaft den Handel mit Drittstaaten (Vertragsparteien eines MRAs) erleichtern. Falls diese Abkommen nicht wie gewünscht funktionieren, sind vermehrte Kontakte mit der Wirtschaft zu erwarten. Bisher hatte die Stelle Aussenwirtschaft diesbezüglich wenig Kontakte mit der liechtensteinischen Wirtschaft. Ein konkretes Problem bezüglich Exporte nach Japan konnte beispielsweise gelöst werden. Inwieweit der Abschluss neuer MRAs von Nutzen ist, kann nur sehr schwer gesagt werden. Zum einen ist erst ein Abkommen in Kraft und zum anderen konnte mit den wichtigsten Exportländern noch kein Abkommen abgeschlossen werden. Der Abschluss von MRAs ist sicherlich sinnvoll in Anbetracht der Erhaltung eines einheitlichen Europäischen Wirtschaftsraums. Zudem ist die liechtensteinische Wirtschaft sehr exportorientiert. Unter diesem Aspekt sollten die Abkommen zur Konformitätsanerkennung gerade für die liechtensteinische Industrie eine Erleichterung darstellen. Der Stelle Aussenwirtschaft stellt sich aber die Frage, welche Wirkung MRAs in der Praxis für unsere Wirtschaft haben, solange beispielsweise mit den USA als zweitwichtigstem Abnehmer liechtensteinischer Industrieprodukte noch kein MRA abgeschlossen werden konnte.

### 1.3. Energie

Die Bearbeitung des Bereiches Energie erfolgt innerhalb des Amtes für Volkswirtschaft durch die Energiefachstelle in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Aussenwirtschaft. Je nach Bedarf besucht die Fachstelle Aussenwirtschaft die EFTA-Arbeitsgruppen und die Energiefachstelle ist zuständig für die nationale Umsetzung der Rechtsakte. Aufgrund des EWR-Beitritts ergab sich durch die Bearbeitung der EWR-Energieagenda ein grosser zusätzlicher Arbeitsaufwand.

Die Bestimmungen im Bereich Energie können grob in drei Kategorien eingeteilt werden. Zum einen sind dies Bestimmungen, die den Austausch von Energie unter den Ländern betreffen. Hierzu zählen die Richtlinien betreffend die Liberalisie-

rung des Strom- und Gasmarktes sowie die Richtlinien über den Transit von Elektrizität und Erdgas über grosse Netze. Zum anderen handelt es sich um technische Vorschriften wie die Etikettierung von Geräten und Apparaten. Hier gibt es Überschneidungen mit Anhang II des EWR-Abkommens. Die dritte Kategorie betrifft das Meldewesen im Energiebereich. Hier wurden Richtlinien wie z.B. über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen oder die Richtlinie über ein Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Preise für Rohöl und Mineralölerzeugnisse in der Gemeinschaft umgesetzt. Die praktische Umsetzung der Richtlinien in diesem Bereich ist zum Teil nur mit grossem Aufwand möglich, da die zu liefernden Informationen nicht oder noch nicht mit dem geforderten Detaillierungsgrad erhoben werden.

Zu den wichtigsten Rechtsakten im Bereich Energie zählen die Richtlinien zur Liberalisierung des Elektrizitäts- und Gasmarktes. Die Übernahme der Richtlinie betreffend Gasmarkt wird noch in den EFTA/EWR-Staaten diskutiert. Die Elektrizitätsrichtlinie wurde Ende 1999 ins EWR-Abkommen übernommen. Der Landtag erteilte in seiner Sitzung vom April 2000 der Übernahme seine Zustimmung. Der Bericht und Antrag zur Schaffung eines Elektrizitätsmarktgesetzes wird derzeit erarbeitet und soll dem Landtag nach Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens unterbreitet werden. Die Strommarktliberalisierung in Europa stellt für die Unternehmungen der Elektrizitätsbranche eine grosse Herausforderung dar und wird begleitet von tiefgreifenden Restrukturierungen. Strom wird zunehmend als Handelsware betrachtet, was sich im Wesentlichen in der Öffnung der Elektrizitätsnetze für Dritte zeigt. Die monopolistische Gebietsversorgung wird abgelöst durch ein völlig voneinander getrenntes System von Netzdienstleistungen einerseits und dem Stromhandelsgeschäft andererseits. Es wird dem Elektrizitätskonsumenten also künftig unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein, von einem frei wählbaren Anbieter in Europa den Strom zu beziehen, der



dann unter Entrichtung einer angemessenen Entschädigung für Netzdienstleistungen und Durchleitungsrechte von den Netzbetreibern zu ihm, dem Kunden, gebracht wird. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine vollständige Marktöffnung allen Marktteilnehmern Vorteile bringen wird und dementsprechend rasch angestrebt werden sollte. Beträchtliche Strompreisreduktionen sind vor allem bei den Grosskunden zu erwarten.

Der Beitritt zum EWR bringt im Bereich Energie einen erheblichen Mehraufwand mit sich. Zum Vollzug des neu zu schaffenden Elektrizitätsmarktgesetzes (Kontrolle der Bemessung der Durchleitungsentgelte sowie Kontrolle der Buchführung) kann beim Amt für Volkswirtschaft allenfalls ein zusätzlicher Personalbedarf notwendig werden. Mit der Ausarbeitung der Gesetzesentwürfe haben sich vielfältige Kontakte zu den betroffenen Versorgungsunternehmen, zur Industrie, zum Gewerbe sowie zu ausländischen Amtsstellen und externen Experten ergeben. Die Energiekommission der Regierung hat sich intensiv mit der Schaffung eines Elektrizitätsmarktgesetzes auseinandergesetzt. Eine enge Zusammenarbeit mit den erwähnten Stellen ist bei der Umsetzung der Rechtsakten unerlässlich. In diesem Zusammenhang gilt es ebenfalls zu beachten, dass auch in der Schweiz die Energiemarktliberalisierung vorangetrieben wird. Unabhängig vom EWR-Beitritt hätte sich Liechtenstein mit diesen internationalen Entwicklungen auseinandersetzen müssen.

#### 1.4. Wettbewerbsregeln

Seit dem EWR-Beitritt sind die EWR-wettbewerbsrechtlichen Regelungen in Liechtenstein anwendbar. Um dies sicherzustellen, wurde das Gesetz vom 23. Mai 1996 über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum (LGBl. 1996 Nr. 113) erlassen und als zuständige Behörde das Amt für Volkswirtschaft bestimmt. Weiters werden vom Amt für Volkswirtschaft die ak-

tuellen Entwicklungen (Kartellrechtsreform der EU - Weissbuch der Kommission über die Modernisierung der Vorschriften zur Anwendung der Artikel 85 und 86 EG-Vertrag; Verordnung über die Freistellung von vertikalen Vereinbarungen und Leitlinien über die Freistellung von vertikalen Vereinbarungen) und ihre Auswirkungen auf das EWR-Abkommen genau verfolgt bzw. geprüft (z.B. Diskussion über eine Dezentralisierung der EU-Wettbewerbsbestimmungen: Auswirkungen auf die Zuständigkeitsbereiche und den Arbeitsbereich der nationalen Überwachungsbehörden). Daher nimmt das Amt für Volkswirtschaft an den ein- bis zweimal pro Monat in Brüssel stattfindenden Sitzungen teil.

#### 1.5. Staatliche Beihilfen

Die einzige im Anhang XV EWR-Abkommen genannte Richtlinie (Richtlinie 80/723/EWG der Kommission vom 25. Juni 1980 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen) ist mit „*no measures necessary*“ („keine Massnahmen notwendig“) bei der EFTA Überwachungsbehörde notifiziert und daher nicht in Liechtenstein umgesetzt worden. Da die übrigen in das EWR-Abkommen übernommenen Verordnungen die Stahl- und Eisenindustrie bzw. den Schiffbau betroffen haben, war seitens Liechtensteins kein Rechtsanpassungsbedarf gegeben.

Handlungsbedarf gab und gibt es aufgrund des Primärrechts, Art. 61 EWR-Abkommen. Gemäss Art. 61 EWR-Abkommen sind staatliche Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem EWR-Abkommen unvereinbar. Somit ist jeder geplante Akt, der staatliche Unterstützungsmassnahmen vorsieht, auf seine Vereinbarkeit mit Art. 61 EWR-Abkommen zu prüfen. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit, so ist eine Anmeldung des geplanten Rechtsaktes bei der EFTA-Überwachungsbehörde erforderlich. So-

lange keine positive Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde zu einer geplanten Massnahme ergangen ist, darf keine Beihilfe ausbezahlt werden.

1999 wurden daher der Landesbeitrag an die Radio TV AG sowie das Medienförderungsgesetz bei der EFTA-Überwachungsbehörde angemeldet. Die Gewährung des Landesbeitrages an Radio TV AG wurde von der EFTA-Überwachungsbehörde als „mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar“ erklärt und konnte somit Anfang 2000 ausbezahlt werden. Die Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde hinsichtlich des Medienförderungsgesetzes ist derzeit aufgrund der Schwierigkeiten bei der Prüfung seitens der EFTA-Überwachungsbehörde bei den ausserordentlichen Medienförderungsbeiträgen noch ausstehend.

Der Beitritt zum EWR-Abkommen hat sicher dazu geführt, dass der Beihilfenproblematik und den damit zusammenhängenden wettbewerbsrechtlichen Folgen mehr Beachtung geschenkt wird.

#### 1.6. Öffentliches Auftragswesen

Mit dem Gesetz über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (ÖAWG; LGBl. 1998 Nr. 135) sowie der dazugehörigen Verordnung (ÖAWV; LGBl. 1998 Nr. 189) am 1. Januar 1999 kommt Liechtenstein den Vorgaben des EWR-Abkommens sowie den Bestimmungen des Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen der Welthandelsorganisation (WTO) nach. Liechtensteinische Vertreter nehmen an den Sitzungen des Forums Beschaffungswesen-Schweiz (Experten der Kantone) teil und haben Einsitz in der EFTA-Arbeitsgruppe „Beschaffungswesen“, in der die Weiterentwicklung der Richtlinien der EG mitgestaltet wird. Mindestens einmal jährlich finden Treffen von Vertretern der Unterzeichner der Politischen Erklärung zum Beschaffungswesen aus

Liechtenstein, der Schweiz und den Ostschweizer Kantonen bzw. Gemeinden statt, in denen das Funktionieren dieser Vereinbarung überprüft und die Weiterentwicklungen derselben beraten werden.

Mit dem neuen Gesetz zum öffentlichen Auftragswesen wurden insbesondere folgende EWR-Richtlinien umgesetzt:

- Richtlinie 93/37/EWG zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge;
- Richtlinie 93/36/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge;
- Richtlinie 92/50/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge;
- Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor.

Als zentrale Aufsichts- und Beratungsstelle für alle öffentlichen Auftraggeber wie auch für Auftragnehmer wurde im Hochbauamt am 1. Oktober 1998 eine Stabsstelle für das öffentliche Auftragswesen eingerichtet. Dieser Stelle obliegt die Information und Ausbildung der Auftraggeber und Auftragnehmer, die Führung der Statistik betreffend Vergaben oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte, die Mitarbeit im Beschwerdewesen, die Weiterentwicklung des öffentlichen Beschaffungsrechts und die Erstellung und Nachführung des Handbuchs zum öffentlichen Auftragswesen.

Den neuen Vergabebestimmungen unterstehen das Land Liechtenstein, die Gemeinden, Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts (im Falle einer Subventionierung) sowie Unternehmungen, die im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und im Telekommunikationssektor tätig sind. Unterschiedli-

che Regelungen gelten für Vergaben oberhalb und unterhalb der internationalen Schwellenwerte. Oberhalb der Schwellenwerte ist der Ablauf der Auftragsvergabe völkerrechtlich definiert. Dieser Ablauf stellt einen gewissen Mehraufwand dar und wird von verschiedenen Auftraggebern als zu aufwändig erachtet. Unterhalb der Schwellenwerte ist der Auftragsablauf einfacher gestaltet, es bestehen z.B. kürzere Fristen und es werden keine Vorinformationen verlangt. Der Grundsatz der Nicht-Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit gilt aber für alle Aufträge oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte.

Der Regierung obliegt die Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes. Bei Verstößen gegen die vergaberechtlichen Bestimmungen werden das Fehlverhalten im Aufsichtswege gerügt und die entsprechenden Konsequenzen aufgezeigt bzw. durchgesetzt.

Mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes über das öffentliche Auftragswesen ist in Folge des Gegenrechtsartikels eine gewisse Einschränkung des Zuganges zum liechtensteinischen Vergabemarkt eingetreten. Aufgrund der relativ hohen Schwellenwerte der benachbarten schweizerischen Kantone und des Grundsatzes der Gleichbehandlung (Gegenrecht) werden in der Regel schweizerische Offerten unterhalb der kantonalen Schwellenwerte vielfach nicht mehr berücksichtigt, wobei die Entscheidung hierüber ausschliesslich beim jeweiligen Auftraggeber liegt. Diese Sachlage ist unbefriedigend, und es sind Regelungen in Vorbereitung, damit zumindest auf der Vergabe-Ebene von Land und benachbarten Kantonen diese Diskriminierung unterhalb der kantonalen Schwellenwerte aufgehoben werden kann.

Mit dem In-Kraft-Treten der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU wird bezüglich des heutigen Vergaberechtes eine nicht unerhebliche Änderung eintreten: Aufgrund des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, und zwar unab-

hängig von den europäischen Schwellenwerten, ist zu erwarten, dass die öffentliche Auftragsvergabe zwischen Liechtenstein und den benachbarten Kantonen weniger diskriminierende Einschränkungen aufweisen wird.

Die EU hat zwei neue Richtlinien erlassen, welche im EWR noch nicht in Kraft sind. Diese Richtlinien beinhalten primär eine Anpassung der bestehenden Richtlinien an das Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen in der Welthandelsorganisation (WTO), zusätzliche Fristen, sowie eine Fristanpassung der bestehenden Fristen für die einzelnen Schritte der Verfahren. Weitere Diskussionen in der EU betreffen ein „viertes Verfahren“, die Einbindung von finanziellen Dienstleistungen und die Verhinderung des organisierten Verbrechens (Absprachen).

Mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes über das öffentliche Auftragswesen mussten sich private Unternehmen wie auch die öffentlichen Auftraggeber auf die neuen Bestimmungen betreffend die Vergabe von öffentlichen Aufträgen umstellen. Mit Gesetz und seinen Schwerpunkten wie Gleichbehandlung, Transparenz, Konkurrenz, Vergabe an die wirtschaftlich günstigste Offerte und Rechtsschutzmöglichkeit hat der Gesetzgeber eine Basis geschaffen, welche sämtlichen Marktteilnehmern einen liberalen Markt garantiert und grundsätzlich einen diskriminierungsfreien Zugang für alle Auftragnehmer gewährleistet.

#### 1.7. Geistiges Eigentum

Der Bereich Geistiges Eigentum wird vom Amt für Volkswirtschaft betreut. Seit dem EWR-Beitritt haben die Tätigkeiten in diesem Bereich sehr stark zugenommen, da die Aufgaben, das Tätigkeits- bzw. Arbeitsumfeld grösser und internationaler geworden sind und ein Informationsaustausch mit anderen EU- bzw. EFTA-Staaten stattfindet.

Aufgrund der Übernahme des Acquis waren mehrere Richtlinien umzusetzen, die zu den nachfolgenden Rechtsvorschriften geführt haben:

- Gesetz vom 12. Dezember 1996 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben, LGBI. 1997 Nr. 60;
- Verordnung vom 1. April 1997 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben, LGBI. 1997 Nr. 77;
- Abänderung des Gesetzes vom 26. Oktober 1928 betreffend die gewerblichen Muster und Modelle, LGBI. 1998 Nr. 119;
- Abänderung der Verordnung vom 15. Juni 1964 über die gewerblichen Muster und Modelle (MMV), LGBI. 1998 Nr. 136;
- Gesetz vom 19. Mai 1999 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, LGBI. 1999 Nr. 160;
- Verordnung vom 14. Dezember 1999 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, LGBI. 1999 Nr. 253.

Derzeit sind weitere Änderungen in Gange aufgrund neuer Richtlinien bzw. es werden Vorschläge für Richtlinien und andere Vorarbeiten diskutiert, die vom Amt für Volkswirtschaft beobachtet bzw. bearbeitet werden:

- Richtlinie zum Schutz von biotechnologischen Erfindungen (noch nicht im EWR-Abkommen);
- Richtlinie 98/71/EG über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen;
- Richtlinien-Vorschlag über den *droit de suite* (Folgerecht);
- Richtlinien-Vorschlag zum Gebrauchsmusterschutz;
- Richtlinien-Vorschlag zum Urheberrecht und zu verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft;
- Harmonisierung von Mustern und Modellen in der EG;
- Diskussion über einen Gemeinschaftsschutz für EG-Marken, Patente, Muster und Modelle (Verordnung);

- Diskussion über den Schutz von Gebrauchsmustern (Urheberrecht).

Das Amt für Volkswirtschaft nimmt an den ein- bis zweimal pro Monat in Brüssel stattfindenden Sitzungen teil. Seit dem EWR-Beitritt sind die Erwartungen an das Amt für Volkswirtschaft bei Auskunftersuchen gestiegen.

Aufgrund des EWR-Beitritts und der Internationalität ist dieser Bereich interessanter geworden, wobei dies auch bedingt, dass die Arbeitslast grösser geworden ist. Aufgrund der Wichtigkeit des Schutzes des Geistigen Eigentums auch für die liechtensteinische Wirtschaft steht allerdings eine Anpassung an die internationalen Standards ausser Frage. Im Übrigen waren auch aufgrund der WTO-Mitgliedschaft Liechtensteins und damit beigetretenen Abkommen über handelsbezogene Aspekte des Geistigen Eigentums verschiedene Gesetzesänderungen (auch unabhängig vom EWR-Abkommen) notwendig.

## 2. **Freier Personenverkehr**

### 2.1. Freizügigkeit von Arbeitnehmern, Niederlassungsrecht, Übergangsfrist Personenverkehr (Protokoll 15)

Der Bereich des freien Personenverkehrs ist im EWR-Abkommen in Anhang V, VII und Protokoll 15 geregelt. Für Liechtenstein stellt der Bereich des freien Personenverkehrs seit Beginn der Beitrittsverhandlungen zum EWR-Abkommen ein zentrales Anliegen dar. So wurden für den Beitritt am 1. Mai 1995 mit Protokoll 15 zum EWR-Abkommen und der Gemeinsamen Erklärung des EWR-Rates vom 20. Dezember 1994 die geeigneten Instrumente geschaffen, um den Einstieg in diese Grundfreiheit des EWR-Abkommens zu finden. Da Protokoll 15 in der Konstruktion vorsah, dass vor Ende der Übergangsfrist am 1. Januar 1998 die Notwendigkeit von weiteren Übergangsbestimmungen respektive Sonderbestim-



mungen für Liechtenstein behandelt werden konnten, wurden bereits Anfang 1997 entsprechende Verhandlungen aufgenommen. Die Verhandlungen konnten jedoch erst im Dezember 1999 abgeschlossen werden. Damit musste die Regierung seit Anfang 1998 die Schutzklausel gemäss Artikel 112 EWR-Abkommen anrufen. Die neue Sonderlösung für Liechtenstein wird bis Ende 2006 gelten und ist im Bericht und Antrag betreffend die Lösung Personenverkehr im EWR (1. Teil Nr. 150/1999) und Bericht und Antrag betreffend die Lösung Personenverkehr im EWR (2. Teil Nr. 10/2000) dargestellt.

Die Verhandlungen und die Einsitznahme in den relevanten Arbeitsgruppen, wie der EFTA/EWR-Arbeitsgruppe zum Personenverkehr sowie diverser Unterarbeitsgruppen, hatten eine intensive Reisetätigkeit zur Folge. Monatlich fielen ein bis drei Arbeitssitzungen in Brüssel an.

Aufgrund des Beitritts Liechtensteins zum EWR-Abkommen 1995 war die bestehende Rechtslage im Ausländerrecht durch das Ausländer- und Passamt zu überarbeiten. Anstelle der Begrenzungsverordnung wurden neu die Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer im Fürstentum Liechtenstein (LGBl. 1995 Nr. 47) und die Verordnung über den Personenverkehr im EWR (LGBl. 1995 Nr. 88) erlassen. Damit wurde den Vorgaben des EWR-Abkommens, insbesondere des Protokolls 15, Rechnung getragen.

Da auf den 1. Januar 1998 keine neue Sonderlösung für Liechtenstein vereinbart werden konnte, hatte die Regierung die Schutzklausel gemäss Artikel 112 EWR-Abkommen angerufen und entsprechend die Verordnung über die Anwendung von Schutzmassnahmen im Bereich des freien Personenverkehrs im Europäischen Wirtschaftsraum (LGBl. 1997 Nr. 216) erlassen.

Die im Dezember 1999 abgeschlossenen Verhandlungen werden wiederum zur Folge haben, dass die bestehenden drei genannten Verordnungen, die derzeit in Kraft sind, aufgehoben und die Vorgaben des Verhandlungsergebnisses mit einer neuen Personenverkehrsverordnung umgesetzt werden müssen. Der Entwurf ist zur Zeit in der Vernehmlassung und wird voraussichtlich im Mai 2000 durch die Regierung verabschiedet werden können.

Da das Verhandlungsergebnis vorgibt, dass ein Teil der Aufenthaltsbewilligungen in Zukunft unter Berücksichtigung der Chancengleichheit zu vergeben ist, wird ein Auslosungssystem eingeführt. Die entsprechende Rechtsgrundlage wird in dem Gesetz über das Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen (ABVG) geschaffen. Das Gesetz wurde durch den Landtag im April 2000 verabschiedet und wird auf den 1. Juni 2000 in Kraft treten.

Das Verhandlungsergebnis hatte zur Folge, dass die EDV (zentrales Personenverzeichnis, Datenerfassung) und die amtliche Statistik im Amt für Volkswirtschaft auf die neuen Anforderungen auszurichten waren. Die EDV wurde auf die neuen Bewilligungsgründe und Kriterien in der Bewilligungserteilung angepasst und die Statistik wurde in ihrer Darstellung und im Inhalt auf die Bedürfnisse der EWR-Partner ausgerichtet.

Zu den Auswirkungen der Verhandlungen ist anzumerken, dass die Dauer der Verhandlungen und auch die Erwartungen an den Liberalisierungseffekt des EWR-Abkommens auf Liechtenstein im Besonderen bezüglich der Wohnsitznahme zu einer gewissen Unsicherheit bei den ausländischen Arbeitnehmern in Liechtenstein, den zuziehenden Arbeitnehmern und selbständig Erwerbstätigen aus dem nahen EWR-Raum wie auch bei den Unternehmungen, insbesondere bei den Jungunternehmungen, geführt hat, so dass sich diese ständig über die Entwicklung während den Verhandlungen und auch jetzt nach Bekanntgabe des Ver-

handlungsergebnisses über dessen Auswirkungen erkundigen. Es ist ein markanter Anteil des Tagesgeschäftes geworden, Anfragen telefonisch oder schriftlich zu beantworten oder detailliert Auskunft zu geben über Möglichkeiten, in Liechtenstein zu wohnen oder zu arbeiten. Dabei handelt es sich bei den Interessierten nicht nur um Personen, die aus dem Ausland nach Liechtenstein ziehen wollen, sondern auch um die Beratung von inländischen Unternehmungen wie auch von Personen, die im Arbeitsleben in Liechtenstein integriert sind, aber noch keine dauernde Aufenthaltsbewilligung besitzen.

Auch führt das Bewusstsein - „Liechtenstein ist ein EWR-Mitglied“ - dazu, dass die Entscheidungen des Ausländer- und Passamtes schneller und unter Beizug eines Anwaltes hinterfragt werden und oft in Beschwerden münden. Summarisch lässt sich sagen, dass der Kontakt mit der Bevölkerung und der Kundschaft anspruchsvoller geworden ist.

Die nun anstehende Umsetzung und Anwendung der bis Ende 2006 geltenden Sonderlösung für Liechtenstein wird die Struktur des Arbeitsmarktes voraussichtlich massgebend beeinflussen. Zusätzlich wird mehr Transparenz in die Entwicklung der Wohnsitznahme in Liechtenstein kommen, da das statistische Zahlenmaterial differenzierter und aussagekräftiger geworden ist.

Diese Entwicklung wird sich voraussichtlich auch in dem von der Regierung vorgesehenen „Ausländerkonzept 2000 und danach“ niederschlagen.

Das Ergebnis im Personenverkehr, das ausschliesslich nur für EWR-Staatsangehörige gilt, ist aufgrund einer politischen Erklärung der Regierungen Liechtensteins und der Schweiz auch auf die Anwendbarkeit für schweizerische Staatsangehörige zu prüfen. Diese Prüfung wird voraussichtlich im Verlaufe des Sommers 2000 zu Sondierungsgesprächen führen. Im Vordergrund steht die Fra-

ge, inwiefern die Rechte (und Pflichten), welche den EWR-Staatsanehörigen aufgrund des EWR-Abkommens zugestanden werden, auch Schweizer Staatsangehörigen in Anwendung des Gegenrechts zugestanden werden können.

Unbestrittenermassen hat der EWR-Beitritt für die ausländerrechtlichen Regelungen eine sehr komplexe Struktur zur Folge, da zusätzlich auch bilaterale Verträge zur Schweiz bestehen und ein Teil des schweizerischen Ausländerrechts auch in Liechtenstein Anwendung findet. Diese Konzentration von europäischem, schweizerischem und liechtensteinischem Recht (letzteres hält insbesondere die Ausnahmen zum EWR-Recht fest), hat zur Folge, dass die tägliche administrative Bearbeitung von Gesuchen und die Beratung sowie Auskunftserteilung im Vergleich zur Situation vor dem EWR-Beitritt um ein Mehrfaches anspruchsvoller ist.

## 2.2. Soziale Sicherheit

Durch den Beitritt Liechtensteins zum EWR erhielten die Bereiche der Kranken- und der Unfallversicherung sowie der betrieblichen Personalvorsorge grundsätzlich das erste Mal einen konkreten internationalen Aspekt. Bis dahin existierten zwar einige bilaterale bzw. multilaterale Abkommen vor allem mit den benachbarten Ländern, diese hatten jedoch fast ausschliesslich nur die Bereiche der AHV, IV und Familienzulagen zum Inhalt. Die durch den EWR-Beitritt anzuwendenden Rechtsvorschriften umfassen hingegen sämtliche Zweige der sozialen Sicherheit.

Als logische Konsequenz stieg im Amt für Volkswirtschaft, Abteilung Versicherungen, auch das Ausmass der internationalen Kontakte und der Reisetätigkeit. Liechtenstein erhielt Einsitz in mehrere EG-Ausschüssen und Gremien (Verwaltungskommission für soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer und deren Untergruppen, Generaldirektoren für die soziale Sicherheit). Darüberhinaus entstanden auch zusätzliche Kontakte mit dem EG-Sekretariat und der EG-

Generaldirektion 5 und mit der EFTA-Überwachungsbehörde und die Kontakte mit dem EFTA-Sekretariat und den einzelnen EU-Mitgliedstaaten wurden intensiviert.

Aufgrund des EWR-Beitrittes sind mehrere neue Vorschriften anzuwenden. Die wichtigsten sind die Verordnung Nr. 1408/71 („Wanderarbeitnehmerverordnung“) sowie deren Durchführungsverordnung Nr. 574/72 mit ihren jeweiligen Anhängen. Diese Verordnungen und ihre Anhänge werden mehrmals jährlich angepasst. Anzumerken ist, dass es sich bei den neuen Vorschriften hauptsächlich um Verordnungen handelt, welche direkt anwendbar sind, so dass kaum Rechtsanpassungsbedarf der nationalen Gesetzgebung gegeben ist.

Im Gegensatz zu den Bereichen der AHV, IV, FAK und Arbeitslosenversicherung sind die Kranken- und Unfallversicherung sowie die betriebliche Personalvorsorge in Liechtenstein sehr dezentral ausgestaltet. Dies bedeutet, dass die Versicherungen von einer Vielzahl von Versicherern (sog. Träger) durchgeführt werden, wobei das Amt für Volkswirtschaft die Funktion der Aufsichtsbehörde innehat. Dies hat zur Folge, dass einerseits von Seiten des Amtes eine zusätzliche, sehr umfangreiche Information der Versicherer über die internationalen Rechtsvorschriften notwendig ist. Andererseits entsteht jedoch insbesondere auch bei den Versicherern ein bedeutender administrativer Mehraufwand.

In der täglichen Arbeit kann der Bereich der Unterstellungsregeln (z.B. die Frage, welchem Sozialversicherungsrecht die Wanderarbeitnehmer unterstehen) und dabei insbesondere der Bereich der Krankenversicherung, einigen Mehraufwand bereiten.

Aufgrund des EWR-Beitritts wurde im Amt für Volkswirtschaft eine zusätzliche Stelle bewilligt, deren Inhaber für die Betreuung der betreffenden Sozialversiche-

rungszweige und die Umsetzung und Verwaltung des EWR-Rechts und die Teilnahme an den Expertenausschüssen zuständig ist. Wie sich allerdings in den vergangenen Jahren gezeigt hat, sind die internationalen Aufgabenstellungen lediglich ein Teilbereich des Aufgabenfeldes, wobei die nationale Tätigkeit in der Praxis sogar überwiegt.

In den Sozialversicherungsbereichen liegen die Auswirkungen für die Versicherten hauptsächlich in der Versicherungsunterstellung. Dies trifft zumeist international tätige Unternehmen mit Sitz in Liechtenstein bzw. deren Arbeitnehmer, welche in mehreren EU-Ländern tätig sind. Für den Grossteil der liechtensteinischen Wohnbevölkerung dürften die unmittelbaren Auswirkungen jedoch gering sein.

1999 sind neue Aufgaben durch die Mitarbeit bei MISSOC (Gegenseitiges Informationssystem zur sozialen Sicherheit in der Europäischen Union) dazugekommen (umfangreiche Korrespondenzarbeiten: Darlegung des nationalen Systems, Aktualisierungen, Sonderberichte, zwei mehrtägige Sitzungen pro Jahr).

Für das Jahr 2000 und die nachfolgenden Jahre dürften voraussichtlich folgende Projekte die Schwerpunkte bilden:

- Arbeiten im Zusammenhang mit einer Überarbeitung der EFTA-Konvention sowie im Zusammenhang mit den sektoriellen Verträgen der Schweiz mit der EU;
- die Osterweiterung der EU sowie die Ausdehnung der Verordnung Nr. 1408/71 auf nichterwerbstätige Personen, wobei die Ausdehnung der Verordnung Nr. 1408/71 auf Drittstaatsangehörige hingegen - zumindest in näherer Zukunft - am Widerstand einzelner Staaten (vornehmlich Dänemark) scheitern dürfte;
- die Totalrevision der Verordnung Nr. 1408/71, die bereits in Vorbereitung ist und mit der u.a. auch eine Vereinfachung herbeigeführt werden soll, wobei sich die diesbezüglichen Arbeiten jedoch noch längere Zeit hinziehen werden.

Es werden zweifellos in nächster Zukunft wiederum zahlreichere kleinere Änderungen vorgenommen werden müssen (wie bspw. die Überarbeitung der zwischenstaatlichen Formulare). All die genannten Projekte werden eine laufende Betreuung erfahren müssen und somit einen dementsprechenden Aufwand verursachen.

\*

Aus der Sicht der AHV-IV-FAK-Anstalten war die wichtigste Änderung im AHV-IV-Bereich die im Zuge des EWR-Beitritts erfolgte Neuberechnung der Renten durch Änderung der nationalen Rechtslage zur Ermittlung der Rentenskala. Dabei wurden von der Verwaltung mit entsprechendem Aufwand alle laufenden Renten überprüft und an die neuen Regelungen angepasst. Viele Renten wurden dadurch erhöht. In diesem Zusammenhang dürften im Leistungsbereich Mehrausgaben von rund CHF 1,0 Mio. pro Jahr anfallen.

Der Zeitraum nach dem 1. Januar 1995 war sodann geprägt von den Arbeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung diverser Richtlinien (Instrumente zum Zwecke der Harmonisierung der jeweiligen nationalen Rechtslage). Dabei erfolgte während einer gewissen Phase eine enge Zusammenarbeit mit der EFTA-Überwachungsbehörde (später bestanden Kontakte eigentlich nur noch in zwei Fällen, in denen Versicherte im Zusammenhang mit Verfügungen der AHV-IV-FAK-Anstalten an die EFTA-Überwachungsbehörde gelangten).

Seit dieser anfänglichen Phase der Umsetzung der Harmonisierungsinstrumente werden die AHV-IV-FAK-Anstalten eigentlich nur noch im Bereich der Koordinierungsinstrumente der EG betroffen.

Der Kontakt zum EFTA-Sekretariat, zum EG-Sekretariat bzw. zur EG-Kommission, zur Verwaltungskommission für soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer bzw. deren Arbeitsgruppe ist recht eng (etwa sieben meist mehrtägige Sitzungen pro Jahr, sehr umfangreiche Korrespondenz im Zusammenhang mit der fortlaufenden Übernahme von EG-Recht usw.).

Neben diesen multilateralen Kontakten haben aber auch die rein bilateralen Kontakte zugenommen. Es gibt aufgrund der im Vergleich zu früher sehr viel umfassenderen Regelungen häufiger eine internationale Zusammenarbeit mit anderen Staaten. Für die AHV-IV-FAK-Anstalten steht hierbei Österreich im Vordergrund.

Als Folge der sektoriellen Abkommen der Schweiz mit der EU bzw. der in Aussicht genommenen Überarbeitung der EFTA-Konvention werden auch die Kontakte zu den schweizerischen Partnern wieder enger werden.

Die internationale Ausrichtung der täglichen Arbeit ist nicht nur intensiver geworden, sondern sie hat auch eine ganz andere Form angenommen.

Vor dem EWR-Beitritt war das materielle zwischenstaatliche Recht im Bereich der sozialen Sicherheit eher statisch. Im EWR-Abkommen ist eine rudimentäre Grundlage in Art. 29 EWR-Abkommen enthalten; das materielle Sekundärrecht jedoch ist in „dynamischen“ EG-Verordnungen enthalten (diese Verordnungen werden laufend novelliert).

Früher wurden bilaterale Abkommen bzw. deren Anpassung jeweils in grösseren zeitlichen Abständen ausgehandelt, sodass zwischen den Änderungen mehrere Jahre vergehen konnten. Im EWR jedoch ist die Anpassung der internationalen Instrumente ein kontinuierlicher Prozess; es finden jedes Jahr mehrere kleinere oder grössere Anpassungen statt.



Dieser Prozess, der zur Änderung der internationalen Instrumente führt, ist auch vollkommen anders als dies bei bilateralen Verhandlungen der Fall ist: In der EG werden Änderungen beschlossen (hierbei handelt es sich eben wie bei nationalen Gesetzen um einen kontinuierlichen Prozess), im Gemeinsamen EWR-Ausschuss wird später nur noch beschlossen, ob diese Änderungen in den EWR-Abkommen übernommen werden (es hängt also stark von der Nutzung der Mitwirkungsmöglichkeiten ab, ob und inwieweit die EFTA/EWR-Staaten bei der Anpassung des EG-Rechts berücksichtigt werden). Der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird in der Regel erst getroffen, nachdem das neue Recht innerhalb der Gemeinschaft schon in Kraft getreten ist; das kann zu Schwierigkeiten führen, wenn durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses EG-Recht rückwirkend in den EWR übernommen werden muss.

Die früheren bilateralen Abkommen waren vollkommen auf die Besonderheiten der beteiligten Staaten ausgerichtet. Das EG-Recht hat die Besonderheiten von 15 Mitgliedstaaten (und drei EFTA/EWR-Staaten) zu berücksichtigen. Es müssen also oft Lösungen getroffen werden, mit denen 18 Staaten ihre stark unterschiedlichen nationalen Systeme im Interesse der Wanderarbeitnehmer koordinieren können, ohne dass diese Lösung auf die Besonderheiten sämtlicher Staaten oder der Mehrheit der Staaten ideal zugeschnitten wären.

Die wichtigsten neuen Vorschriften sind die Verordnung Nr. 1408/71 („Wanderarbeitnehmerverordnung“) sowie deren Durchführungsverordnung Nr. 574/72 und die jeweiligen Anhänge. Diese Verordnungen und ihre Anhänge werden mehrmals jährlich angepasst.

Zu den Auswirkungen der täglichen Arbeit ist anzumerken, dass Probleme bei der praktischen Durchführung der Verordnung Nr. 1408/71 bei den von den AHV-IV-FAK-Anstalten betreuten Rechtsbereichen in drei Gebieten auftreten.

*Unterstellungsregeln (Beitragssektor)*

Im Beitragssektor gibt es spürbare Auswirkungen durch das Prinzip der Verordnung Nr. 1408/71, wonach eine Person grundsätzlich nur in einem Staat unterstellt (versichert) wird, auch wenn sie in zwei oder mehreren Staaten arbeitet. Diese Unterstellungsregelungen sind schwierig in ihrer praktischen Umsetzung, weil eben auch im Ausland erzielt Erwerbseinkommen berücksichtigt werden muss. Liechtenstein hat heute etwa 24'000 Beschäftigte. Etwa 15'000 Arbeitsplätze sind mit Personen der Wohnbevölkerung besetzt, über 9'000 Arbeitsplätze werden von Grenzgänger-Zupendlern ausgefüllt (mehr als die Hälfte aus Österreich).

Dieser Grundsatz der Unterstellung in einem einzigen Staat hat auch für die Versicherten und deren Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber sehr grosse Auswirkungen. Der Grenzgänger aus Österreich beispielsweise, der gleichzeitig sowohl in Österreich als auch in Liechtenstein arbeitet, ist mit dem gesamten erzielten Erwerbseinkommen (dem österreichischen und dem liechtensteinischen Teil) in Österreich versichert. Es findet also österreichisches Recht Anwendung (österreichische Höchstbeitragsgrundlagen, österreichische Beitragssätze usw.).

Diese Regelung ist den Betroffenen (Arbeitskräften und Unternehmen) nur selten bewusst. Somit ist auch den AHV-IV-FAK-Anstalten bspw. bei der Erfassung von Grenzgängern über deren Arbeitgeber nicht bekannt, ob die betroffenen Personen nicht auch gleichzeitig in ihrem Wohnortstaat erwerbstätig sind (und bspw. ein geringfügiges Einkommen als Mitglied einer Kommission oder eines Gemeinderates aufweisen). Stösst man in der Praxis auf einen Fall, in dem bspw. ein Arbeitnehmer in zwei Staaten gleichzeitig erfasst wurde und gleichzeitig Beiträge ent-

richtet hat, so ist eine Rückabwicklung praktisch kaum mehr durchführbar, wenn bereits Leistungen bezogen wurden (bspw. Krankenversicherungsleistungen). Man muss sich oft darauf beschränken, mit dem anderen betroffenen Staat für die Zukunft die richtige Lösung zu finden.

### *Kinderrenten*

Vereinfacht ausgedrückt entrichtet bei Anwendung der Verordnung 1408/71 der Wohnsitzstaat des Rentners die Familienleistungen wie bspw. die Kinderrenten sowie Kinderzulagen (unter Anrechnung aller ausländischen Versicherungszeiten). Die anderen betroffenen Staaten, in denen der Rentner versichert war, entrichten einen Unterschiedsbetrag (spätestens alle 12 Monate), falls die eigenen (nach nationalen Vorschriften berechneten) Leistungen höher sind als die vom Wohnortstaat ermittelten Leistungen. Wohnt der Rentner in Liechtenstein, so weisen die Stammrente des Rentners (Altersrente, Invalidenrenten) und die Kinderrente unterschiedliche Berechnungsgrundlagen auf. Wohnt der Rentner im Ausland, so muss der Unterschiedsbetrag ermittelt werden (nur bei den Familienleistungen, nicht bei der Stammrente); dabei ist die ausländische Leistung (und zwar neben der Kinderrente auch die Kinderzulage, wobei im Ausland oft unterschiedliche Stellen diese beiden Leistungen ausrichten) der liechtensteinischen Leistung gegenüberzustellen (Kinderrente und Kinderzulage). Diese Lösung ist insgesamt sicher nicht teurer als die früheren bilateralen Regelungen; das Verfahren kann aber mit grossem Verwaltungsaufwand verbunden sein (früher galt im EWR dasselbe Verfahren auch für Waisenrenten; diesbezüglich ist aber kürzlich eine Vereinfachung erfolgt).

### *Familienzulagen*

Die durch die Verordnung Nr. 1408/71 bewirkten Änderungen lassen sich am besten am Beispiel eines Ehepaares demonstrieren, welches in Vorarlberg wohnt, wobei der Ehemann als Grenzgänger in Liechtenstein arbeitet, während die Ehe-

frau in Österreich arbeitet. Nach früherem Abkommensrecht waren die Familienzulagen in diesem Fall in Liechtenstein geschuldet. Bei Anwendung der Verordnung Nr. 1408/71 hat das österreichische Finanzamt die Familienzulagen auszurichten (weil einer der Elternteile im Wohnortstaat erwerbstätig ist). Liechtenstein richtet in diesen Fällen nur noch einen Differenzbetrag aus, solange die liechtensteinische Leistung höher ist als die österreichische (parallel zu der bereits beschriebenen Regelung bei den Kinderrenten). Dadurch ergeben sich für die Familienausgleichskasse zwar geringere Ausgaben im Vergleich zur früheren Regelung, der Verwaltungsaufwand hat allerdings entscheidend zugenommen (im beschriebenen Beispiel können sich laufend Änderungen ergeben, wenn die Ehefrau ihre Erwerbstätigkeit vorübergehend unterbricht).

Die Belastung des Verwaltungsapparates durch den grösseren Verwaltungsaufwand seit dem EWR-Beitritt wird als recht gross empfunden. Den AHV-IV-FAK-Anstalten wurde von der Regierung die Aufgabe übertragen, in Teilbereichen der sozialen Sicherheit im EWR Experten-Aufgaben zu übernehmen. Hierfür wird in erster Linie der Rechtsdienst der AHV-IV-FAK-Anstalten eingesetzt. Nach unseren Ermittlungen werden etwa 40 Stellenprozente für diese Tätigkeiten eingesetzt (allein im Rechtsdienst der AHV-IV-FAK-Anstalten).

Neben diesem Aufwand beim Rechtsdienst hat ganz allgemein (d.h. bei sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der AHV-IV-FAK-Anstalten) die internationale Ausrichtung der täglichen Arbeit seit 1995 enorm zugenommen. Es ist kaum verlässlich feststellbar, in welchem Umfang der Personal- und Finanzaufwand insgesamt als Folge des EWR-Beitritts angestiegen ist.

Die internationale Ausrichtung der Arbeit wäre auch ohne EWR-Zugehörigkeit beträchtlich (allerdings wäre der Verwaltungsaufwand zweifellos bedeutend geringer): Durch die früheren bilateralen Abkommen mit der Schweiz, mit Öster-

reich, mit Deutschland und mit Italien wurden bereits 87 % aller Versicherten erfasst; zudem weist die AHV eine Versichertenstruktur auf, bei der etwa 53 % der Personen, die eine Altersrente beziehen, im Ausland wohnen.

Es darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass für die AHV-IV-FAK-Anstalten die Arbeiten, die im internationalen Bereich anfallen, kein Novum darstellen. Die AHV-IV-FAK-Anstalten haben seit Entstehung der AHV (1954) in der täglichen Arbeit bilaterale und multilaterale Abkommen anzuwenden. Die Koordinierungsregelungen, denen Liechtenstein aufgrund der Zugehörigkeit zum EWR unterliegt, sind aber aufwändiger als die früheren bilateral von Liechtenstein geschlossenen Abkommen im Bereich der sozialen Sicherheit.

Für die Versicherten sind die Auswirkungen des Verwaltungsaufwandes dann spürbar, wenn sie direkt betroffen sind. Das kann im Bereich der Versicherungsunterstellung oder bei Personen mit Anspruch auf Kinderrenten (früher auch Waisenrenten) der Fall sein. Viele Versicherte haben den EWR-Beitritt Liechtensteins natürlich auch dadurch wahrgenommen, dass ihre Rente erhöht wurde (durch die Verbesserung der Rentenskala). Für das Gros der Versicherten jedoch sind keine Auswirkungen spürbar.

Zusammenfassend ist auszuführen, dass die „Kosten-Nutzen-Rechnung“ im genannten Bereich wesentlich vom Betrachtungsstandpunkt abhängt, wobei sich klare Aussagen nur machen lassen, wenn man verschiedene Betrachtungsstandpunkte trennt:

- Die grundsätzlichen Vorteile einer europäischen Koordinierung im Bereich der sozialen Sicherheit und auch die damit zusammenhängende Verbesserung des sozialen Schutzes der Versicherten sind unbestritten und sind zu begrüßen.

- Der Arbeitsaufwand für die Verwaltung hat durch den EWR-Beitritt zugenommen (allerdings bestehen nun durch den EWR-Beitritt Verbindungsstellen in Ländern, aus denen eben viele Versicherte stammen).
- Abgesehen vom Arbeitsaufwand, dessen unmittelbarer Nutzen oft nicht sofort erkennbar ist, sind die liechtensteinischen Experten in Brüssel mit ausgewiesenen nationalen Experten, deren einzige Aufgabe in der Betreuung internationaler Aspekte der sozialen Sicherheit besteht (wobei diese Experten aber dennoch ihr nationales Recht fundiert kennen und bei ihren Arbeiten im internationalen Bereich von einem Stab an Mitarbeitern unterstützt werden) konfrontiert, so dass aufgrund der beschränkten Ressourcen oft Prioritäten gesetzt werden müssen.

\*

Bei der Pensionsversicherung für das Staatspersonal hatte der EWR-Beitritt in erster Linie Auswirkungen auf die Verwendung der Freizügigkeitsleistungen bei einem Austritt aus der Kasse. Die frühere Regelung erlaubte eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung für den Fall, dass der oder die Versicherte den Wirtschaftsraum Liechtenstein-Schweiz endgültig verliess. Durch den EWR-Beitritt war das Verbot der Barauszahlung auf den gesamten EWR-Raum zu erweitern, so dass das Gesetz über die Pensionsversicherung entsprechend angepasst werden musste. Die Konsequenz aus dieser Änderung ist, dass Freizügigkeitsleistungen von Versicherten, welche vom Wirtschaftsraum Liechtenstein-Schweiz in den Europäischen Wirtschaftsraum abwandern, an eine Vorsorgeeinrichtung im Europäischen Wirtschaftsraum übertragen werden. Falls dies nicht möglich ist, wird für den Versicherten ein sogenanntes Freizügigkeitssperkonto in Liechtenstein errichtet. Schwierigkeiten bei der Umsetzung dieser Bestimmungen konnten bis-

lang keine festgestellt werden. Ebenfalls ist den ausführenden Organen dadurch kein Mehraufwand entstanden.

### 2.3. Gegenseitige Anerkennung von Diplomen

Mit dem EWR-Beitritt waren bzw. sind die in Anhang VII zum EWR-Abkommen genannten Diplomanerkennungsrichtlinien in Liechtenstein umzusetzen. Generell ist zwischen den beiden Allgemeinen Anerkennungsrichtlinien und den berufsspezifischen Richtlinien (wie für Rechtsanwälte, Architekten und medizinische Berufe usw.) zu unterscheiden. Die beiden Allgemeinen Anerkennungsrichtlinien wurden im Gesetz vom 11. März 1998 über die Anerkennung von Hochschuldiplomen und beruflichen Befähigungsnachweisen, LGBI. 1998 Nr. 70, umgesetzt.

Zur Koordinierung dieser Richtlinien bzw. neuer Richtlinien entsendet jedes EWR-Land ein Mitglied (sog. *EEA-Coordinator*) in die *EFTA Working Group on Mutual Recognition of Diplomas*. Das liechtensteinische Mitglied dieser Arbeitsgruppe ist der Stellvertretende Amtsleiter des Schulamtes. Gegenwärtig gibt es einige wichtige Aufgaben im Bereich der Diplomanerkennung zu bearbeiten, z.B. die Übernahme der Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie, die Dritte Allgemeine Richtlinie (Gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen) und die Mitteilung des Titels „*Dipl. Arch FH*“ der Fachhochschule Liechtenstein gemäss Art. 7 der Richtlinie 85/384/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur als richtlinienkonform.

Die *EEA-Coordinators* arbeiten aber auch in Ausschüssen der EU mit, wobei hier das Allgemeine System im Vordergrund steht. Die Mitarbeit beinhaltet auch die Zurverfügungstellung von statistischem Material sowie das Ausfüllen von Fragebögen. Was die Mitwirkung im Koordinatorengremium betrifft, hält sich der Ar-

beitsaufwand in Grenzen. Immerhin mussten für einen periodischen Bericht zur Funktionsweise der Zweiten Allgemeinen Richtlinie verschiedene Beiträge geliefert bzw. Statistiken erstellt werden. Verschiedentlich musste interveniert werden, weil Liechtenstein fehlerhaft dargestellt wurde. Interveniert wurde auch direkt bei Mitgliedstaaten der EU, welche bezüglich Liechtenstein unkorrekte Statistiken erstellt haben.

Anfragen im Bereich der Diplomanerkennung haben in letzter Zeit eher zugenommen. Aufgrund des internationalen Bezugs ist die Bearbeitung meist sehr aufwändig.

Beispiele:

- Anfrage Österreichs betreffend Nichtzulassung einer Österreicherin als Therapeutin in Liechtenstein;
- Anfrage Liechtensteins in Deutschland betreffend Zulassung einer Kindergärtnerin;
- diverse Abklärungen betreffend Stellenwert von vorgewiesenen Qualifikationen;
- Anfrage betreffend Zulassung eines Hochschulprofessors (Medizin) mit liechtensteinischem Bürgerrecht in England;
- Zulassung eines deutschen Staatsbürgers als Religionslehrer in Liechtenstein.

Zu den Auswirkungen des EWR-Beitrittes ist anzumerken, dass die Diplomanerkennungsrichtlinien überall dort eine Rolle spielen, wo die Berufszulassung reglementiert ist, sofern liechtensteinische Staatsangehörige diesen Beruf im EWR oder EWR-Staatsangehörige diesen Beruf in Liechtenstein ausüben wünschen.



Im Ausland muss beachtet werden, dass liechtensteinische Staatsangehörige im Rahmen des EWR-Abkommens Anspruch auf Beachtung der Richtlinien haben. Vor allem bei unteren Instanzen kann es vorkommen, dass liechtensteinische Staatsangehörige gleich wie schweizerische Staatsangehörige behandelt werden.

In Liechtenstein müssen die Regeln der Diplomanerkennungsrichtlinien von den jeweils zuständigen Stellen angewendet werden. Insbesondere gilt dies für das Gesetz vom 11. März 1998 über die Anerkennung von Hochschuldiplomen und beruflichen Befähigungsausweisen, LGBl. 1998 Nr. 70, welches die beiden Allgemeinen Richtlinien umsetzt. Die Anwendung dieser Regeln und die Einhaltung des diesbezüglich von der EU ausgegebenen „*code of good conduct*“ ist noch nicht bei allen Stellen gleich gut gewährleistet. Dasselbe gilt in Bezug auf die sektoriellen Diplomanerkennungsrichtlinien.

Natürlich gibt es zuweilen Anfragen aus der Bevölkerung betreffend Anerkennungsfragen. In diesem Zusammenhang taucht immer wieder das Problem auf, dass Schweizer Diplome von liechtensteinischen Staatsangehörigen als Drittstaatsdiplome weiterhin diskriminiert werden dürfen (vgl. dazu jedoch die gemeinsame Erklärung des EWR-Rates, LGBl. 1995 Nr. 70).

Hier ist zu hoffen, dass mit dem In-Kraft-Treten der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU eine Lösung gefunden werden kann, nachdem sowohl das EWR-Abkommen als auch die bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU Bezug auf dieselben Diplomanerkennungsrichtlinien nehmen. Die entsprechenden Abklärungen sind im Gange.

Die Aufgaben im Bereich der freien Berufe, insbesondere den Rechtsanwalten, wurde dem Amt fur Finanzdienstleistungen ubertragen. Die Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. Marz 1977 zur Erleichterung der tatsachlichen Ausubung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwalte einschliesslich der Abanderungen wurde mit dem Gesetz uber die Rechtsanwalte, LGBI. 1993 Nr. 41, ins liechtensteinische Recht umgesetzt. Derzeit ist eine von der Regierung eingesetzte Arbeitsgruppe damit beschaftigt, die Umsetzung der Richtlinie 98/5/EG zur Erleichterung der standigen Ausubung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, unter Einschluss von flankierenden Massnahmen vorzubereiten.

Mit Schreiben vom 8. Dezember 1998, einem *sogenannten „letter of formal notice“*, hielt die EFTA-uberwachungsbehore ihren Standpunkt betreffend die Abkommensbestimmung uber den freien Dienstleistungsverkehr und die Umsetzung der Richtlinie 77/249/EWG zur Erleichterung der tatsachlichen Ausubung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwalte (Dienstleistungsrichtlinie) fest. Die EFTA-uberwachungsbehore vertrat die Ansicht, dass gemass Protokoll 15 des EWR-Abkommens fur Liechtenstein die Frist zur Umsetzung der Richtlinie am 1. Januar 1997 abgelaufen war. Die EFTA-uberwachungsbehore war der Auffassung, dass verschiedene Bestimmungen der Richtlinie nicht vollstandig oder nicht korrekt umgesetzt seien. Einzelne Bestimmungen des Gesetzes uber die Rechtsanwalte wurden in der Folge abgeandert (vgl. LGBI. 2000 Nr. 53).

Die verschiedenen Aufgaben im Bereich der freien Berufe wurden dem Amt fur Finanzdienstleistungen erst mit Wirkung vom 1. Mai 1999 ubertragen. Aus diesem Grund kann das Amt die Auswirkungen des EWR-Beitrittes bzw. die Zu- oder Abnahme des Arbeitsaufwandes innerhalb der letzten funf Jahre in diesem speziellen Aufgabenbereich nicht beurteilen. Das Inkrafttreten des Gesetzes zur Abanderung des Gesetzes uber die Rechtsanwalte hat dem Amt bis anhin keinen

zusätzlichen Arbeitsaufwand verursacht. Die Regierung hat auch in ihrem Bericht und Antrag zur Abänderung des Gesetzes über die Rechtsanwälte festgehalten, dass sie bei Annahme der Vorlage keine Auswirkungen auf den Staatshaushalt oder die personelle Situation der Landesverwaltung erwartet. Es kann in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer (siehe Anhang 1) verwiesen werden.

\*

Die gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen im Bereich von medizinischen Berufen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Sanitätskommission. Die gesetzliche Grundlage für die Berufe des Gesundheitswesens bilden das Gesetz über das Gesundheitswesen (Sanitätsgesetz) sowie die Verordnung über die medizinischen Berufe und die Verordnung über die anderen Berufe der Gesundheitspflege. Die Erteilung und der Entzug von Konzessionen zur Führung von Betrieben der Gesundheitspflege sowie zur selbständigen Ausübung medizinischer Berufe und anderer Berufe der Gesundheitspflege sind gemäss der Verordnung über die Delegation von Geschäften nach dem Gesetz über das Gesundheitswesen (Sanitätsgesetz) der Sanitätskommission übertragen. Im Zuge der EWR-bedingten Liberalisierung ist insbesondere die Anzahl der Ärzte angestiegen. Waren im Jahre 1992 noch 31 Ärzte in Liechtenstein tätig, so ist diese Zahl bis Ende 1999, insbesondere durch die Niederlassung ausländischer Ärzte, auf 48 angestiegen.

Für einzelne Berufsgattungen im Gesundheitsbereich bestehen betreffend die gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen spezifische EWR-Richtlinien. Im Einzelnen sind dies die Richtlinien über die Ärzte, die Zahnärzte, die Tierärzte, die Pharmazeuten, die Krankenpfleger und Krankenschwestern sowie die Hebammen. Des Weiteren ist auch die Richtlinie betreffend die wohl erworbenen Rechte relevant. Wohlerworbene Rechte sind Titel, Berufsbezeichnungen

gen und Diplome, die eigentlich nicht den Anforderungen der Richtlinie entsprechen, jedoch vor einem gewissen Zeitpunkt ausgestellt worden sind, und die dennoch in den Genuss der Richtlinie kommen sollen. Für jene Berufsgattungen, für welche keine spezifische Richtlinie besteht, finden die allgemeinen Richtlinien über die gegenseitige Diplomanerkennung bzw. beruflichen Befähigungsnachweise Anwendung. Sämtliche relevanten Richtlinien weisen dieselbe strukturelle Gliederung auf und sind aufgrund des EWR-Abkommens in Liechtenstein umzusetzen.

Im Jahre 1998 wurden im Sanitätsgesetz (Art. 57 ff.) die Bestimmungen der einschlägigen Richtlinien in Bezug auf die Dienstleistungsfreiheit richtlinienkonform umgesetzt. Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens sind vom Erfordernis der Konzession und Bewilligung nach dem Sanitätsgesetz befreit. Sie sind jedoch nicht berechtigt, im Rahmen der Dienstleistungserbringung eigene Praxisräumlichkeiten oder einen Berufssitz in Liechtenstein zu unterhalten.

Die Implementierung der übrigen Bestimmungen der Richtlinien, wie die generelle Diplomanerkennung, die Titelführung, die Festsetzung der Entscheidungsfrist binnen drei Monaten ab Antrag, die Durchsetzbarkeit dieser Frist und die Vertraulichkeit der Informationen wird derzeit vervollständigt. Im zuständigen Ressort werden in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle EWR Umsetzungsvorschläge für diese Bereiche der Richtlinien ausgearbeitet. Die Sanitätskommission hält sich jedoch bei der Beurteilung von Konzessions- bzw. Bewilligungsgesuchen bereits heute grundsätzlich an die Bestimmungen der entsprechenden Richtlinien.

\*

Für die Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen im Bereich des Gewerbes ist das Amt für Volkswirtschaft zuständig. Das liechtensteinische Ge-

werbe-gesetz, LGBI. 1970 Nr. 21, geht vom Grundsatz aus, dass die Ausübung der meisten gewerblichen Tätigkeiten an den Nachweis von fachspezifischen Kenntnissen gebunden ist. Im Speziellen wird bei all jenen Gewerben, in welchen eine Berufslehre absolviert werden kann, zur Aufnahme der gewerblichen Selbständigkeit eine solche Berufslehre und eine anschliessende dreijährige einschlägige Berufspraxis verlangt. Gemäss der Verordnung vom 15. Oktober 1974 zum Gewerbe-gesetz, LGBI. 1974 Nr. 63, gelten als Gewerbe, in denen die Möglichkeit der Absolvierung einer Berufslehre gegeben ist, solche, die im Berufsverzeichnis des Eidgenössischen Staatssekretariats für Wirtschaft (seco) registriert sind.

Mit dem Beitritt Liechtensteins zum EWR-Abkommen erhielt die Diplomanerkennung eine internationale Ausrichtung. Liechtenstein kann nicht mehr isoliert das liechtensteinische und schweizerische Ausbildungssystem für die Beurteilung der fachlichen Qualifikationen im Gewerbebereich heranziehen. Mit der Verordnung vom 22. Oktober 1996 über die Anerkennung beruflicher Qualifikationen im Europäischen Wirtschaftsraum, LGBI. 1996 Nr. 188, hat Liechtenstein ein Anerkennungsregelwerk beruflicher Qualifikationen in den liechtensteinischen Rechtsbestand übernommen. Die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Einzelrichtlinien regeln die Anerkennung beruflicher Qualifikationen von sehr vielen (jedoch nicht von allen) gewerblichen Tätigkeiten.

Grundlegend verschieden vom System des Gewerbe-gesetzes sehen die europäischen Richtlinien vor, dass der Nachweis der fachlichen Qualifikationen in der Form einer tatsächlichen (unterschiedlich langen) mehrjährigen selbständigen Tätigkeit bzw. in leitender Stellung in einem Unternehmen nachgewiesen werden kann. Eine eigentliche fachspezifische Ausbildung, wie es das liechtensteinische System vorsieht, ist in sehr vielen Fällen nicht notwendig. Beispielsweise sind aufgrund der einschlägigen EU-Richtlinien die fachlichen Qualifikationen für die selbständige Ausübung des Friseur-gewerbes dann anzuerkennen, wenn der An-

tragsteller eine mindestens 6-jährige Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter nachweisen kann.

Derzeit sind Bemühungen im Gange, die einzelnen Richtlinien in einer allgemeinen Richtlinie zusammenzufassen (Richtlinie 1999/42 vom 7. Juni 1999 über ein Verfahren zur Anerkennung der Befähigungsnachweise für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise). In materiel-ler Hinsicht wird die Qualifikationsanerkennung dadurch jedoch keine wesentlichen Änderungen erfahren. Neben den Qualifikationsanforderungen beinhalten solche Richtlinien auch allgemeine Voraussetzungen für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, wie finanzielle Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit.

Neben diesen eher allgemein gehaltenen Anerkennungsrichtlinien gibt es auch sehr tätigkeitsspezifische Anerkennungsrichtlinien, welche den Berufszugang einer einzelnen Tätigkeit regeln. Ein Beispiel hierfür ist der Beruf des Transport- oder Kraftverkehrsunternehmers. Liechtenstein hat diese Richtlinie ebenfalls umgesetzt. Im EWR-Ausland erworbene Fachkenntnisnachweise müssen aufgrund dieser Richtlinie von Liechtenstein uneingeschränkt anerkannt werden.

Diese Anerkennungsmechanismen haben zur Folge, dass sich die Behörden mit den Berufszulassungsvoraussetzungen der anderen europäischen Staaten auseinandersetzen müssen. Dies umfasst zum Teil umfangreiche Abklärungen und Kontakte zu den verschiedensten Stellen und Institutionen in Europa. Die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins hat den Blickwinkel in Bezug auf die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen weit geöffnet und dieser eine eigentlich neue Dimension gegeben.

Die europäischen Anerkennungsmechanismen stehen zum Teil im krassen Widerspruch zur heutigen im Gewerbegesetz verankerten Regelung. Vor allem aus Sicht der Gewerbevertreter wird (zum Teil aus verständlichen Gründen) eine Verschärfung der Zugangsvorschriften gefordert. Im Zuge dieser Diskussionen darf allerdings nicht ausser Acht gelassen werden, dass solche Massnahmen zu einer Inländerdiskriminierung führen (können). Während an den Inländer hohe fachliche Anforderungen zur Erlangung der Selbständigkeit gestellt werden, kann ein Ausländer aufgrund der Anerkennungsrichtlinien zum Teil auf relativ einfache Art und Weise die fachlichen Qualifikationen nachweisen. Liechtenstein muss sich auch der wirtschaftspolitischen Grundsatzdiskussion zu der Frage stellen, in welche Richtung der Weg der liechtensteinischen Gewerbeordnung gehen soll. Ein solcher kann bis hin zu einer sehr liberalen Ausgestaltung der Handels- und Gewerbebefreiheit gehen.

#### 2.4. Niederlassungsrecht

Hinsichtlich des Niederlassungsrechts im Allgemeinen ist auf die Ausführungen unter Kapitel 2.1. dieses Anhangs zu verweisen. Der Bereich Niederlassungsfreiheit im Gewerbebereich wird vom Amt für Volkswirtschaft betreut, welches die Auswirkungen wie folgt beschreibt:

Die liechtensteinische Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum nahm und nimmt wesentlichen Einfluss auf das liechtensteinische Gewerbegesetz vom 21. Dezember 1969, LGBl. 1970 Nr. 21, mit Bezug zum Niederlassungsrecht. Bereits im Jahre 1993 wurden mit dem Gesetz vom 12. November 1992 über die Abänderung des Gewerbegesetzes, LGBl. 1993 Nr. 20, erste wesentliche Anpassungen im Hinblick auf eine mögliche liechtensteinische EWR-Mitgliedschaft vorgenommen. Das In-Kraft-Treten dieser neuen und das Ausserkrafttreten alter Bestimmungen wurde an das EWR-Abkommen gekoppelt und mit dem Gesetz vom 23.

März 1995 betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 12. November 1992 über die Abänderung des Gewerbegesetzes, LGBl. 1995 Nr. 110, unter Berücksichtigung von Übergangsfristen festgelegt. Insbesondere wurden die Staatsangehörigen aus Vertragsparteien des EWR-Abkommens für die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit in Liechtenstein den liechtensteinischen Staatsangehörigen gleich gestellt. Zwingend war lediglich, dass in allen Fällen der Gewerberechtsinhaber bzw. der Geschäftsführer einer juristischen Person den ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein nachweisen kann.

Dieses per Gesetz definierte inländische Wohnsitzerfordernis wurde in der Folge mit dem Entscheid der Verwaltungsbeschwerdeinstanz vom 22. Februar 1999 in der Sache Rainford-Towning (VBI 1998/9) als mit dem EWR-Recht nicht verträglich erklärt und materiell derogiert. Die VBI folgte dabei einem Gutachten des EFTA-Gerichtshofes vom 10. Dezember 1998 in der Sache E-3/98. Dieses hat zum Inhalt, dass eine nationale Bestimmung, die erfordert, dass der Geschäftsführer einer juristischen Person im betreffenden Staat Wohnsitz haben muss, eine indirekte Diskriminierung darstellt, die gegen Art. 31 EWR-Abkommen verstösst. Eine solche Bestimmung kann gemäss Gutachten auch nicht unter Berufung auf Protokoll 15 zum EWR-Abkommen, Art. 112 EWR-Abkommen oder die Erklärung des EWR-Rats zur Freizügigkeit oder generell aus Gründen der öffentlichen Ordnung im Sinne von Art. 33 EWR-Abkommen gerechtfertigt werden.

Seit dem Frühjahr 1999 ist es somit in anderen EWR-Staaten wohnhaften Personen möglich, als Geschäftsführer in einem liechtensteinischen Unternehmen zu fungieren. Von dieser Möglichkeit wurde bis Mitte März 2000 mehrfach Gebrauch gemacht, wie die nachstehende Tabelle zeigt:



<b>Natürliche Personen</b>	<b>30</b>
<b>Juristische Personen</b>	<b>15</b>
<b>Bestellung neuer Geschäftsführer von bestehenden Betrieben</b>	<b>15</b>

Die geschilderte Rechtsänderung hat wesentlichen Einfluss auf den Geschäftsalltag der betroffenen Amtsstelle. Die Klientel hat sich über den nationalen Bereich hinaus internationalisiert. Der Beratungsaufwand für die internationale Kundenschaft hat sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht wesentlich zugenommen. Zum einen liegt dies daran, dass die persönlichen Beratungen zum Teil in englischer Sprache erfolgen. Zum anderen sind die ausländischen Antragsteller mit den Verhältnissen in Liechtenstein nicht vertraut und wünschen deshalb eine umfassende Beratungsleistung, meistens über das Gewerberecht hinaus (Steuer-, Versicherungs-, Ausländerrecht usw.). Umgekehrt hat dies den Effekt, dass die Arbeit vielfältiger und aufgrund der internationalen Beziehungen komplexer und interessanter wird.

### 3. Freier Dienstleistungsverkehr

#### 3.1. Finanzdienstleistungen (ohne Versicherungen)

Der Bereich Finanzdienstleistungen des EWR-Abkommens umfasst die Kapitel Versicherungen, Banken und Kreditinstitute sowie Börse und Wertpapiermärkte. Der Bereich Versicherungen wird vom Amt für Volkswirtschaft betreut und in vorliegendem Bericht in einem separaten Punkt behandelt. Die Bereiche Banken und Kreditinstitute sowie Börse und Wertpapiermärkte werden vom Amt für Finanzdienstleistungen betreut und nachfolgend betrachtet.

Mit der Inkraftsetzung des Gesetzes vom 19. November 1998 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Banken und Finanzgesellschaften (Bankengesetz, LGBI. 1998 Nr. 223) am 1. Januar 1999 sowie der Verordnung vom 2. März 1999 betreffend die Abänderung der Verordnung zum Gesetz über die Banken und Finanzgesellschaften (LGBI. 1999 Nr. 86), hat Liechtenstein die im Banken- und Wertpapierdienstleistungsbereich relevanten Richtlinien in nationales Recht umgesetzt. Die Schwerpunkte der Revision waren folgende Bereiche: *Single License-Prinzip*, *Home Country Control-Prinzip*, Informationsaustausch / Amtshilfe, Vor-Ort-Kontrollen, konsolidierte Aufsicht, Rechnungslegung, Einlagensicherung, Anlegerschutz, Eigenmittelvorschriften, Aufhebung des Zustimmungserfordernisses des Landtags bei Konzessionserteilungen, Wertpapierfirmen und Drittstaatenregelungen. Somit sind alle Richtlinien in diesem Bereich im liechtensteinischen Recht umgesetzt. Es handelt sich im Wesentlichen um die folgenden:

- Erste Richtlinie 77/780/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordination der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute;
- Richtlinie 89/299/EWG des Rates vom 17. April 1989 über die Eigenmittel von Kreditinstituten;
- Zweite Richtlinie 89/646/EWG des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordination der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG;
- Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute;
- Richtlinie 96/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 89/647/EWG im Hinblick auf die aufsichtliche Anerkennung von Schuldumwandlungsverträgen und Aufrechnungsvereinbarungen („vertragliches Netting“);

- Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinien 77/780 und 89/646/EWG betreffend Kreditinstitute, der Richtlinien 73/239/EWG und 92/49/EWG betreffend Schadenversicherungen, der Richtlinien 79/267/EWG und 92/96/EWG betreffend Lebensversicherungen, der Richtlinie 93/22/EWG betreffend Wertpapierfirmen sowie der Richtlinie 85/611/EWG betreffend bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zwecks verstärkter Beaufsichtigung dieser Finanzunternehmen;
- Richtlinie 92/30/EG des Rates vom 6. April 1992 über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis;
- Richtlinie 89/117/EWG des Rates vom 13. Februar 1989 über die Pflichten der in einem Mitgliedstaat eingerichteten Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten mit Sitz ausserhalb dieses Mitgliedstaats zur Offenlegung von Jahresabschlussunterlagen;
- Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten;
- Richtlinie 92/121/EG des Rates vom 21. Dezember 1992 über die Überwachung und Kontrolle der Grosskredite von Kreditinstituten;
- Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme;
- Richtlinie 93/22/EG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen;
- Richtlinie 93/6/EG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten;
- Richtlinie 98/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/6 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten;

- Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über die Systeme für die Entschädigung der Anleger.

In einigen Bereichen bestanden Übergangsfristen bis zum 1. Januar 1997. Zu einzelnen Richtlinien hat die EFTA-Überwachungsbehörde formelle Verfahrensschritte gegen Liechtenstein eingeleitet bzw. „*letters of formal notice*“ und „*reasoned opinions*“ wegen verspäteter Umsetzung zugestellt. Durch die Verabschiedung des abgeänderten Bankengesetzes auf Anfang 1999 sind diese Beanstandungen hinfällig geworden. Probleme bestehen noch im Zusammenhang mit der Bankbilanzrichtlinie 86/635/EWG. Diese wurde zwar im Bankengesetz und der Bankenverordnung teilweise umgesetzt, jedoch fehlt derzeit noch die Grundlage im Personen- und Gesellschaftsrecht, welches sich in Totalrevision befindet.

Mit der Schaffung des Gesetzes über Investmentunternehmen (LGBI. 1996 Nr. 89), welches am 10. Juli 1996 in Kraft getreten ist, hat Liechtenstein die Richtlinie 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (sogenannte UCITS- bzw. OGAW-Richtlinie) in die nationale Gesetzgebung übernommen. Die Richtlinie bezweckt eine Harmonisierung der Zulassungsbedingungen innerhalb der EG. Mit dem Erlass des neuen Gesetzes hat sich Liechtenstein für einen neuen und expandierenden Markt geöffnet. Das bis dahin geltende Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften, Investment-Trusts und Anlagefonds aus dem Jahre 1960 bestand aus nur vier Artikeln, war nie revidiert worden und konnte dementsprechend den Anforderungen des Marktes in keiner Hinsicht gerecht werden. Einerseits hat Liechtenstein mit der Schaffung des neuen Gesetzes die Verpflichtung, die Richtlinie 85/611/EWG in innerstaatliches Recht zu übernehmen, erfüllt, andererseits wurde durch diesen Erlass die Attraktivität des Finanzplatzes gesteigert, seine Konkurrenzfähigkeit im europäischen Investmentmarkt gestärkt sowie der Schutz der Anleger verbessert.

Die Umsetzung der Richtlinie 91/308/EWG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche ist mit der Inkraftsetzung des Gesetzes vom 22. Mai 1996 über die beruflichen Sorgfaltspflichten (LGBI. 1996 Nr. 116) am 1. Januar 1997 und durch die Abänderung des Strafgesetzbuches (LGBI. 1996 Nr. 64), welche am 24. Mai 1996 in Kraft gesetzt wurde, erfolgt. Der Mindestbetrag von CHF 15'000.--, welcher in § 165 Strafgesetzbuch enthalten war, ist von der EFTA-Überwachungsbehörde als nicht richtlinienkonform beanstandet worden. Diese Schwelle wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 1998 über die Abänderung des Strafgesetzbuches (LGBI. 1999 Nr. 41) ersatzlos gestrichen. Die Verordnung vom 18. Februar 1997 zum Sorgfaltspflichtgesetz (Sorgfaltspflichtverordnung, LGBI. 1997 Nr. 64) ist am 1. März 1997 in Kraft getreten. Mit diesen Erlassen hat Liechtenstein die Richtlinie 91/308/EWG vollständig und korrekt umgesetzt, was von der EFTA-Überwachungsbehörde bestätigt wurde.

Im Bereich Börse und Wertpapierhandel musste Liechtenstein nur einen Teil der europäischen Richtlinien übernehmen, da Liechtenstein über keine eigene Börse verfügt. Die Richtlinie 89/592/EWG zur Koordinierung der Vorschriften betreffend Insider-Geschäfte wurde im Rahmen der Abänderung des Strafgesetzbuches (LGBI. 1996 Nr. 64) umgesetzt. Das Fehlen eines Insidertatbestandes im liechtensteinischen Recht hätte dazu führen können, dass ein Anleger im Ausland über liechtensteinische Finanzinstitute Insidertatbestände erfüllte. Die Einführung des Insidertatbestandes in das liechtensteinische Strafgesetzbuch schützt den Finanzplatz, den Geschäftsverkehr als solchen sowie das Vertrauen der Anleger in den Finanzplatz Liechtenstein.

Mit dem Erlass des Gesetzes vom 23. Oktober 1997 über die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des bei öffentlichen Angeboten zu veröffentlichenden Prospekts

(Prospektgesetz, LGBl. 1997 Nr. 210) hat Liechtenstein die Richtlinie 89/298/EG der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des Prospekts, der im Falle öffentlicher Angebote von Wertpapieren zu veröffentlichen ist, umgesetzt. Das Gesetz vom 30. Oktober 1996 über die Offenlegung von bedeutenden Beteiligungen an einer börsennotierten Gesellschaft (Offenlegungsgesetz, LGBl. 1997 Nr. 21) ist die Umsetzung der Richtlinie 88/627/EWG über die bei Erwerb und Veräusserung einer bedeutenden Beteiligung an einer börsennotierten Gesellschaft zu veröffentlichen Informationen. Beide Gesetze dienen der für einen wirksamen Anleger- und Funktionsschutz notwendigen Transparenz und liegen somit im Interesse des Landes. In der Praxis kommt beiden Erlassen jedoch eher geringe Bedeutung zu.

Am 1. März 2000 ist das Gesetz vom 16. Dezember 1999 über die Ausführung von Überweisungen (LGBl. 2000 Nr. 51) in Kraft getreten. Damit wurde die Richtlinie 97/5/EG über grenzüberschreitende Überweisungen in die nationale Gesetzgebung übernommen. Das Gesetz verpflichtet die Banken und andere Institute, welche Überweisungen ausführen, dem Kunden vor und nach einer solchen Transaktion einzeln definierte Mindestinformationen zukommen zu lassen. Das Amt für Finanzdienstleistungen wurde mit der Überwachung des Vollzugs des Gesetzes betraut. Der Richtlinie entsprechend müssen die einzelnen Länder geeignete Beschwerde- oder Abhilfeverfahren für die Konsumenten zur Verfügung stellen. Aufgrund dieses starken Bezuges zum Verbraucherschutz sieht das liechtensteinische Gesetz die Schaffung einer Schlichtungsstelle vor, welche beim Amt für Volkswirtschaft angesiedelt werden soll. Die zum Gesetz gehörende Verordnung wird derzeit ausgearbeitet und wird voraussichtlich im Sommer 2000 in Kraft treten.

Aufgrund der Verpflichtung Liechtensteins, die relevanten europäischen Richtlinien in die nationale Gesetzgebung zu übernehmen, wurde der Zuständigkeitsbe-

reich des Amtes für Finanzdienstleistungen enorm erweitert. Die Öffnung des liechtensteinischen Marktes für ausländisch beherrschte Banken und die Vereinfachung des Zulassungsverfahrens, insbesondere die Aufhebung des Zustimmungserfordernisses des Landtags, haben in den vergangenen zwei Jahren zu einem massiven Anstieg von Bewilligungsgesuchen von Banken geführt. Acht neue Banken haben seit Anfang 1997 eine Bewilligung erhalten.

Auch im Anlagefondsbereich hat eine sehr starke Entwicklung stattgefunden. Liechtenstein hatte zwar schon im Jahre 1960 ein Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften, Investment-Trusts und Anlagefonds erlassen, das jedoch nie dem Fortschritt der Finanzmärkte und der Entwicklung des Anlagefondsgeschäftes angepasst worden war. Bis zum In-Kraft-Treten des neuen Gesetzes über Investmentunternehmen war auch lediglich ein einziger Fonds in Liechtenstein gegründet worden. Seit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes über Investmentunternehmen wurden in Liechtenstein 28 Anlagefonds konzessioniert, welche von zehn in Liechtenstein gegründeten Fondsleitungsgesellschaften verwaltet werden. Grundsätzlich benötigen auch ausländische Investmentunternehmen, die ihre Anteile in Liechtenstein oder von Liechtenstein aus vertreiben wollen, eine Konzession. Investmentunternehmen aus Staaten, mit denen entsprechende Abkommen bestehen, benötigen keine Konzession, sondern müssen nur den Vertrieb und die liechtensteinische Zahlstelle dem Amt für Finanzdienstleistungen melden. Insgesamt 15 Investmentunternehmen haben bisher den Vertrieb ihrer Anteile in oder von Liechtenstein aus gemeldet. Weitere 15 ausländische Investmentunternehmen haben das Bewilligungsverfahren durchlaufen und eine Konzession erhalten.

Die Erteilung von Bewilligungen im Banken- und Fondsbereich ist in der Regel sehr aufwändig und vor dem Hintergrund der Qualitätssicherung eine Aufgabe, die das Amt für Finanzdienstleistungen mit grösster Sorgfalt wahrnehmen muss. Nach der Erteilung einer Bewilligung kommen auf das Amt für Finanzdienstleistungen

eine Reihe von Folgeaufgaben zu. Zu diesen gehören insbesondere die laufende Aufsicht, die Überwachung der Einhaltung der Meldepflichten, die Kontrolle der Revisionsberichte, die Bewilligung von Änderungen von Statuten und Reglementen, das Führen von Statistiken, die Zulassung der spezialgesetzlichen Revisionsstellen, die Beantwortung von juristischen Fragestellungen, Beobachtung von Werbeauftritten usw. Diese Aufgaben nehmen mit jeder erteilten Bewilligung zu und sind vom Amt für Finanzdienstleistungen dauernd zu erfüllen.

Die Gründung von ausländisch beherrschten Banken in Liechtenstein hat auch eine Reihe von Kontakten mit den Aufsichtsbehörden von anderen Ländern nach sich gezogen. Im Falle der Errichtung einer liechtensteinischen Bank-Tochtergesellschaft einer ausländischen Bank erkundigt sich das Amt für Finanzdienstleistungen bei den Behörden des jeweiligen Staates, ob die Muttergesellschaft der dortigen Aufsicht untersteht und ob die Tochtergesellschaft in die konsolidierte Aufsicht miteinbezogen wird. Die zuständige Behörde muss zudem bestätigen, dass sie keine Einwände gegen die Errichtung der liechtensteinischen Tochter-Bank erhebt. Analoge Kontakte bestehen auch im Anlagefondsbereich.

Durch die Schaffung des Sorgfaltspflichtgesetzes hat das Amt für Finanzdienstleistungen neue Aufgaben übernommen. Zu nennen sind insbesondere die Anordnung der Kontrollen, die Durchsicht der Prüfungsberichte, das Führen der Liste der dem Gesetz unterstehenden Personen sowie die Beantwortung von Auslegungsfragen. Besonders in den ersten Monaten nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes wurde das Amt mit zahlreichen Problemen und Fragen betreffend die Anwendung einzelner Gesetzesbestimmung in der Praxis konfrontiert. Mit den verschiedenen Wirtschaftsverbänden wurden ein Prüfprogramm, Richtlinien zur Durchführung der Prüfungen, Checklisten sowie der Mindestinhalt des Prüfungsberichtes festgelegt. Ein Jahr nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes wurden die Wirtschaftsverbände eingeladen, ihre praktischen Erfahrungen mit dem Sorgfalts-



pflichtgesetz dem Amt mitzuteilen und Vorschläge zur Abänderung des Gesetzes einzureichen. Durch die negativen Schlagzeilen, in welche der Finanzplatz Liechtenstein im November 1999 geraten war, wurden die Bestrebungen, das Sorgfaltspflichtgesetz zu verschärfen, beschleunigt. Neben der Frage, ob das liechtensteinische Sorgfaltspflichtgesetz den europäischen Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei genügt, hat das Amt auch überprüft, inwiefern das Gesetz die 40 Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) erfüllt und welche Massnahmen dazu allenfalls noch erforderlich sind.

Das Offenlegungsgesetz sowie das Prospektgesetz sind in Bezug auf den entstehenden Arbeitsaufwand eher von geringer Bedeutung, da Liechtenstein über keine eigene Börse verfügt. Seit dem In-Kraft-Treten des Prospektgesetzes wurden vier Prospekte durch das Amt für Finanzdienstleistungen geprüft und bewilligt. Im Zusammenhang mit dem Offenlegungsgesetz sind dem Amt keine nennenswerten Belastungen entstanden.

Die Teilnahme an diversen Sitzungen von verschiedenen internationalen Arbeitsgruppen ist sehr zeitintensiv. Die Reisezeiten, die Vorbereitung der Sitzungen sowie das Verfassen von Berichten nach den Sitzungen beanspruchen einen grossen Teil der Arbeitszeit. Die für die Sitzung relevanten Unterlagen sind meist sehr umfangreich. Das Amt für Finanzdienstleistungen ist mit dem derzeitigen Personalbestand nur in der Lage, an den wichtigsten Sitzungen teilzunehmen. So werden regelmässig die Sitzungen des „Banking Advisory Committee“, des „Contact Committee on Money Laundering“, der „EFTA Working Group on Financial Services“ und des „UCITS Contact Committee“ (Investmentunternehmensgesetzgebung betreffend) besucht.

Betreffend die personelle Entwicklung des Amtes für Finanzdienstleistungen ist seit 1995 ein kontinuierlicher Zuwachs zu verzeichnen. Waren im Jahre 1995 zwei

Mitarbeiter in der Dienststelle für Bankenaufsicht beschäftigt, so sind nun fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im (seit dem 1. Mai 1999 umbenannten) Amt für Finanzdienstleistungen tätig. Insbesondere für die Bereiche Banken/Sorgfaltspflicht/Freie Berufe war eine Aufstockung des Personalbestandes im Jahre 1998 notwendig geworden. Im Herbst 1999 wurde dem Amt für Finanzdienstleistungen eine weitere Stelle bewilligt, welche voraussichtlich im Fondsbereich eingesetzt wird.

### 3.2. Versicherungen

Mit der EWR-Mitgliedschaft und der Umsetzung der drei EU-Richtliniengenerationen im Versicherungsbereich durch den Erlass der Versicherungsaufsichtsgesetzgebung sind die Rahmenbedingungen für den Aufbau des Versicherungsstandortes geschaffen worden. Das Amt für Volkswirtschaft betreut das Projekt „Versicherungsplatz Liechtenstein“ seit Beginn im Jahre 1993 und nimmt seither die Aufsicht über die Versicherungsunternehmen wahr. Im Bereich Versicherungsaufsicht mussten entsprechende personelle Ressourcen mit juristischem, ökonomischem und versicherungstechnischem Know-how aufgebaut werden.

Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein sind aufgrund der „Single License“ grenzüberschreitend im gesamten EWR-Binnenmarkt tätig und unterliegen dabei der liechtensteinischen Aufsicht (Home Country Control). Bis Ende Februar 2000 sind bereits zwölf Versicherungsunternehmen gegründet worden: Drei Schadenversicherungsunternehmen, sechs Lebensversicherungsunternehmen und drei Rückversicherungsunternehmen (davon zwei Captives).

Die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins führte zu einer intensiven Zusammenarbeit mit den anderen europäischen Versicherungsaufsichtsbehörden. Ebenso ist

damit die Mitarbeit in internationalen Konferenzen und Expertengruppen verbunden, was eine rege Reisetätigkeit mit sich bringt.

Mit der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins mussten die EU-Versicherungsrichtlinien in nationales Recht umgesetzt werden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Aufsicht über Versicherungsunternehmen finden sich in der Versicherungsaufsichtsgesetzgebung. Die Umsetzung der erwähnten EU-Richtlinien erfolgte unter Beizug eines ausgewiesenen Experten. Der Erlass der Versicherungsaufsichtsgesetzgebung und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufsicht über die Versicherungsunternehmen führten zu zahlreichen neuen Aufgaben innerhalb des Amtes, wie beispielsweise auch zu umfangreichen Berichterstattungspflichten.

Im Geschäftsjahr 1998 erzielten die damals neun tätigen Versicherungsunternehmen bereits gebuchte Bruttoprämien in der Höhe von CHF 214,49 Mio. (1997: CHF 96,18 Mio.). Die Kapitalanlagen (inkl. Rückversicherungsunternehmen) betrugen Ende 1998 rund CHF 1 Mrd., ebenso die versicherungstechnischen Rückstellungen.

Die neuen Vorschriften im Versicherungsbereich führen zu intensiven Kontakten mit den Versicherungsunternehmen, dem im Jahre 1999 gegründeten liechtensteinischen Versicherungsverband und weiteren Dienstleistern (Rechtsanwälte, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer bzw. Revisionsgesellschaften), die neu entsprechende Beratungsfunktionen für diese Unternehmen wahrnehmen. Die Beaufsichtigung der grenzüberschreitenden Tätigkeit der liechtensteinischen Versicherungsunternehmen führt zudem zu regem Kontakt mit anderen EWR-Aufsichtsbehörden.

Diese Veränderungen erweitern das Arbeitsfeld; sie führen aber auch zu einer internationalen Ausrichtung der Tätigkeit und machen die Arbeit damit interessanter und anspruchsvoller. Die sich bisher hier niedergelassenen Versicherungsunternehmen heben insbesondere die günstigen Rahmenbedingungen hervor, um von hier aus den EU-Versicherungsmarkt bearbeiten zu können (Liechtenstein als Tor zum europäischen Versicherungsbinnenmarkt). Die Versicherungsunternehmen werden im Falle von Hindernissen bei der grenzüberschreitenden Tätigkeit von der Sitzlandbehörde unterstützt.

Bezüglich Neuerungen im Versicherungsbereich ist die Schaffung eines eigenen Versicherungsvertragsgesetzes hervorzuheben. Damit sollen die Rechtsbeziehungen zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsnehmern neu geregelt werden. Zudem wird gegenwärtig die Umsetzung der EG-Versicherungsgruppen-Richtlinie geprüft. Weiters soll die laufende Revision der Gesetzgebung über die obligatorische Gebäudeversicherung einheitliche Rahmenbedingungen für alle in diesem Versicherungszweig tätigen Versicherungsunternehmen schaffen.

Schliesslich stehen in der Gemeinschaft weitere Reformvorhaben im Versicherungsbereich an, welche auch EWR-wirksam sind bzw. werden (z.B. Solvabilitätsregelung, Versicherungsvermittler, Vierte Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungs-Richtlinie, Pensionskassen).

Die Umsetzung der vorstehend erwähnten weiteren Reformvorhaben der EG wird einige personelle Kapazitäten in Anspruch nehmen. Auch werden einige neue Erlasse zusätzliche Aufgaben mit sich bringen. Kommt bei Verträgen zwischen einem liechtensteinischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsnehmern das liechtensteinische Versicherungsvertragsrecht zur Anwendung, so wird es ausserdem zu Beschwerdefällen kommen, die bearbeitet werden müssen. Hierfür

werden sich die Versicherungsnehmer bzw. die Beschwerdeführer an die Versicherungsaufsichtsbehörde wenden, was zusätzliche Arbeiten mit sich bringen wird.

Der Aufbau des Versicherungsplatzes Liechtenstein war für Erst- bzw. Direktversicherer überhaupt erst mit dem EWR-Beitritt möglich. Mit dem Erlass einer EWR-konformen Versicherungsaufsichtsgesetzgebung sind einerseits die Voraussetzungen für die Gründung und den Betrieb von Versicherungsunternehmen geschaffen worden. Die bisher erfolgten 12 Neugründungen von Versicherungsunternehmen belegen die günstigen Rahmenbedingungen des Versicherungsstandortes Liechtenstein und damit den Erfolg im Bemühen um Diversifizierung im Finanzdienstleistungssektor.

Andererseits ergab sich für die Verwaltung die Notwendigkeit, aber auch die Herausforderung, eine dem europäischen Standard entsprechende effiziente und kompetente Versicherungsaufsichtsbehörde aufzubauen. Die Beaufsichtigung der EWR-weiten Tätigkeit der Versicherungsunternehmen erhöht die Verantwortung der liechtensteinischen Behörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion. Gleichzeitig wird die Aufsichtsarbeit für die Versicherungsaufsicht aber auch interessanter. Die Mitarbeit in internationalen Gremien bereichert die tägliche Arbeit zusätzlich.

### 3.3. Postwesen

Auf der Basis des Post- und Fernmeldevertrages bildeten Liechtenstein und die Schweiz seit 1920 ein einheitliches Post- und Telefongebiet, in welchem die Postdienste gemäss schweizerischen Rechtsvorschriften durch den Monopolbetrieb PTT erbracht wurden. Aufgrund der Liberalisierung der Postdienste in der Schweiz und der Vorgaben des EWR-Rechts (Richtlinie 97/67/EG über gemein-

same Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (Postrichtlinie) wurde die Auflösung des Post- und Fernmeldevertrages auf Ende März 1999 sowie die Neuorganisation und Eigenständigkeit des liechtensteinischen Postwesens unumgänglich. Die Auflösung des Post- und Fernmeldevertrages bedingte auch die Neuregelung der bisher im Rahmen dieses Staatsvertrages geregelten Personenbeförderungsdienste. Die Umstrukturierung, Neuorganisation sowie die dazu notwendigen Gesetzgebungsvorbereitungen wurden vom Ressort Verkehr betreut.

Im Jahr 1998 wurde das Gesetz über die Errichtung und die Organisation der Liechtensteinischen Post (Postorganisationsgesetz, POG), das Gesetz über das liechtensteinische Postwesen (Postgesetz, PG), das Gesetz über die Errichtung und Organisation der Anstalt „Liechtenstein Bus Anstalt“ (LBAG) und das Gesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG) geschaffen. Im Dezember 1998 wurde zwischen der Regierung und der Schweizerischen Post (Rechtsnachfolgerin der PTT in den Bereichen Post- und Personenbeförderungsdienste) die Vereinbarung über die befristete Besorgung der Post- und Personenbeförderungsdienste im Fürstentum Liechtenstein abgeschlossen. Mit dieser Vereinbarung wurde die Erbringung der Post- und Personenbeförderungsdienste im Übergangsjahr 1999, in dem es die erforderlichen Strukturen der beiden Gesellschaften (Liechtensteinische Post AG und Liechtenstein Bus Anstalt) zu schaffen sowie die Durchführungsverordnungen zum PG und zum PBG auszuarbeiten galt, sichergestellt.

Seit dem 1. Januar 2000 werden die bis Ende 1999 von der Schweizerischen Post wahrgenommenen Aufgaben im Bereich Postdienste von der Liechtensteinischen Post AG und die Aufgaben im Bereich Personenbeförderungsdienste von der Liechtenstein Bus Anstalt wahrgenommen.

Die Postrichtlinie besagt, dass das Europäische Parlament und der Rat über die weitere schrittweise und kontrollierte Liberalisierung des Marktes für Postdienste, insbesondere im Hinblick auf die Liberalisierung der grenzüberschreitenden Post und der Direktwerbung, sowie die weitere Überprüfung der Preis- und Gewichtsgrenzen zu entscheiden haben. Die Kommission wird diesbezüglich einen Vorschlag zum Erlass einer neuen Richtlinie zur weiteren Liberalisierung des Marktes für Postdienste unterbreiten. Bei einer weiteren Liberalisierung im Bereich der Postdienste werden die liechtensteinischen Rechtsvorschriften in diesem Bereich entsprechend anzupassen sein.

#### 3.4. Telekommunikation

Die Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft auf die Tätigkeit des Amtes für Kommunikation sind sehr vielfältig. Auf der einen Seite vertritt das Amt für Kommunikation das Land in den wichtigsten EFTA- und/oder EG-Arbeitsgruppen und -Ausschüssen. Dies ist vor allem deshalb entscheidend, weil sich die EG anschickt, die Telekommunikationsgesetzgebung neu auszugestalten. Auf der anderen Seite dominieren die politischen, rechtspolitischen und rechtlichen Entwicklungen auf EG-Ebene auch die Tätigkeit im Amt für Kommunikation. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf die Bedeutung des EG-Wettbewerbsrechts sowie auf Initiativen wie z.B. in Bezug auf die Frequenzverwaltung oder einen eigenen europäischen Nummerierungsraum.

Das Amt für Kommunikation ist unter diesen Rahmenbedingungen in zwei Bereichen zuständig: Im Telekommunikationsbereich sowie im Bereich von Radio und Fernsehen. Im Telekommunikationsbereich fungiert das Amt für Kommunikation als Regulierungsbehörde und ist als eine solche durch das EG- bzw. EWR-Recht selbst bedingt. Dieses garantiert auch die Unabhängigkeit des Amtes für Kommunikation in seiner Funktion als Regulierungsbehörde im Telekommunikations-

bereich, wie dies auch im Telekommunikationsgesetz in seiner Fassung aus dem Jahre 1998 verankert ist.

Ein sehr grosser Teil der Regulierungstätigkeit des Amtes für Kommunikation geht auf Vorgaben des EG- bzw. EWR-Rechts zurück oder wird durch dieses massgebend geprägt. Umgekehrt verpflichten diese Bestimmungen das Amt für Kommunikation zu einer oft intensiven Informationstätigkeit. In diesem Zusammenhang fallen auch die sogenannten „*Sector inquiries*“ ins Gewicht, die von der EFTA-Überwachungsbehörde „im Gleichschritt“ mit der EG-Kommission durchgeführt worden sind. Diese Nachforschungen zwingen zu einer ständigen Marktbeobachtung und -analyse.

Durch die ausgeprägte Determiniertheit der Tätigkeit des Amtes für Kommunikation durch das EG- bzw. EWR-Recht sind die meisten der regulatorischen Beziehungen zwischen dem Amt für Kommunikation und den in Liechtenstein tätigen Konzessionsinhabern europarechtlich (vor-)bestimmt. Ein Beispiel hierfür sind die umfangreichen Arbeiten, die für eine Kalkulation der Netzkosten sowie für die praktische Durchführung der sogenannten Interkonnektion (d.h. des physischen Zusammenschlusses verschiedener Telekommunikationsnetze) sowie der damit zusammenhängenden Kostenstrukturen erforderlich geworden sind. Aber auch in anderen Bereichen findet die Zusammenarbeit mit den Unternehmen auf dem Markt auf der Grundlage von Bestimmungen des EG- bzw. EWR-Rechts statt. Hierbei kann es um eine Regulierung von Preisen oder um Gesichtspunkte des Datenschutzes oder anderer öffentlicher Interessen gehen.

Das Amt für Kommunikation beobachtet seit rund eineinhalb Jahren intensiv die Entwicklungen auf EG-Ebene, was die sogenannte „Konvergenz“ betrifft. Unter „Konvergenz“ wird das Zusammenschmelzen der beiden Sektoren „Telekommunikation“ und „Radio und Fernsehen“ als „Informationsdienste“ ver-



standen. Es ist das Ziel, noch im Jahre 2000 ein neues und sehr modernes Gesetz auszuarbeiten, dass den Gesichtspunkten der „Konvergenz“ Rechnung trägt.

Die Impulse, die die Tätigkeit des Amtes für Kommunikation aus dem EG- bzw. EWR-Recht bezieht, sind also stark und vielfältig. Zum einen verwaltet das Amt für Kommunikation einen Acquis, der unter anderem 22 Richtlinien umfasst. Auf der anderen Seite nimmt das Amt für Kommunikation an den Bemühungen der EG teil, Vorgaben für die tägliche Regulierungspraxis aufzustellen. Zu diesem Zweck nimmt das Amt für Kommunikation an den Beratungen innerhalb der wichtigsten EFTA- und EG-Gremien teil. Das Fernziel dieser Tätigkeit besteht darin, das europaweit fortschrittlichste Gesetz für die beiden Sektoren „Telekommunikation“ und „Radio und Fernsehen“ zu schaffen, die in Zukunft immer mehr zusammenwachsen.

#### 4. **Freier Kapitalverkehr**

##### 4.1. **Direktinvestitionen - Betriebsgründungen**

Der freie Kapitalverkehr ist ein wesentlicher Bestandteil des EWR-Abkommens. Die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins bewirkte infolge der Kapitalverkehrsfreiheit Änderungen bei der Gründung von neuen Betrieben in Liechtenstein nach dem Gewerbegesetz, LGBl. 1970 Nr. 21. Einer juristischen Person kann aufgrund von Art. 17 des Gewerbegesetzes gleich natürlichen Personen eine Gewerbebewilligung erteilt werden, wenn u.a. aus volkswirtschaftlichen Gründen kein Einwand zu erheben ist. Ein wesentlicher, im Gesetz direkt genannter volkswirtschaftlicher Grund ist das Verhältnis von inländischem zu ausländischem Kapital. Dieses Verhältnis muss so ausgestaltet sein, dass die Mehrheit des Kapitals von inländischen Kapitalgebern beigesteuert wird.

Im Hinblick auf die liechtensteinische EWR-Mitgliedschaft wurde bereits mit dem Gesetz vom 12. November 1992 über die Abänderung des Gewerbegesetzes, LGBl. 1993 Nr. 20, eine Anpassung an das EWR-Recht vorgesehen und der Begriff des inländischen Kapitals definiert: Kapitalsmässige Beteiligungen von Staatsangehörigen oder Unternehmungen aus Vertragsstaaten des EWR-Abkommens wurden - vorbehaltlich einem Beitritt Liechtensteins zum EWR - inländischen kapitalsmässigen Beteiligungen gleichgestellt.

Das In-Kraft-Treten dieser Bestimmung wurde nach der positiven Volksabstimmung mittels Gesetz vom 23. März 1995 betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 12. November 1992 über die Abänderung des Gewerbegesetzes (LGBl. 1995 Nr. 110) auf den 1. Januar 1997 festgelegt.

Seit diesem Datum werden somit die kapitalsmässigen Beteiligungen von EWR-Bürgern bzw. EWR-Unternehmen den liechtensteinischen Kapitalgebern gleichgestellt. Dies hat zur Folge, dass in den meisten Fällen diese Vorgabe des Gewerbegesetzes problemlos erfüllt werden kann.

#### 4.2. Grundverkehr

Der freie Kapitalverkehr beinhaltet jedoch nicht nur das Thema der Betriebsgründungen, sondern auch den Bereich des Grunderwerbs.

Gemäss Art. 4 Abs. 2 Grundverkehrsgesetz (GVG) und gemäss Art. 36 GVG, welcher die Übergangsfristen regelt, können natürliche und juristische Personen, die aufgrund des EWR-Abkommens zum Grunderwerb im Inland berechtigt sind, seit dem 1. Januar 1999 unter denselben Voraussetzungen wie Landesangehörige und inländische juristische Personen Eigentum an inländischen Grundstücken erwerben.

Da natürliche und juristische Personen aus dem EWR erst seit knapp einem Jahr mit denjenigen aus dem Inland gleichgestellt sind und diesbezüglich bis anhin nur wenige Grundverkehrsfälle zu behandeln waren, die zudem nur einen kleinen Bereich der Erwerbsmöglichkeiten betrafen, ist es zum jetzigen Zeitpunkt aus der Sicht des Rechtsdienstes der Regierung noch nicht möglich, repräsentative Ergebnisse über die Auswirkungen des EWR-Beitrittes auf den inländischen Grundverkehr zu ermitteln. Somit wird sich erst in den nächsten Monaten oder Jahren Genaueres über die Auswirkungen des EWR-Beitrittes auf den inländischen Grundverkehr feststellen lassen. Diese Aussagen werden ebenfalls vom Grundbuchamt bestätigt. Einzelne EWR-Staatsangehörige würden zwar Grundeigentum in Liechtenstein erwerben, jedoch sei noch kein Trend oder gar Boom feststellbar.

## 5. Verkehr

Dem Amt für Zollwesen, welches aus Anlass des EWR-Beitrittes errichtet wurde, wurden im Sommer 1995, neben den bisherigen Aufgaben (Sicherstellen der EWR-konformen Zollverfahren, Ursprungswesen und Marktüberwachung) neu die Agenden des grenzüberschreitenden Transportbereiches übertragen.

Als erste und vorerst wichtigste Aufgabe wurde damit begonnen, den liechtensteinischen Transportunternehmungen die Euro-Lizenzen (Güterverkehr) auszustellen, an Hand derer sie freien Zugang zum EWR Transportmarkt erhielten, vorerst mit Ausnahme der kleinen Kabotage (Fahrten innerhalb eines Staates; die grosse Kabotage - Fahrten von einem EWR-Mitgliedsland in ein anderes EWR-Mitgliedsland - ist mit der EURO-Lizenz erlaubt worden). Für die kleine Kabotage erhielten die EWR-Mitgliedsländer vorerst Kontingente, für deren Ausgabe ebenfalls das Amt für Zollwesen sorgte. Die kleine Kabotage wurde ab dem 1. Juli 1998 gleichfalls vollständig liberalisiert.

Das neue Euro-Lizenz-Verfahren im Personentransportbereich wurde im September 1999 umgesetzt und damit auch dieser Verkehr, inklusive Kabotagemöglichkeit, liberalisiert.

Entwicklung der EURO-Lizenz-Ausgabe:

Jahr	Anzahl Lizenzen Güterverkehr (eine Lizenz pro Unternehmen)	Anzahl Lizenzkopien Güterverkehr (eine Kopie pro Fahrzeug)	Anzahl Lizenzen Personenverkehr (eine Lizenz pro Unternehmen)	Lizenzkopien Personenverkehr (eine Kopie pro Fahrzeug)
1995	45	350	-	-
1996	52	550	-	-
1997	57	612	-	-
1998	63	612	-	-
1999	67	521	9	70

Weitere Neuerungen ergaben sich für das Transportgewerbe bei der Ausrüstung (Tachoscheiben) und durch die Anpassung der Masse und Gewichte an den allgemeinen europäischen Standard (Breite 2.55 Meter, Länge 18.55 Meter; gesamtzulässiges Gewicht 40 Tonnen).

In der EFTA/EWR-Arbeitsgruppe Transport wurden die Bereiche Luftverkehr, Seeverkehr und Binnenschifffahrt sowie Bahn- und Strassenverkehr behandelt. Auf den Bereich Luftverkehr wird separat eingegangen. Im Seeverkehr und der Binnenschifffahrt besteht aus geographischen Gründen kein Handlungsbedarf. Die Rechtsakte im Bereich Bahnverkehr sind jeweils auf deren Relevanz für Liechtenstein zu prüfen, haben aber bisher kaum Umsetzungsbedarf erzeugt. Im Bereich

des Strassenverkehrs war und ist jedoch ein beachtlicher Umsetzungsbedarf gegeben, welcher die zuständige Stelle stark forderte und auch zukünftig intensiv beanspruchen wird.

Es handelte sich insbesondere um Aufwand bei der Abwicklung der Drittlandbewilligungssysteme, der Verwaltung der Lizenzen, der Zuteilung und Verwaltung der Ökopunkte für den Transit durch Österreich, die Umsetzung der neuen gesetzlichen Bestimmungen wie zum Beispiel jene über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers.

Darüber hinaus hatten die Projektarbeiten zur Einführung der genannten Systeme die Ressourcen im Amt für Zollwesen zusätzlich stark beansprucht. Diese Systeme waren EWR-bedingt in Liechtenstein einzuführen und teilweise mit knappen Kontingenten verbunden.

Da die Schweiz sich dem EWR nicht angeschlossen hat, gilt sie aus Sicht der EWR-Mitgliedsstaaten transportrechtlich als Drittland. Wird Österreich mit Waren aus Nicht-EWR-Ländern angefahren, verlangt Österreich die Vorlage einer Drittlandbewilligung. Österreich hat seit der Einführung dieses Systems im Jahre 1998 Liechtenstein jährlich 3'250 Bewilligungen für Fahrten von und nach der Schweiz sowie 1'000 Bewilligungen für Fahrten von und nach einem anderen Drittland als der Schweiz zugeteilt.

Nach einer langen Verhandlungsphase wurde am 1. März 1999 das Ökopunktesystem für den Transit durch Österreich in Liechtenstein eingeführt. Damit wurde vermieden, dass ein weitaus aufwändigeres manuelles und einschränkenderes Bewilligungssystem anzuwenden gewesen wäre. Österreich hat das Ökopunktesystem vor dem EU-Beitritt ausgehandelt und beim Beitritt zur EU als Rechtsbestand weiterführen können. Ziel des Ökopunktesystems ist die Schadstoffredukti-

on im Transitverkehr. Daraus ergibt sich der Umstand, dass die Transitrechte nur sehr beschränkt ausgegeben werden und zusätzlich jede Transifahrt mit Ökopunkten abgebucht wird. Das Amt für Zollwesen teilt die Liechtenstein zugewiesenen Ökopunkte dreimal pro Jahr an die Antragsteller zu. Dabei werden bei jeder Ausgabeperiode mehr als doppelt so viele Transifkontingente beantragt als zur Verfügung stehen. Dem Amt für Zollwesen obliegt es, die Zuteilungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben so zu verteilen, dass zumindestens die Zu- und Abfuhr der Güter nach und von Liechtenstein gewährleistet werden kann.

Die Gewerbe- und Wirtschaftskammer führt nach Bedarf Kurse durch, um dem Personal der Unternehmen die notwendigen Kenntnisse zu vermitteln, damit die Eignung zur Führung eines Transportunternehmens nachgewiesen werden kann. Die zu erfüllenden Voraussetzungen sind in den Rechtsvorschriften zum Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers aufgeführt. Das Amt für Zollwesen schreibt die Prüfungen aus und führt diese mit den Mitgliedern der Prüfungskommission durch.

Die Einführung erhöhter Berufsbedingungen war EWR-bedingt notwendig, aber auch - neben zusätzlich eingeführten gewerberechtlichen Voraussetzungen - ein liechtensteinisches Erfordernis, da der EWR-Beitritt das Land als Standort für Transportbetriebe offensichtlich sehr attraktiv gemacht hat. So wurde von ausländischen Firmen versucht, über in Liechtenstein immatrikulierte Fahrzeuge mittels der Euro-Lizenz erleichterten Zugang zum EWR-Transportmarkt sowie zu liechtensteinischen Transifkontingenten zu erhalten. Dies führte zum Beispiel dazu, dass der beantragte Bedarf an Transifahrten durch Österreich (mittels Ökopunkten) nicht vollumfänglich befriedigt werden konnte. Mittels der erhöhten Berufsbedingungen, der Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der systematischen Betriebsstättenprüfungen konnte diese Entwicklung eingebremst werden.

Derzeit ist das Amt für Zollwesen dabei, in Zusammenarbeit mit der Stelle Statistik des Amtes für Volkswirtschaft, in Erfüllung einer EWR-Anforderung, eine liechtensteinische Transportstatistik aufzubauen.

\*

Das EWR-Kapitel über den Transportbereich hat auch für die Motorfahrzeugkontrolle (MFK) diverse Änderungen in den Arbeitsabläufen, in der Organisation usw. gebracht. Aufgrund der neuen Rechtsvorschriften, welche den EU-Bestimmungen angepasst werden mussten, wurden neue Kontakte und Ansprechstellen im nahen europäischen Ausland gesucht.

Die wichtigsten Neuerungen betreffen die Vorschriften über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge. Ebenso mussten mit dem EWR-Beitritt neue Vorschriften über den Führerschein übernommen werden.

Vor dem EWR-Beitritt konnten aufgrund der identischen Gesetzgebung die schweizerischen Rechtsvorschriften in der Regel mit geringen Abänderungen übernommen werden. Mit dem EWR-Beitritt kamen nun die EWR-Vorschriften zur Anwendung bzw. mussten in liechtensteinisches Recht umgesetzt werden. Im Arbeitsumfeld der MFK ist dabei vornehmlich die Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) betroffen. Speziell hervorzuheben sind die Vorschriften über Abgas und Lärm sowie die Intervalle der periodischen Fahrzeugprüfungen, welche sich zu den früheren Bestimmungen unterscheiden. Ebenso war die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr in den Bereichen Führerschein, Führerprüfungen, Führerausweis-Kategorien und dergleichen EWR-konform umzusetzen. Seit dem EWR-Beitritt konnte eine deutliche Zunahme des Lastwagen-Bestands festgestellt

werden. Durch diese Zunahme ist der Arbeitsaufwand bei der MFK besonders bei den Zulassungen und Fahrzeugprüfungen von Lastwagen deutlich angestiegen.

Im Kontakt mit der Kundschaft konnte die MFK feststellen, dass die Auskunftserteilung im Bereich Führerausweise und Zulassungen erheblich gestiegen sind. Ebenso hat die MFK vermehrt Kontakt mit Amtsstellen aus dem EG-Raum bezüglich Interpretation von EG-Bestimmungen.

Die Harmonisierung der EG-Vorschriften im Bereich von Bau und Ausrüstung von Strassenfahrzeugen ermöglicht nun eine vereinfachte Zulassung von Fahrzeugen, welche vom Halter selbst importiert werden und EG-konform sind. Diese Möglichkeit wird vermehrt genutzt und von den Kunden begrüsst.

Die unmittelbar bevorstehenden Neuerungen im Arbeitsumfeld der MFK sind die Einführung des Führerscheins im Kreditkartenformat bzw. die Einführung eines Führerscheins nach europäischem Muster. Dies bedingt auch eine Abänderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen (VZV).

Im Bereich von Ausweisen und Prüfungen besteht einerseits ein Abkommen mit der Schweiz über die gegenseitige Anerkennung von Ausweisen und Prüfungen, andererseits sind die EG-Bestimmungen anzuwenden. Es kann festgestellt werden, dass die schweizerischen und europäischen Bestimmungen sich nur noch geringfügig unterscheiden bzw. sich die schweizerischen den europäischen Vorschriften immer stärker annähern.

Rückblickend bedeutete der EWR-Beitritt für die Motorfahrzeugkontrolle eine erhebliche Arbeitssteigerung. Besondere Arbeiten leistet die MFK bei der Vorbereitung der Bestimmungen für die Umsetzung ins nationale Recht sowie bei der Einführung von im Vergleich zu vorher verschärften Bestimmungen. Als Beispiel



können die verkürzten Prüfintervalle von Fahrzeugen angeführt werden. Hierzu war eine Aufstockung des technischen Personals notwendig, was zwangsläufig auch eine Mehrbelastung im administrativen Bereich mit sich bringt.

\*

Im Bereich Zivilluftfahrt wurde für Liechtenstein beim Beitritt zum EWR eine Übergangsfrist bis Ende 1999 gewährt.

Im Bereich Luftfahrt sind in Liechtenstein aufgrund des Notenaustausches mit der Schweiz aus dem Jahre 1950 (LGBI. 1950 Nr. 9) schweizerische Gesetzesbestimmungen anwendbar. Die Schweiz übt die Aufsicht über die Luftfahrt in Liechtenstein aus.

Aufgrund der bilateralen Verhandlungen der Schweiz mit der EU im Bereich Zivilluftfahrt und aufgrund der Aussicht, dass im Falle eines positiven Ergebnisses (d.h. In-Kraft-Treten der bilateralen Verträge voraussichtlich im Jahre 2001) in der Schweiz ab diesem Zeitpunkt ebenfalls die EU-Vorschriften für die Zivilluftfahrt anwendbar werden, hat Liechtenstein um eine Verlängerung der Übergangsfrist angesucht.

Die Rechtsakte, welche in den bilateralen Verträgen zwischen der Schweiz und der EU Eingang gefunden haben, decken sich weitestgehend mit denjenigen, welche Liechtenstein aufgrund des EWR-Abkommens anzuwenden hätte. Aufgrund des für Liechtenstein unverhältnismässig grossen Aufwandes wird einer Lösung bzw. Übernahme des Acquis in Zusammenarbeit mit der Schweiz der Vorzug gegeben.

Die EG hat der Verlängerung der Übergangsfrist im Bereich Zivilluftfahrt zugestimmt. Diesbezüglich hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss am 17. Dezember 1999 einen Beschluss gefasst (Nr. 182/1999). Die Übergangsfrist für Liechtenstein wird dabei bis zum 1. Januar 2002 verlängert, mit einer erneuten Überprüfung der Lage im Jahre 2001.

Bezüglich der Vorbereitungsarbeiten zur Übernahme des Luftverkehrsacquis und Lösungsfindung zusammen mit der Schweiz haben bereits entsprechende Gespräche mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stattgefunden. Ein speziell eingesetzter Lenkungsausschuss koordiniert und überwacht die Arbeiten der entsprechenden Unter-Arbeitsgruppen für sämtliche Bereiche der bilateralen Verträge, welche Auswirkungen auf das Verhältnis Liechtenstein-Schweiz haben könnten.

## 6. Arbeitsrecht und Arbeitslosenversicherung

Hinsichtlich der Umsetzung von EG-Richtlinien, die das private Arbeitsrecht (Arbeitsvertragsrecht) berühren, haben die eigentlichen Umsetzungsarbeiten und die anschliessende Information der Sozialpartner tiefgreifende Auswirkungen im bzw. auf das Arbeitsumfeld, die Tätigkeiten und Aufgaben der zuständigen Abteilung Arbeit im Amt für Volkswirtschaft. Die Hauptaufgaben erstrecken sich auf die Übernahme und die Umsetzung der Richtlinien bezüglich des Arbeitsvertragsrechts. Im Mittelpunkt stehen einerseits die Beurteilung der EWR-Relevanz und damit die inhaltliche Überprüfung der einzelnen Rechtsakte, auch hinsichtlich der Zustimmungsbedürftigkeit durch den Landtag, andererseits die Arbeiten zur Umsetzung von Richtlinien (Vorbereiten der Vernehmlassungsvorlage, Bericht und Antrag an den Landtag usw.).

Hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung (ALV) ist die Wanderarbeitnehmer-Verordnung (EWG) 1408/71 direkt anwendbar. Abänderungen hinsichtlich ALV oder andere zu übernehmende Vorschriften sind bis heute keine zu verzeichnen.

Anlässlich der und nach der erfolgten Umsetzung von EWR-Vorschriften ins nationale Recht nimmt die Informationstätigkeit gegenüber den Sozialpartnern und einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine wichtige Stellung ein. Im Gegensatz zum öffentlichen Recht ist es für das Arbeitsvertragsrecht charakteristisch, dass die Durchführung bzw. Überwachung weitgehend entfällt. Es ist dies in aller Regel Sache der Sozialpartner. Neue Anforderungen im Sinne eines Mehraufwandes sind - neben der üblichen Aufgabenerfüllung - vor allem anlässlich der Übernahme und Umsetzung der Richtlinien festzustellen, was direkt von der Anzahl und Qualität der Richtlinien abhängt.

Die wichtigsten neuen Vorschriften, die Einfluss im oben erwähnten Sinne auf das Arbeitsumfeld ausüben, sind das Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) (LGBl. 1997 Nr. 154), das Bestimmungen zur Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung der Arbeitnehmer über ihr Arbeitsverhältnis, zum Übergang des Arbeitsverhältnisses und zu Massenentlassungen enthält, und das Mitwirkungsgesetz (LGBl. 1997 Nr. 211). Für beide Gesetze gilt das eingangs Gesagte. Neben der gewohnten Aufgabenerfüllung erfordert vor allem die Umsetzung der Bestimmungen der einschlägigen Richtlinien ins nationale Recht einen keineswegs als marginal zu bezeichnenden Arbeitsaufwand, wobei die Abteilung Arbeit des Amtes für Volkswirtschaft in der Vergangenheit insbesondere durch die Stabsstelle EWR unterstützt wurde. Die Informationstätigkeit nimmt dagegen in der Regel bescheidenere Ausmasse an. Neben der erwähnten Informationstätigkeit zeitigen die in Kraft getretenen neuen Vorschriften keine erwähnenswerten weiteren Auswirkungen auf den Verkehr, die Kontakte, das

Verhältnis mit bzw. zu der Bevölkerung, den Unternehmen und anderen Arbeitsstellen.

Als unmittelbar bevorstehende Neuerungen, aufgrund derer ebenfalls Auswirkungen im erwähnten Sinne zu erwarten sind, sind die Richtlinie betreffend Teilzeitarbeit, die Richtlinie betreffend befristete Arbeitsverträge und die Richtlinie über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen zu erwähnen. Hinsichtlich der Übernahme bzw. Umsetzung ist bei den beiden erstgenannten Richtlinien insofern eine arbeitsmässige Entlastung zu erwarten, als die Umsetzung nicht über gesetzgeberische Massnahmen, sondern primär kollektivrechtlich (Ergänzung der bestehenden Gesamtarbeitsverträge) erfolgen soll. Die Gesetzesvorlage zur Umsetzung der letztgenannten Richtlinie ist im Landtag in der April-Sitzung des Jahres 2000 in erster Lesung beraten worden.

Auf dem Gebiet des Arbeitsvertragsrechts war es seit jeher die Aufgabe der Abteilung Arbeit im Amt für Volkswirtschaft, dem Rat suchenden Arbeitnehmer und Arbeitgeber Auskunft über das geltende Recht zu erteilen (Kündigungsfristen, Ferienanspruch, Gratifikation, Bestimmungen über die fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Annahmeverzug des Arbeitgebers usw.). Auch für die Durchführung der der Abteilung Arbeit anvertrauten Arbeitslosenversicherung ist es unabdingbar, bestimmte arbeitsrechtliche Kenntnisse zu besitzen. Mit dem Beitritt zum EWR-Abkommen hat man sich nun auch auf arbeitsvertragsrechtlichem Gebiet auf internationales Parkett begeben, was eine intensive Befassung mit einschlägigem ausländischem Recht, Rechtsvergleiche usw. mit sich bringt. Bis heute wurden aber trotz der zusätzlichen Belastungen und erhöhten Anforderungen an das juristische Know-how im Zusammenhang mit der Umsetzung von

Richtlinien ins nationale Recht und der nachfolgenden Informationstätigkeit keine Veränderungen in der Organisation vorgenommen.

## 7. Gleichstellung von Frau und Mann

Die Stabsstelle Gleichstellungsbüro wurde im Mai 1996 errichtet. Die nachfolgenden Ausführungen werden sich schon aus diesem Grund von den anderen Unterkapiteln unterscheiden, da es keine Vergleichsmöglichkeit zu einer Zeit vor dem EWR-Beitritt gibt.

Die Leiterin des Gleichstellungsbüros hat bis anhin noch an keiner der Sitzungen in Brüssel teilgenommen. Hingegen war das Gleichstellungsbüro an mittlerweile drei Konferenzen, die von der EU organisiert wurden, vertreten. Wichtige Richtlinien für den Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann sind schon vor Arbeitsaufnahme des Gleichstellungsbüros in liechtensteinisches Recht umgesetzt worden, so unter anderem die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen oder die Richtlinie hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen. Jede der genannten Richtlinien hatte in Liechtenstein eine Gesetzesänderung zur Folge. Für den Prozess der Gleichstellung von Frau und Mann wirkten die übernommenen Richtlinien und das Aktionsprogramm 1996 bis 2000 unterstützend. Seit der Arbeitsaufnahme des Gleichstellungsbüros sind vor allem die Richtlinie zur Beweislast in Fällen geschlechtsbedingter Diskriminierung, die Richtlinie über Elternurlaub und die Daphne-Initiative über vorbeugende Massnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen zu nennen.

Das Gleichstellungsbüro ist Ansprechpartner bzw. hat Einsitz in drei Gremien. Wie bereits gesagt, wurde bis anhin nicht an Sitzungen in Brüssel teilgenommen.

Die Arbeiten beschränken sich derzeit noch auf das Sichten, Prüfen und Behandeln eingehender Papiere. Anfragen aus der Bevölkerung kommen vor allem, wenn sich national eine Richtlinie in Umsetzung befindet. Grundsätzlich werden die EWR-Bestimmungen und -Programme für die Gleichstellung von Frau und Mann als förderlich aufgenommen. Es ist derzeit noch schwierig abzuschätzen, ob beispielsweise mit der Übernahme der Daphne-Initiative eine wesentliche Arbeitszunahme für das Gleichstellungsbüro entsteht.

Aus Sicht der Leiterin des Gleichstellungsbüros wird der EWR-Beitritt als sehr positiv beurteilt. Durch die Bemühungen im Rahmen des EWR erfahren die nationalen Anstrengungen für die Gleichstellung von Frau und Mann eine vorteilhafte Unterstützung.

#### 8. **Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz**

Das gesamte Arbeitsumfeld, die Tätigkeiten und die Aufgaben des Fachbereiches „Arbeitnehmerschutz“ der Abteilung Technik und Statistik des Amtes für Volkswirtschaft haben sich seit dem EWR-Beitritt stark verändert. Die Bearbeitung des EWR-Bereiches „Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ hat nicht nur zu einem beträchtlichen Mehraufwand an Arbeit geführt, sondern damit verbunden ist auch eine vermehrte Reisetätigkeit und eine Zunahme der Kontakte mit den Sozialpartnern in Liechtenstein und vor allem mit Arbeitsaufsichtsbehörden europäischer Staaten sowie internationalen Institutionen und Gremien. Die Mitarbeit des nationalen Fachexperten in der Arbeitsgruppe „Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ der EFTA-Staaten ist nur in einem sehr beschränkten Umfange möglich.

Bis Ende 1999 waren im EWR-Abkommen (Anhang XVIII) insgesamt 37 Richtlinien, davon 12 Richtlinienänderungen, welche die Sicherheit und den Gesund-

heitsschutz am Arbeitsplatz betreffen, aufgeführt. In der Richtlinie 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe und der Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit sind die Rahmenbestimmungen für den Arbeitnehmerschutz festgelegt. Ferner enthält Unterabschnitt „Arbeitsrecht“ des Anhangs XVIII des EWR-Abkommens die Richtlinien über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, den Jugendarbeitsschutz und die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen.

Sämtliche Richtlinien sind mit dem Gesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; LGBl. 1967 Nr. 6), dem Gesetz über die obligatorische Unfallversicherung (Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten) sowie den gestützt auf diese Gesetze erlassenen Verordnungen und mit dem Entsendegesetz umgesetzt. Für die Umsetzung dieser Richtlinien ins nationale Recht war es zudem notwendig, das Arbeitsgesetz zu revidieren (Gesetz über die Abänderung des Arbeitsgesetzes; LGBl. 1997 Nr. 212), eine neue Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz (LGBl. 1998 Nr. 111) zu erlassen und ein Entsendegesetz zu schaffen, welches vom Landtag im März 2000 verabschiedet wurde. Für die Umsetzung der Baustellenrichtlinie (Richtlinie 92/57/EWG) besteht jedoch noch Handlungsbedarf. Es muss ein Gesetz über die Koordination der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen auf Baustellen geschaffen werden.

Als konkrete Auswirkungen auf das Arbeitsumfeld des Fachbereiches „Arbeitnehmerschutz“ können die Bearbeitung von neuen Richtlinienvorschlägen, die Umsetzung der Richtlinien ins nationale Recht, die Berichterstattung gegenüber der EFTA-Überwachungsbehörde über die Umsetzung und den praktischen Vollzug der Richtlinien, die Teilnahme an internationalen Konferenzen sowie die ver-

mehrten Kontakte mit nationalen und internationalen Stellen bezeichnet werden. So muss bei der Schaffung neuer Richtlinien oder Änderungen von Richtlinien geprüft werden, ob die Richtlinien mit den bestehenden Gesetzen und Verordnungen abgedeckt sind oder ob sich ein Rechtsanpassungsbedarf ergibt.

Seit Anfang 1999 beteiligen sich die EFTA-Staaten am Informationsnetzwerk der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Der Agentur wurde ein umfangreicher Bericht über die gegenwärtige Situation betreffend „Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ in Liechtenstein übermittelt.

Bis heute sind keine wesentlichen Veränderungen in der Organisation im Fachbereich „Arbeitnehmerschutz“ vorgenommen worden (sämtliche Aufgaben dieses Fachbereiches werden nur von einer Person bearbeitet), obwohl nicht nur die Bearbeitung der EWR-Agenda zu einem beträchtlichen Mehrarbeitsaufwand führt, sondern der Vollzug der neuen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen auch neue Perspektiven bringt. Den Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind weitere Pflichten zur Wahrung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz übertragen worden. So müssen u.a. für jeden Arbeitsplatz Risikoanalysen erstellt werden. Der Vollzug muss neu organisiert werden. Das Amt für Volkswirtschaft als Arbeitsaufsichtsbehörde hat nicht nur die Aufgabe, die Einhaltung der arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zu überwachen, sondern auch die Betriebe bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen. In Zukunft wird es notwendig sein, vermehrt Betriebsinspektionen durchzuführen und die Beratertätigkeit für die Betriebe auszubauen. All dies führt zu einem beträchtlichen EWR-bedingten Mehraufwand. Wie gross dieser Aufwand genau sein wird, kann zur Zeit noch nicht abgeschätzt werden.

In den letzten Jahren sind vermehrt Kontakte mit den Arbeitsaufsichtsbehörden und den verschiedenen Institutionen der EFTA-Staaten sowie insbesondere von



Deutschland und Österreich entstanden. Mit dem EFTA-Sekretariat, der EFTA-Überwachungsbehörde und der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in Bilbao besteht eine sehr gute Zusammenarbeit. Liechtenstein nimmt auch regelmässig als Beobachter an den Sitzungen des Ausschusses der Hohen Arbeitsaufsichtsbeamten teil. Zusätzliche Kontakte wurden auch mit verschiedenen liechtensteinischen Sozialpartnern und Amtsstellen geschaffen. Bis heute konnten nur positive Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit den erwähnten Stellen festgestellt werden.

In Zukunft wird es notwendig sein, vermehrt mit den Sozialpartnern zusammenzuarbeiten. Bei der Berichterstattung über den praktischen Vollzug von Richtlinien müssen die Sozialpartner konsequent eingebunden werden. Dies ist auch eine Forderung der EFTA-Überwachungsbehörde. Eine wesentliche Neuerung wird die Beratung und Unterstützung der Betriebe, vor allem bei der Erstellung von Arbeitsplatzrisikoanalysen, sein. Ferner ist der Beitritt der EFTA/EWR-Staaten zur Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz geplant. Diesbezügliche Gespräche zwischen der Agentur und den EFTA/EWR-Staaten haben bereits stattgefunden. Eine Mitarbeit der EFTA/EWR-Staaten beim Informationsnetzwerk sowie an weiteren Projekten der Europäischen Agentur wird von der EG gewünscht.

Wie aus den Ausführungen zu entnehmen ist, sind im Bereich „Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ des EWR-Abkommens eine grosse Anzahl von EG-Richtlinien aufgeführt und mittlerweile ins nationale Recht umgesetzt worden. Damit ist die Basis geschaffen worden, eine wesentliche Verbesserung der Bedingungen der Arbeitnehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz zu erzielen. Die Arbeitsaufsichtsbehörde hat nun die Pflicht, dafür zu sorgen, dass in den Betrieben die dazu notwendigen Massnahmen

getroffen werden. Die Betriebe müssen dabei von Seiten der Behörden vermehrt unterstützt werden.

Aus Sicht der Arbeitsaufsichtsbehörde wird der EWR-Beitritt positiv betrachtet. Auch wurde der zuständige Fachbereich beim Amt für Volkswirtschaft um eine sehr interessante Aufgabe erweitert und aufgewertet.

## 9. Verbraucherschutz

Der Bereich Verbraucherschutz wurde seit dem Beitritt Liechtensteins zum EWR zunehmend wichtiger. So waren verschiedene Rechtsakte in diesem Bereich umzusetzen, wodurch die Aufgaben und das Tätigkeits- bzw. Arbeitsumfeld in diesem Bereich grösser und interessanter geworden sind.

Der Verbraucherschutzbereich wird vom Fachbereich Verbraucherschutz im Amt für Volkswirtschaft betreut. Liechtenstein ist aufgrund des EWR-Beitritts nicht mehr nur in verstärktem Kontakt mit der Schweiz, sondern neu im Bereich des Verbraucherschutzes auch in engerem Kontakt mit anderen europäischen Staaten. Es erfolgen zusätzlich zu den innerstaatlichen Anfragen auch solche aus verschiedensten EG-Organisationen oder Ministerien.

Bezüglich des Kapitels Verbraucherschutz wurden vom Landtag bereits im Jahre 1992 eine Reihe neuer Gesetze bzw. Gesetzesanpassungen verabschiedet, die im Zusammenhang mit der Umsetzung von EU-Rechtsakten standen, so z.B. das Gesetz über Pauschalreisen, das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, das Gesetz über die Produkthaftpflicht, das Gesetz über den Konsumkredit sowie das Gesetz über den Verbraucherschutz bei Haustürgeschäften.

Seit dieser Zeit haben sich weitere Neuerungen im Bereich Verbraucherschutz ergeben bzw. sind neue Richtlinien ins EWR-Abkommen übernommen worden, welche noch umzusetzen sind. Dies betrifft beispielsweise die Richtlinie 1997/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, die Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter sowie die Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen.

Im Bereich Verbraucherschutz finden etwa fünf- bis sechsmal jährlich Sitzungen in Brüssel statt. Dazu kommen monatliche Plenarsitzungen der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen, bei denen Liechtenstein Beobachterstatus hat und somit informiert wird, was in der Schweiz im Bereich Verbraucherschutz anhängig ist. Durch den EWR-Beitritt wurde die Arbeit in diesen Bereichen somit internationaler. Man konzentriert sich nicht mehr nur auf Liechtenstein bzw. die Schweiz, sondern es bestehen gegenseitige Informationsaustauschmöglichkeiten mit anderen EU- bzw. EFTA-Staaten. Es wird festgestellt, dass die Reisetätigkeit auch zu Veränderungen in der Organisation im Arbeitsbereich geführt hat.

Im Bereich Verbraucherschutz erscheint es aufgrund von bisher gemachten Erfahrungen und der festgestellten Nachfrage allenfalls angezeigt, die Gründung einer Verbraucherschutzorganisation zu prüfen.

Auf europäischer Ebene zeigt sich, dass der Verbraucherschutz einen Prioritätsbereich der Kommission darstellt. Der Harmonisierungsgrad in diesem Bereich geht sehr weit und betrifft vielfach das nationale Zivilrecht.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der EWR-Beitritt für den Verbraucherschutzbereich positive Impulse gegeben hat. Dadurch hat dieser Bereich auch an Bedeutung zugenommen hat. Liechtenstein ist nicht mehr ausschliesslich auf die Ent-

wicklungen in der Schweiz fixiert, sondern es sind aufgrund der Internationalität viele Bereiche interessanter geworden. Der Druck von aussen hat jedoch dadurch auch zugenommen, und Liechtenstein muss sich aufgrund des EWR-Rechts den internationalen Bestimmungen anpassen.

## 10. Umwelt

Der Stand der Umsetzung der EWR-Rechtsakte im Umweltbereich ist bis Ende 1999 zu praktisch 100% erfolgt. Einzelne Gesetze und Verordnungen befinden sich zur Zeit noch bei der EFTA-Überwachungsbehörde im Überprüfungsverfahren. Im Folgenden werden die Anzahl übernommener Rechtsakte und die Schwerpunkte der damit zusammenhängenden Fragen sowie die Aufgaben des Amtes für Umweltschutz dargestellt.

Im Düngemittelbereich (Anhang II Kapitel XIV - Düngemittel) wurden zusätzlich zum bereits bestehenden EWR-Acquis in den vergangenen fünf Jahren 10 neue Rechtsakte in das EWR-Abkommen aufgenommen (Stand 1. Februar 2000: total 24 Rechtsakte). Alle drei EFTA/EWR-Staaten konnten eine Ausnahmeregelung betreffend strengere Cadmiumgrenzwerte beibehalten. Diese Ausnahmeregelung ist alle drei Jahre neu zu verhandeln.

Im Bereich Stoffe (Anhang II Kapitel XV - Gefährliche Stoffe) wurden 60 neue Rechtsakte übernommen (Stand 1 Februar 2000: total 112 Rechtsakte). Die Ausnahmeregelungen für das Verbot von Asbest, Quecksilber, Arsen, organozinn-Verbindungen, Pentachlorphenol und Cadmium in Korrosionsschutzmitteln konnten beibehalten werden. Die Ausnahmeregelung betreffend chlorierte organische Lösungsmittel und Batterien wurde aufgrund des inzwischen erhöhten Umweltstandards in der EU fallengelassen. Künftig wird auch auf die Ausnahmerege-

lung im Asbestbereich verzichtet werden, da das Totalverbot für Asbest neu EG-Standard ist. Die vorgenannten Ausnahmen gelten nur für Liechtenstein.

Das Thema ozonschichtabbauende Stoffe wurde 1995 ins EWR-Abkommen übernommen.

Im Technischen Umweltschutz (Anhang II, Kapitel XVII) wurden sechs neue Rechtsakte in das EWR-Abkommen aufgenommen (Stand 1. Februar 2000: total 15 Rechtsakte). Davon waren jeweils diejenigen Rechtsakte betreffend die Qualitätsanforderungen an Kraft- und Brennstoffe sorgfältig zu prüfen, da dieser Bereich auch dem Zollvertrag unterliegt. Bei den Treibstoffen verfolgt die Schweiz grundsätzlich die Politik des Gleichzuges mit der EU, so dass diesbezüglich keine Probleme aufgetreten sind.

Unter „Allgemeines“ im Umweltbereich (Anhang XX Umweltschutz, Kapitel I - Allgemeines) wurden 30 neue Rechtsakte in das EWR-Abkommen aufgenommen (Stand 1. Februar 2000: total 32 Rechtsakte). Es ging dabei schwerpunktmässig um die Standardisierung und Rationalisierung der Umweltberichterstattung und um ökologische Kriterien für Produkte im Zusammenhang mit dem EG-Umweltzeichen. Bedeutenden Aufwand verursachten die Änderung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung. Beide Richtlinien erforderten für die Aufnahme ins EWR-Abkommen die Zustimmung des Landtages.

Im Bereich Wasser (Anhang XX Umweltschutz, Kapitel II - Wasser) wurden 3 neue Rechtsakte in das EWR-Abkommen aufgenommen (Stand 1. Februar 2000: total 23 Rechtsakte). Diese betreffen das Berichtswesen betreffend den Wassersektor sowie die Richtlinie zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch

Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen. Die „Nitratrichtlinie“ wurde mit der Verordnung zum Gewässerschutzgesetz vom 17. Dezember 1996 in Liechtenstein als anwendbar erklärt. Deren vollständige Umsetzung erfordert die Novellierung des Liechtensteinischen Gewässerschutzgesetzes.

Voraussichtlich im laufenden Jahr 2000 wird die EG die Wasserrahmenrichtlinie verabschieden. Diese ist für das EWR-Abkommen von Bedeutung, denn sie verlangt eine noch umfassendere, fluss-/gebietsbezogene, interdisziplinäre Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg. Wie dies am Rhein von der Quelle bis zur Mündung in die Nordsee geschehen soll, wurde 1999 informell im Rahmen von Wasserdirektorenkonferenzen erörtert.

Fünf neue Rechtsakte wurden im Bereich Luft (Anhang XX Umweltschutz, Kapitel III - Luft) in das EWR-Abkommen aufgenommen (Stand 1. Februar 2000: total 17 Rechtsakte). Mit der Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, entstand eine Diskrepanz zwischen den EWR-Vorschriften und der aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein gültigen Stoffverordnung. Als Ergebnis wurde somit der diesbezüglich bisher gültige Umweltstandard in Liechtenstein herabgesetzt. Die Überwachung von Produkten, die ozonschichtabbauende Stoffe enthalten, ist im Rahmen der parallelen Verkehrsfähigkeit in der Praxis problematisch.

Grössere Auswirkungen hatte auch die Richtlinie über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität. Mit ihr und mit Folgerichtlinien wurden neue Grenzwerte für gewisse Luftschadstoffe sowie die technischen Anforderungen an die Überwachung der Luftqualität festgelegt. Vor allem der letzte Punkt wird über mehrere Jahre noch finanzielle Auswirkungen bei den Investitionen zu den Geräten der Luftüberwachung nach sich ziehen.

In den Bereichen Chemische Stoffe, industrielle Risiken und Biotechnologie (Anhang XX Umweltschutz, Kapitel IV - Chemische Stoffe, industrielle Risiken und Biotechnologie) wurden zehn neue Rechtsakte in das EWR-Abkommen aufgenommen (Stand 1. Februar 2000: total 18 Rechtsakte). Grossen Prüfungs- und Umsetzungsaufwand verursachten die Bereiche Störfallvorsorge und gentechnisch veränderte Organismen.

Im Bereich Abfall (Anhang XX Umweltschutz, Kapitel V - Abfall) wurden neun neue Rechtsakte in das EWR-Abkommen aufgenommen (Stand 1. Februar 2000: total 26 Rechtsakte).

Administrative Umtriebe bereiten immer wieder die unterschiedlichen Abfallklassierungssysteme der EG einerseits und in der Schweiz/in Liechtenstein andererseits. Der damit zusammenhängende Aufwand im Amt für Umweltschutz wird sich in den nächsten Jahren in Zusammenhang mit den entsprechenden Berichterstattungspflichten noch erhöhen, unter anderem auch im Rahmen der Richtlinie über Abfalldeponien.

Aufgrund der ins EWR-Abkommen übernommenen Rechtsakte waren verschiedene Gesetze und Verordnungen neu zu schaffen bzw. abzuändern. In diesem Zusammenhang sind folgende Rechtserlasse zu erwähnen: Die Verordnung zum Gewässerschutzgesetz (LGBI. 1997 Nr. 42), die Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (LGBI. 1997 Nr. 166), das Gesetz über den Umgang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen (LGBI. 1999 Nr. 42) und die entsprechende Verordnung (LGBI. 1999 Nr. 104), das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP, LGBI. 1999 Nr. 95), die Störfallverordnung (LGBI. 1998 Nr. 79) sowie die Verordnung über die Abänderung der Verordnung zum Luftreinhaltegesetz (LGBI. 1999 Nr. 203). In Überarbeitung befindet sich derzeit das Luftreinhaltegesetz.

Verwaltungstechnisch ergaben sich im Amt für Umweltschutz folgende Änderungen bzw. Neuerungen: Für die Anmeldung von Stoffen konnte eine Vereinbarung mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Dortmund) abgeschlossen werden, was einen unverhältnismässigen Mehraufwand für Liechtenstein verhinderte. Sehr zeitaufwändig und „steinig“ sind jeweils die Neuverhandlungen der bestehenden Ausnahmeregelungen. Ohne entsprechende Unterstützung der Schweizer Behörden wäre dies für Liechtenstein kaum zu bewältigen.

Durch die verschiedenen Aufgaben, welche im Amt für Umweltschutz zur Erledigung anfallen (Erstellen von internen Formblättern, Stellungnahmen, Verhandlung von Ausnahmeregelungen), ist der Verwaltungsaufwand im Bereich Umweltschutz stetig gewachsen. In Einzelfällen sind zudem aufwändige Abklärungen mit Industrie- und Gewerbeverbänden sowie mit den schweizerischen Stellen notwendig. Hinzu kommen die notwendigen Kontakte mit dem EFTA-Sekretariat und die Teilnahme an den Sitzungen der entsprechenden Arbeitsgruppen. Der vermehrte Einsatz von E-Mail ermöglicht zwar eine effizientere Arbeit, jedoch führt diese Technik auch dazu, dass immer mehr Dokumente versandt werden. Organisatorische Aspekte und das Filtern der Informationsflut nach Prioritäten erfordern daher einen stetig wachsenden Zeitaufwand. Die relativ kurzen Fristen, welche einzuhalten sind, stören zudem regelmässig die Vollzugsarbeiten und -planung im Amt für Umweltschutz. Ins Gewicht fallen die indirekt durch das EWR-Abkommen anfallenden Arbeiten, vor allem in Zusammenhang mit der Umweltagentur. Die Agenden der Agentur werden mitverfolgt, eine effektive Sachbearbeitung ist kaum möglich. Gemäss grober interner Zeiterfassung beansprucht die EWR-Bearbeitung im Amt für Umweltschutz mittlerweile 80 bis 100 Stellenprozente, aufgeteilt auf mehrere Mitarbeiter. Dabei sind die aus dem EWR-Abkommen resultierenden neuen Vollzugaufgaben noch nicht berücksichtigt,



und die Arbeiten in Zusammenhang mit den Berichterstattungspflichten sind erst angelaufen.

## 11. Statistik

Die Ausrichtung der Statistik hat sich seit dem EWR-Beitritt radikal geändert. Früher war der Blick stark auf das Inland gerichtet, heute orientiert sich die Statistik an Eurostat, dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften. Abgesehen von den Beziehungen zur Schweiz und zum Europarat gab es relativ wenige internationale Berührungspunkte. Durch den EWR-Beitritt musste sich die Statistik neu ausrichten. Die Statistiken müssen harmonisiert und vergleichbar sein. Der Blick aufs Inland genügt nicht mehr. Aufgrund der zahlreichen Anfragen aus dem In- und Ausland erschien die Publikation „Liechtenstein in Zahlen“ im Jahre 1998 erstmals in englischer Sprache.

Eurostat veranstaltet zu verschiedensten Statistiken etwa 150 ein- oder mehrtägige Sitzungen. Die Abteilung Statistik des Amtes für Volkswirtschaft nimmt nur an denjenigen Sitzungen teil, die sie direkt betreffen. Bisher waren es jährlich etwa zehn Sitzungen. Da ab Januar 2000 zusätzliche Statistiken an Eurostat gesandt werden, ist es notwendig, sich an den entsprechenden Arbeitsgruppensitzungen zu informieren. Zudem liefen per 31. Dezember 1998 die letzten damals erhaltenen Übergangsbestimmungen mit Überprüfungsklauseln (Landwirtschaft, Aussenhandel, Unternehmensregister, Strassentransport) ab. Es benötigte einige Verhandlungsrunden, bis man mit Eurostat einen Konsens über die zukünftige Datenübermittlung erzielte.

Neben den Sitzungen bei Eurostat ist es notwendig, an EFTA-Sitzungen *der Working Group of the Heads of EFTA National Statistical Institutes*, der *Expert Group on the Management of the EEA Statistical Programs* und der *Expert Group*

on *Legislation* teilzunehmen. Insgesamt wird die erforderliche Teilnahme an Sitzungen im Ausland kontinuierlich steigen und die personellen Kapazitäten im Bereich der Abteilung Statistik zusätzlich belasten.

Die Verpflichtungen im Bereich Statistik sind im Anhang XXI des EWRA geregelt. Bei vielen Verordnungen und Richtlinien ist Liechtenstein ausgenommen oder diese sind für Liechtenstein nicht relevant, da sie sich beispielsweise mit Fischfang, Transport auf See, Flugverkehr, Bahntransport usw. befassen. Bis ins Jahr 1999 hat Liechtenstein bei einigen arbeitsaufwändigen Verordnungen vollständige Ausnahmen erhalten. Eurostat hat im Namen der EG-Kommission mitgeteilt, dass Liechtenstein bei neuen Rechtsakten in Zukunft nicht mehr gänzlich von der Datenlieferung befreit werde. Mindestens in Teilbereichen sind statistische Daten zu liefern, auch wenn dies spezielle Erhebungen erfordert.

Die Gesetzgebung in Anhang XXI ist sehr dynamisch. Es werden auch Rechtsakte zu gänzlich neuen Teilgebieten verabschiedet und dadurch sind die Forderungen auf Datenlieferung begründet. Bei den Verhandlungen betreffend Strassentransport - die Übergangsbestimmung mit Review, die Liechtenstein von der Datenlieferung befreit hatte, ist Ende 1998 abgelaufen - besteht Eurostat auf der Lieferung der (wichtigsten) Daten. Die Verhandlungen mit Eurostat sind jedoch noch im Gange.

Die Richtlinie 95/57/EG des Rates vom 23. November 1995 über die Erhebung statistischer Daten im Bereich des Tourismus verpflichtet Liechtenstein, seit Januar 1997 monatlich Daten an Eurostat zu übermitteln. Dies hat die Erweiterung des bisherigen Datenbankprogramms und die Einführung neuer Erhebungsformulare bedingt.

Sowohl die Wohnbevölkerungsstatistik als auch die Ausländerstatistik wurde per Stichtag 31. Dezember 1997 überarbeitet; der Anteil der EWR-Staatsangehörigen ist nun besser und eindeutiger dokumentiert. Das betreffende Datenbankprogramm wurde zu diesem Zwecke vollständig neu geschrieben. Damit der gemeinsame Fragebogen von Eurostat, Europarat und UNO beantwortet werden kann, ist die bisherige Zivilstandsstatistik neu zu konzipieren und eine Migrationsstatistik neu einzuführen. Das Pflichtenheft für die Zivilstandsstatistik ist in Arbeit; die Migrationsstatistik soll erstmals per 31. Dezember 2000 erstellt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 über den Aufbau von Unternehmensregistern verpflichtete die Statistik, bis zum 1. Januar 2000 ein harmonisiertes Register aufzubauen. Zusätzlich müssen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 58/97 über die strukturelle Unternehmensstatistik jährlich Daten aus dem Unternehmensregister an Eurostat übermittelt werden. Die erste Datenlieferung hat im Jahre 2000 für das Erhebungsjahr 1999 zu erfolgen. Um diese Vorgaben erfüllen zu können, wurde ein sehr anspruchsvolles und umfangreiches Projekt durchgeführt. Die Bedürfnisse und Anforderungen von verschiedensten Amtsstellen wie dem Amt für Volkswirtschaft (Fachbereiche Statistik und Gewerberecht), Steueramt, Ausländer- und Passamt, Öffentlichkeitsregisteramt und Amt für Personal und Organisation (EDV) mussten koordiniert werden. Für die erstmalige Erfassung der Betriebe wurden mehrere Personen aushilfsweise über mehrere Monate beschäftigt. Die laufende Betreuung des Registers und die jährlich notwendige Vollerhebung bei allen in Liechtenstein ansässigen Firmen erforderte die Anstellung einer zusätzlichen Person. Das Unternehmensregister entwickelte sich zu einem der wichtigsten Instrumente der Statistik und es wird auch vom Ausländer- und Passamt für die Erhebung des Personenverkehrs im Rahmen des EWR benötigt. Für die Arbeitsplatzstatistik stehen nun umfangreichere, detailliertere und qualitativ bessere Daten zur Verfügung. Das Pflichtenheft für eine neue, erweiterte Statistik der Arbeitsplätze und Erwerbspersonen ist im Entwurf fertiggestellt. Die Realisierung

erfolgt im Jahre 2000, und die Publikation soll erstmals mit dem Stichtag 31. Dezember 1999 veröffentlicht werden. Die EDV-Abteilung des Amtes für Personal und Organisation überprüft, ob das Projekt aus Kapazitätsgründen innerhalb dieses Zeitraums realisierbar ist.

Beim Aussenhandel (Verordnung (EG) Nr. 1172/95) lief die Übergangsbestimmung mit Review, die Liechtenstein von der Datenlieferung befreit hatte, am 31. Dezember 1998 ab. In mehreren Verhandlungsrunden wurde mit Eurostat ein Konsens erzielt. Die Statistik wurde dabei vom Amt für Zollwesen unterstützt. Die monatliche Datenübermittlung an Eurostat erfolgt seit dem 1. Januar 2000. Der Handel zwischen der Schweiz und Liechtenstein ist jedoch ausgenommen. Die Datenlieferungen werden die Statistik nur anfangs wenig belasten, jedoch wird es notwendig sein, eine Aussenhandelsstatistik zu veröffentlichen und vorgängig eine entsprechende Datenbank zu erstellen.

Die Verordnung (EG) Nr. 1165/98 verpflichtet die Statistik, ab dem ersten Quartal 2000 Daten über die Konjunktur in den vier Bereichen Baugewerbe, Industrie, Einzelhandel und Reparatur sowie andere Dienstleistungen zu liefern. Liechtenstein wurde von der Erhebung vieler Daten befreit, aber nicht vollständig von der Datenübermittlung ausgenommen. Die zu liefernden Daten können dem Unternehmensregister und der Baustatistik entnommen werden. Jedoch wird das vierteljährliche Ausfüllen der elektronischen Fragebogen die Statistik zusätzlich belasten.

Zur Zeit laufen die Verhandlungen betreffend der Verordnung (EG) Nr. 1172/98 über die statistische Erfassung der Strassentransporte. Die Übergangsbestimmung (mit Review), die Liechtenstein von der Datenlieferung befreite, ist am 31. Dezember 1998 abgelaufen. Laut Eurostat soll jeder in der EU verkehrende und in Liechtenstein immatrikulierte Lastwagen ein Mal jährlich während sieben Tagen

erfasst werden. Dabei werden unter anderem die Daten über Art und Gewicht der Ladung, die Be- und Entladeorte und die Angaben über das Fahrzeug während der Berichtswoche erhoben. Eine Datenbank mit den notwendigen Auswertungsprogrammen ist zu erstellen. Diese Datenerhebung wird einen grossen Arbeitsaufwand zur Folge haben.

Der Ausschuss für das Statistische Programm hat im März 2000 den Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Arbeitskräfteerhebung verabschiedet. Im Verordnungsentwurf wird unter anderem die Arbeitslosigkeit definiert. Es ist davon auszugehen, dass Liechtenstein zukünftig verpflichtet wird, harmonisierte Angaben über die Zahl der Arbeitslosen und die Arbeitslosenrate an Eurostat zu übermitteln.

Liechtenstein wird nur in einigen Eurostat-Publikationen aufgeführt, da die entsprechenden Daten Eurostat nicht vorliegen. Die EFTA-Staaten bezahlen jedoch über 300'000 Euro für die Speicherung der Daten in der „New Cronos Datenbank“ und die Veröffentlichung in den Eurostat-Publikationen. Island und vor allem Norwegen - aber auch die Schweiz - sind in den betreffenden Publikationen sichtbar. Der Druck auf Liechtenstein wächst, vermehrt statistische Angaben zu übermitteln, was einen beträchtlichen Erhebungs- und Arbeitsaufwand zur Folge hat.

## 12. Gesellschaftsrecht

Die Umsetzung der gesellschaftsrechtlichen Richtlinien stellt eines der grossen und bedeutenden gesetzgeberischen Vorhaben dar, welche aus dem Beitritt zum EWR resultieren. Die dafür notwendigen Arbeiten waren sehr aufwändig und dauerten über mehrere Jahre hinweg an. Die erste Lesung im Landtag zur Revision des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) konnte daher erst im April 1999

stattfinden, obwohl Liechtenstein die entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Richtlinien bereits auf den 1. Januar 1998 hätte umsetzen müssen.

Nach der ersten Lesung wurde eine Landtagskommission mit der nochmaligen Überarbeitung der Vorlage beauftragt. Die Arbeiten dieser Kommission sind kurz vor dem Abschluss, sodass eine zweite Lesung der PGR-Revisionsvorlage im Landtag noch vor der Sommerpause stattfinden könnte. Die Anpassungen des Gesellschaftsrechts an die europäischen Vorschriften betrifft die liechtensteinischen Gesellschaftsformen der Aktiengesellschaft, der Kommanditaktiengesellschaft sowie der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Bezüglich dieser drei Gesellschaftsformen findet aufgrund der im EWR-Abkommen enthaltenen Richtlinien eine Harmonisierung auf europäischer Ebene statt.

Im Kapitel Gesellschaftsrecht findet sich zudem die Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 über die Schaffung einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV). Liechtenstein ist seiner Umsetzungsverpflichtung hinsichtlich dieser Verordnung bisher noch nicht nachgekommen. Es liegt jedoch ein Gesetzesentwurf zur Umsetzung dieser Vorschriften vor, welcher derzeit im zuständigen Ressort geprüft wird.

### 13. **Programme**

Liechtenstein nimmt wie seine EFTA/EWR-Partner Island und Norwegen aufgrund seiner EWR-Mitgliedschaft derzeit an etwa 25 EU-Programmen teil. Liechtenstein leistet einen finanziellen Beitrag an das Budget dieser Programme und erhält im Gegenzug das Recht, an Projekten dieser Programme teilzunehmen. Diese Programme betreffen so unterschiedliche Bereiche wie Bildung, Forschung und Entwicklung, Kultur, Katastrophenschutz, Öffentliche Gesundheit, Gleichstel-

lung usw. Rechtliche Grundlage für diese Teilnahmemöglichkeit sind Art. 78ff. des EWR-Abkommens sowie das Protokoll 31 zum EWR-Abkommen.

Im Folgenden werden primär jene Programme ausführlicher dargestellt, an denen sich Liechtenstein aktiv und erfolgreich beteiligt und von denen finanzielle Mittel nach Liechtenstein zurückfliessen, nämlich die Programme „Sokrates“, „Leonardo“ und „Jugend für Europa“. An der Mehrzahl der anderen Programme ist Liechtenstein jedoch nur passiv beteiligt, d.h. eine aktive Betreuung bzw. eine tatsächliche Teilnahme finden nicht statt. In vielen Fällen ist die Relevanz der Programme für Liechtenstein nicht gegeben, weshalb sich eine Konzentration auf einige wenige, für Liechtenstein interessante Programme rechtfertigen lässt.

### 13.1. Sokrates

Der administrative Aufwand im Schulamt und bei den betroffenen Stellen im Schulsystem, bis hin zu den einzelnen Schulen, ist durch die Übernahme des Programms Sokrates und Teilen des EG-Rechtsbestandes beträchtlich gestiegen. Insbesondere die Reisetätigkeit und der Vor- und Nachbearbeitungsaufwand haben durch den Einsitz in neuen Gremien (Arbeitsgruppe für allgemeine und berufliche Bildung und Jugend, Gruppe der Generaldirektoren für Höhere Bildung, Netzwerk der Nationalen Akademischen Informations- und Anerkennungsstellen) und den Programmkomitees „Sokrates“ deutlich zugenommen. Allerdings wurden auch das Kontaktnetz und die Kommunikations- und Teilnahmemöglichkeiten im Bereich der allgemeinen Bildung enorm ausgedehnt. Damit hat Liechtenstein heute Zugang zu allen relevanten Informationen im Bildungsbereich, was die Arbeit der EG-Kommission betrifft, und ist auf deren bildungspolitischen Karten präsent.

Obwohl die EG-Kommission im Bildungsbereich nur subsidiär tätig ist bzw. sein sollte, reichen ihre Aktivitäten praktisch in alle Bereiche der Erziehung des Lan-

des hinein, sei dies die Qualität von Schule und Unterricht, seien es lebensbegleitendes Lernen oder die Anerkennung von Diplomen, der Fremdspracherwerb usw., um nur einige zu nennen. Im Bildungsbereich herrscht zwar kein unmittelbarer Zwang, die gestellten oder von irgendeinem Gremium beschlossenen Aufgaben zu erfüllen, der Druck der anderen Mitgliedsländer und der EG-Kommission ist jedoch gross, es zu tun. Einmal abgesehen davon, dass Kommissionsgelder im Programm „Sokrates“ nur im Falle erfüllter Formalien und tatsächlich geleisteter Projektarbeit ausgeschüttet werden.

Rechtliche Grundlage für die Übernahme des „Sokrates“-Programms ist einerseits das EWR-Hauptabkommen und andererseits das Protokoll 31 zum EWR-Abkommen. Die Teilnahme am „Sokrates“-Programm wurde seitens Liechtenstein bewusst angestrebt. Nach einem verhaltenen Start wurde das Programm gut angenommen haben, sodass man nun auf das Erreichte zurecht stolz sein kann.

Um das Programm, welches die Förderung der allgemeinen Bildung zum Ziel hat, in Liechtenstein Platz greifen zu lassen, musste eine Nationale Agentur eingerichtet werden, am gleichen Ort wie das Programm „Leonardo“ und teilweise in Personalunion mit den Trägern dieses Programms, welches die berufliche Ausbildung zum Gegenstand hat. Am Beginn stand in etwa das Arbeitspensum einer Person zur Verfügung, verteilt auf deren drei. Zwischenzeitlich ist die Nationale Agentur zur Gänze im Schulamt untergebracht, wo zwei Personen das Programm neben dem Aufgabenbereich Hoch- und Mittelschulen zu betreuen haben. Grundsätzlich ist das Programm so konzipiert, dass die EG-Kommission bei zentraler (d.h. in Brüssel) oder dezentraler Entscheidung (d.h. in Vaduz in der Nationalen Agentur) finanzielle und immaterielle Mittel für die Durchführung von Projekten zur Verfügung stellt. Dafür müssen Anträge, die über die Absichten des Projektes, Budget, Teilnehmer, Mittel und Wege usw. Auskunft geben, eingereicht, Zwischen- und Endberichte über die Verwendung der Mittel und die Erreichung der gesetzten



Ziele usw. gefertigt werden. Dies geschieht über ein spezielles Netz mittels einer speziellen Software. Die gesamte Berichterstattung ist nicht auf Liechtenstein ausgerichtet, sondern muss in den Augen der EG-Kommission für alle Mitgliedsländer passen. Eine Programmteilnahme ist aber nur möglich, wenn diese formalen Erfordernisse erfüllt sind, was für Liechtenstein einen grossen administrativen Aufwand bedeutet. Hinzu kommen in allen wesentlichen Aktionen, das sind deren acht, die Treffen - meistens in Brüssel - zur Programmfeinabstimmung, -koordination und zum Erfahrungsaustausch unter den Teilnehmerstaaten.

Neben der Programmadministration, die - wie gesagt - einen überdurchschnittlich grossen Aufwand mit sich bringt, ist es insbesondere die Aktion „Eurydice“, die das Schulamt stark fordert: in diesem Bildungsinformationsnetzwerk werden vergleichende Studien über Systeme, Reformen und Ergebnisse der Bildungsforschung erstellt und Innovationen im Bereich der Bildung dargestellt. Die in Liechtenstein erhobenen Daten im Bildungsbereich genügen den Anforderungen von „Eurydice“ und „Eurostat“ jedoch nicht. Zwar erfolgte der Beitritt Liechtensteins zum Programm „Sokrates“ freiwillig, aber nach dem Beitritt sind die Aktivitäten alles andere als freiwillig, ausser man würde auf eine aktive Programmteilnahme zur Gänze verzichten. Als erstes besteht der Druck der Gruppe, d.h. der anderen Teilnehmerländer, und zweitens verstehen es die Mitarbeiter der EG-Kommission gut, den Druck, den sie selber verspüren, der teilweise auch selbstgemacht ist, - es handelt sich grösstenteils um hochmotivierte und auch kompetente Personen, die etwas erreichen wollen -, weiterzugeben.

Die Programmaktivitäten in Liechtenstein sind jedoch eine Erfolgsstory und stellen die positive Seite der Programmübernahme dar:

- Kein anderer EWR-Staat hat verhältnismässig eine derart grosse Anzahl von Aktivitäten im Programm „Sokrates“ durchgeführt wie Liechtenstein.

- In keinem anderen Land wissen so viele Berechtigte über die Möglichkeiten des Programms Bescheid.
- Schliesslich wurde durch kein anderes Programm Europa für eine derart grosse Anzahl von Bürgern greif- und begreifbar. Alle Altersgruppen, vom Kindergartenalter bis hin zu den Erwachsenen, haben die Möglichkeit, in verschiedener Form am Programm teilzunehmen, und haben in Liechtenstein die ihnen gebotenen Chancen auch wahrgenommen. Die Nummer 1/2000 von SCHULE HEUTE gibt über alle in Liechtenstein durchgeführten Aktionen bzw. über die Teilnahme unseres Landes erschöpfend Auskunft. Eben diese Teilnahme rechtfertigt, neben den finanziellen Beiträgen der EU-Kommission, den grossen administrativen Aufwand.

Heute lädt die EG-Kommission auch zu anderen Aktivitäten im Bildungsbereich immer diejenigen Länder ein, die am Programm „Sokrates“ teilnehmen. Konkret wurde Liechtenstein zur Mitarbeit beim Netzwerk für Qualitätsmanagement im Hochschulbereich, zur Konferenz in Bologna (Neustrukturierung der Hochschulstudien), zum Expertenforum F 2000 eingeladen. Das sind Möglichkeiten, um die Liechtenstein von der Schweiz und von anderen Ländern beneidet wird.

Bis vor wenigen Jahren konnte man diese Potenziale nur erahnen, mit zunehmender Erfahrung werden diese konkret und lassen sich bewusst realisieren. Das Bildungsprogramm „Sokrates“ und daran anschliessende Initiativen können eine wesentliche Ergänzung der liechtensteinischen Bildungspolitik sein. Es braucht also den politischen Willen, die Potenziale zu nutzen. Und wenn schon Investitionen in die Zukunft reichen und längerfristig, also nachhaltig sein sollen, dann sind es Investitionen in die Bildung. Das Schulamt ist deshalb der Meinung, dass aus der Sicht der Bildung der EWR-Beitritt ein richtiger und wichtiger Schritt war und ist.

### 13.2. Leonardo

Im Jahr 1997 wurde ein kleines Projekt zur Realisierung einer Broschüre über die berufliche Bildung in Liechtenstein abgeschlossen. Die Broschüre erschien in Deutsch und Englisch und wurde durch Mitarbeiter des Leonardo-Büros unter Beizug des Amtsleiter-Stellvertreters des Amtes für Berufsbildung erarbeitet. Die Finanzierung erfolgte durch das Land und einen EG-Zuschuss. Die Broschüre dient heute vor allem im Ausland zur Information über die Berufsbildung in unserem Land und damit auch zur Imagepflege.

Im Jahre 1998 wurde das einjährige Pilotprojekt MOJA – Mobilitätsprogramm für junge Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Europa – gestartet und durchgeführt. Es wurde von der EG-Kommission und Liechtenstein finanziert. Dieses Projekt hatte Auswirkungen auf die innere Organisation des Amtes für Berufsbildung, da die Projektleitung als zusätzlicher Auftrag durch den Amtsvorstand-Stellvertreter bewältigt werden musste. Die Wirkung nach aussen war dadurch gegeben, dass 13 jungen Berufsleuten aus Liechtenstein die Möglichkeit eines Praktikums in verschiedenen EWR-Ländern eröffnet werden konnte. Diese Möglichkeit wurde in der Presse sowie an mehreren Veranstaltungen der Öffentlichkeit als positive Auswirkung des EWR-Beitritts nahegebracht. Das Projekt wurde inzwischen verlängert und soll in Zukunft als Dauerprogramm angeboten werden. Eine Auswirkung auf die innere Organisation des Amtes für Berufsbildung ist dadurch gegeben, dass zur Projektbetreuung eine 40%-Teilzeitstelle geschaffen wurde. Neben diesen zwei Projekten wurde der Amtsleiter des Amtes für Berufsbildung in einen EU-Unterausschuss für berufliche Bildung delegiert.

Vor allem die Realisierung des Projektes MOJA ist als eine höchst positive Auswirkung des EWR-Beitritts zu werten. Die Tatsache, dass junge Leute nach Abschluss einer beruflichen Grundausbildung für einige Zeit Liechtenstein verlassen und andere europäische Kulturen, Wirtschaftsräume und Sprachen kennenlernen

können, ist von grossem Wert für unsere Gesellschaft. Die wichtigste Neuerung besteht für das Amt für Berufsbildung darin, dass seit dem 1. Januar 2000 das Leonardo-Büro Liechtenstein beim Amt für Berufsbildung angesiedelt ist. Dies hat zur Folge, dass ab dem 1. Mai bzw. 1. Juni 2000 zwei Personen mit 120 Stellenprozenten beim Amt für Berufsbildung ihre Tätigkeit aufnehmen werden.

### 13.3. Jugend

Seit dem EWR-Beitritt kann sich Liechtenstein auch an den Jugendprogrammen der EG beteiligen, so an den ausserschulischen Programmen „Jugend für Europa“ und „Europäischer Freiwilligendienst“. „Jugend für Europa“ beinhaltet unter anderem Jugendaustauschaktionen, Jugendinitiativen, Studien- und Vorbereitungsreisen und Weiterbildungen für Jugendarbeitende. Der „Europäischer Freiwilligendienst“ ermöglichte jungen Menschen eine Art Auslandpraktikum. Beide Programme liefen Ende 1999 (mit einer Übergangsphase bis Ende März) aus. Das Nachfolgeprogramm „Jugend“ besteht im Wesentlichen aus den „alten“ Programmen „Jugend für Europa“ und „Europäischer Freiwilligendienst“ und wurde kürzlich innerhalb der EU genehmigt.

Nach einer Abklärungs- und Vorbereitungsphase im Jahr 1996 hat das Amt für Soziale Dienste ab 1997 auf zwei Ebenen bzw. in zweifacher Funktion für das Programm „Jugend für Europa“ gewirkt. Einerseits (ab 1996) als Vertretung in den Ausschusssitzungen (behördliche Ebene) und ab 1997 als nationale Agentur (Verwaltung und Abwicklung des Programms auf nationaler Ebene). Am „Europäischer Freiwilligendienst“ nahm Liechtenstein aufgrund der Knappheit personeller Ressourcen ab 1998 nur passiv teil. Beide Funktionen wurden im Rahmen der internationalen Jugendarbeit ausgeübt. Gegenüber der EG-Kommission wurden für 1997 3,5 Wochenstunden, für 1998/99 fünf Wochenstunden für administrative Tätigkeiten innerhalb der Funktion als nationale Agentur

budgetiert. Der zeitliche Aufwand für die Reisetätigkeit für beide Funktionen ergab zusammen etwa zehn Tage pro Jahr (vier bis sechs Sitzungen jährlich in Brüssel, jeweils zwei Tage). Berichterstattungspflichten (Arbeitsplan, Angaben und Abrechnungen für Verwaltungsausgaben und Projekte) ergaben sich gegenüber der EG-Kommission sowie gegenüber der Regierung (Protokolle der Arbeitssitzungen in Brüssel).

Das Programm ist von Jugendlichen und Jugendarbeitenden angenommen und genutzt worden. Es wurden zwischen 1997 und 1999 16 Projektanträge direkt an die nationale Agentur gestellt und mit EG-Mitteln gefördert. Nicht-organisierte Jugendgruppen konnten noch nicht erreicht werden. Da zum einen die Kapazitätsgrenzen ausgeschöpft sind, zum anderen eine niederschwelligere Anlaufstelle junge Leute für Jugendprojekte besser ansprechen kann, wird im Rahmen der aktiven Teilnahme am neuen Jugendprogramm ein Institutionswechsel angebracht sein. Das kürzlich eröffnete Jugendinfozentrum „aha“ in Schaan wird die Funktion der Nationalagentur übernehmen, der Kinder- und Jugenddienst des Amtes für Soziale Dienste wird weiterhin auf der behördlichen Ebene tätig bleiben (Kontrollfunktion). Insgesamt konnten Jugendliche und in der Jugendarbeit Tätige von der Teilnahme am Programm „Jugend für Europa“ profitieren, weshalb eine Teilnahme am Neuen Jugendprogramm zu begrüßen ist.

#### 13.4. Forschung und Entwicklung

Wie weiter oben bereits dargestellt, sind das gesamte Arbeitsumfeld und die Tätigkeiten der Stelle Aussenwirtschaft im Amt für Volkswirtschaft fast völlig auf den EWR ausgerichtet. Ein Teil dieser Tätigkeit beinhaltet die Betreuung von Forschung und Entwicklung.

Den wichtigsten Einfluss auf die Stelle Aussenwirtschaft im Bereich Forschung und Entwicklung hatte die Annahme des Fünften Rahmenprogrammes der EG (Laufzeit 1998-2002) im Bereich Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration. Dieses trat am 30. Juni 1999 für Liechtenstein in Kraft. Das Programm hat sehr starke Auswirkungen auf das Arbeitsumfeld der Stelle Aussenwirtschaft. Ungefähr 15 Stellenprozente werden für Arbeiten im Bereich Forschung und Entwicklung verwendet. Indem die Stelle als nationaler Kontaktpunkt für die einzelnen Teilbereiche fungiert und zudem noch die liechtensteinische Vertretung in den meisten Komitees darstellt, wird die Stelle geradezu mit Informationen der EG und anderer nationaler Kontaktpunkte überhäuft. Nur schon das Verarbeiten der Informationsflut in diesem Bereich nimmt viel Zeit in Anspruch. Zudem käme noch die Teilnahme an den überaus zahlreichen Sitzungen für dieses Programm hinzu, was wiederum den Reiseaufwand erheblich steigern würde. Aber aus Kapazitäts- und Zeitmangel wird vielfach von einer Teilnahme abgesehen. Bisher wurden keine Veränderungen in der Organisation im Arbeitsbereich vorgenommen.

Zur Information der Wirtschaft über das Fünfte Rahmenprogramm baut diese Stelle einen Informationsknotenpunkt auf, um die jeweiligen Informationsbedürfnisse der Wirtschaft (Industrie und Gewerbe) abzudecken. Die Basis dafür bildet der Aufbau eines Netzwerkes zwischen den verschiedenen Wirtschaftsvertretern und Organisationen sowie eine enge Zusammenarbeit mit der zuständigen Informationsstelle in Österreich. Der Informationsfluss konnte bereits in der Aufbauphase wesentlich gesteigert werden. Zudem geben Rückmeldungen über eingereichte Projekte und Interessensbekundungen an diversen Teilbereichen des Programms ein entsprechendes Feedback zur Festlegung von Prioritäten. Beispielsweise ist aufgrund einer Firmenanfrage im Frühling 2000 die Durchführung eines Workshops zu einem Teilbereich des Fünften Rahmenprogrammes geplant.

Zur Zeit stehen keine Neuerungen bevor. Allerdings beginnen bereits die ersten Diskussionen für das Sechste Rahmenprogramm und dessen Ausgestaltung. Diese Diskussion verfolgt die Stelle über das CREST-Gremium (EG-Ausschuss über Forschung und Entwicklung). Liechtenstein hat als EWR-Mitgliedstaat an diesem wichtigsten Forschungsgremium der EU Beobachterstatus. CREST hat sowohl für den Rat als auch für die EG-Kommission eine beratende Funktion. Innerhalb dieses Gremiums können von Liechtenstein Anregungen und Einwände eingebracht werden. Der Bezug zur Wirtschaft wird dadurch hergestellt, dass der Sitzungsbericht jeweils dem Vorsitzenden des Beirates der LIHK für Forschung und Entwicklung zugestellt wird.

Das Fünfte Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung bietet die Möglichkeit zur Teilnahme an europäischen Forschungsprojekten. Die Wirtschaft ist damit aufgerufen, Projekte einzureichen und aktiv teilzunehmen. Liechtenstein unterhält keine nationalen Förderprogramme. Die Teilnahme an diesem Programm bietet sowohl für Industrie- als auch für Klein- und Mittelbetriebe die Möglichkeit, an Fördermittel heranzukommen. Ob eine Teilnahme an dem Programm für Liechtenstein von Nutzen ist, hängt von den Wirtschaftsteilnehmern und deren Aktivitäten ab. Bisher ist eher Zurückhaltung festzustellen, wobei vor allem der bürokratische Aufwand für eine Gesuchseinreichung gescheut wird. Unter Umständen werden sich auch hier Änderungen ergeben, wenn die Schweiz nach Inkraft-Treten der bilateralen Verträge mit der EU voll am Programm teilnimmt.

### 13.5. Kultur

Das EWR-Abkommen geht über eine rein wirtschaftliche Zusammenarbeit hinaus, indem im Rahmen der sogenannten flankierenden und horizontalen Politiken beispielsweise auch der Bereich „Kultur“ erfasst sind. Unter den EWR-Komitees, in denen Liechtenstein mitarbeitet, besteht eine „Arbeitsgruppe für kulturelle Ange-

legenheiten“. Die Hauptaufgabe dieser Arbeitsgruppe ist es, die gemeinsamen Interessen von Island, Norwegen und Liechtenstein in Zusammenhang mit den europäischen Kulturprogrammen wahrzunehmen.

Seit Frühjahr 1996 besteht für Liechtenstein als EWR-Mitglied die Möglichkeit, an den Kulturprogrammen der EG teilzunehmen. Zu diesen Kulturprogrammen gehören:

- Kaleidoskop (1996-1998) zur Förderung des künstlerischen Schaffens und der Zusammenarbeit bei künstlerischen und kulturellen Aktivitäten mit europäischer Dimension;
- Ariane (1997-1998) zur Förderung von Projekten im Bereich Buch und Lesen, einschliesslich der Übersetzung;
- Raphael (1997-2000) zur Ergänzung der Politik der Mitgliedstaaten im Bereich des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung.

Die bisherige Liechtensteiner Teilnahmebilanz an den Förderprogrammen ist eher bescheiden. Es erfolgte lediglich eine Projekteingabe des Liechtensteinischen Musikverbandes in Zusammenarbeit mit anderen europäischen Musikverbänden beim Programm Kaleidoskop, welche aber nicht berücksichtigt wurde. Bei der Evaluierung der drei Kulturförderprogramme durch die EG-Kommission zeigte sich, dass diese gewiss dazu beigetragen haben, die grenzübergreifenden Partnerschaften auszubauen und den Stellenwert der kulturellen Aktivitäten in Europa zu heben. Die erhofften Ergebnisse indessen blieben insofern hinter den Erwartungen zurück, als die Programme gemäss Evaluierung unzureichend strukturiert sind, die Förderung nach dem „Giesskannenprinzip“ erfolgt und es zudem schwierig ist, langfristige Partnerschaften aufzubauen.

Entsprechend der Aufforderung des Europäischen Parlaments hat die EG-Kommission nach umfassenden Konsultationen mit europäischen Vertretern des



Kultursektors, die im Januar 1998 zur Schaffung des Kulturforums der EG führten, am 6. Mai 1998 einen Vorschlag für ein Rahmenprogramm zur Kulturförderung (2000-2004) angenommen. Diesem Vorschlag liegt ein umfassendes und transparentes Konzept für die Gemeinschaftstätigkeit im Kulturbereich zugrunde, das darauf abzielt, die Kohärenz und Sichtbarkeit dieser Tätigkeit zu verbessern. Nach seiner Annahme wird dieses einheitliche Finanzierungs- und Planungsinstrument die derzeitigen Programme Kaleidoskop, Ariane und Raphael ersetzen. Dieses neue Programm mit der Bezeichnung „Kultur 2000“ soll die Zusammenarbeit zwischen Kulturschaffenden, Akteuren des Kulturbereichs und kulturellen Einrichtungen der Mitgliedstaaten fördern und somit zur Schaffung eines europäischen Kulturraums beitragen. Mit dem kulturellen Rahmenprogramm „Kultur 2000“ wurde somit eine umfassende und kohärente Grundlage für eine effiziente Förderung kultureller Aktivitäten auf europäischer Ebene geschaffen. Im Mittelpunkt steht die Vernetzung kultureller Aktivitäten über die Grenzen der einzelnen Staaten hinaus.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die vermehrte Beteiligung von Liechtensteiner Seite am neuen EU-Förderprogramm „Kultur 2000“ durch geeignete Massnahmen angeregt und gefördert werden muss. Dazu gehören die vermehrte Informationsarbeit, die entsprechende Beratung für konkrete Projektideen und für das Abfassen von Förderanträgen sowie die Vermittlung von Projektpartnern. Die Schaffung einer Informationsstelle oder eines - wie in vielen EU-Staaten üblichen - „*Cultural Point*“ bei der Stabsstelle für Kulturfragen ist vorgesehen.

Die im April 1999 errichtete Stabsstelle für Kulturfragen bewertet die aufgrund der EWR-Teilnahme Liechtensteins entstandenen internationalen Kontakte für den kulturellen Bereich positiv und anregend. Die Mitarbeit auf internationaler Ebene im Bereich Kultur wirkt sich positiv auf das Liechtenstein-Bild im Ausland aus. Einen zeitlichen Mehraufwand bringt die EWR-Agenda aufgrund der Reisetätig-

keit, der Berichterstattung über Sitzungsteilnahmen sowie im Bereich des Schriftverkehrs und der Aktenverwaltung.

#### 14. **Sozial- und Familienpolitik**

Neben dem Jugendbereich hat sich das Amt für Soziale Dienste am stärksten im Bereich Drogenpolitik und Suchtprävention beteiligt. Aus Kapazitätsgründen hat das Amt für Soziale Dienste jedoch nur äusserst reduziert Einladungen zu Ausschusssitzungen wahrgenommen. Mehrere Konferenzen in diesem Bereich, die im Rahmen der jeweiligen Präsidentschaft durchgeführt wurden, wurden besucht. Aus diesen Veranstaltungen ergab sich jeweils der grösste Informationsgewinn. Im Internationalen Jahr der älteren Menschen hat die zuständige Mitarbeiterin an Tagungen teilgenommen, mit dem Ziel, Anregungen für das liechtensteinische Aktionsjahr zu erlangen.

Im Behindertenbereich konnten keine Ergebnisse mit praktischer Relevanz für Liechtenstein erzielt werden. Durch den Beitritt zum EWR ergab sich neu die Teilnahme an den Kontaktgruppen-Sitzungen zum Bereich „ältere Menschen“ (dreimal seit 1997 bei den jährlich zweimal stattfindenden Sitzungen) sowie in der Folge die Teilnahme an Fachtagungen in EU-Ländern, besonders jedoch - wie erwähnt - im Zusammenhang mit der Gestaltung des UNO-Aktionsjahres, welches in diesen Gremien ebenfalls ein zentrales Thema war.

Es gab in dem das Amt für Soziale Dienste betreffenden sozialen Bereich keine Vorschriften der EU, die für die Praxis relevant oder verpflichtend gewesen wären. Allerdings hat Liechtenstein an Programmen teilgenommen, woraus sich eine konkrete Wirkung ergeben hat. Durch den Beitritt zum EWR haben sich jedoch unter anderem die Bestimmungen zur Wohnsitznahme und Arbeitsbewilligung

geändert. Dies wiederum hat Auswirkungen im Rentenbereich. Für die Arbeit im Bereich „ältere Menschen“ haben sich jedoch keine neue Vorschriften ergeben.

Der Aufwand, der aus den neuen internationalen Verpflichtungen infolge des EWR-Beitrittes erwächst, ist erheblich. Dieser musste ohne zusätzliches Personal bewältigt werden. Alleine schon die Verarbeitung der riesigen Menge an Information, deren Sichtung und Bewertung, ist eine grosse Herausforderung. Diese Aufgaben sind neben der Fallarbeit und den anderen Aufgaben zu erbringen. Ausser in der Jugendpflege und zu einem geringen Prozentsatz in der Administration sind keine Personalkapazitäten für die EWR-Agenden freigestellt.

Im Altersbereich wurden weder Gelder lukriert noch Programme implementiert, so dass sich keine Änderung im Kontakt mit Klienten ergeben hat. Durch die Aktivitäten anlässlich des UNO-Aktionsjahres hat sich jedoch ein intensiverer Kontakt mit den in der Altersarbeit tätigen Institutionen ergeben, welcher fort dauern wird, da der Koordinierungsausschuss in der bisherigen Form weiterhin bestehen wird. Veranstaltungen bzw. Anregungen aus der EU wurden hier eingebaut und verwendet. Im Bereich der Suchtprävention gibt es eine regionale Zusammenarbeit über den Verein „*step by step*“, der seinen Sitz in Vaduz hat. Mitglieder dieses Vereins sind die Kantone Graubünden, St. Gallen, das Bundesland Vorarlberg und Liechtenstein, vertreten durch jeweilige Präventionseinrichtungen. Die vom Verein entwickelten interaktiven Präventions- und Interventionsprogramme für Lehrmeister und Lehrer sowie für junge Menschen wurden mit EG-Mitteln (INTERREG Programm) gefördert.

Es stehen keine Neuerungen mit Auswirkung auf die Arbeit des Amtes im Bereich „alte Menschen“ bevor, welche ursächlich mit dem EWR-Beitritt zu tun hätten. Durch die Teilnahme an den Kontaktgruppen-Sitzungen erhält das Amt Informationen über die aktuellen Probleme und Lösungsansätze in anderen Ländern. Diese

regen an, die Situation im eigenen Land und mögliche andere Lösungsvorschläge zu überprüfen.

Die Übernahme des EWR-Rechtsbestandes hat einen tiefgreifenden Wandel der liechtensteinischen Gesellschaft zur Folge. Man denke nur an die Gleichbehandlung von Mann und Frau oder die rechtliche Gleichstellung von Ausländern (zumindest der EWR-Staatsangehörigen). Damit sind grosse soziale Errungenschaften oder auch Menschenrechte verbunden, etwa das Recht auf Familiennachzug oder die - in fünf Jahren bevorstehende - Abschaffung des Saisonierstatus. Diese sozialen Errungenschaften aus Europa wurden in Liechtenstein mit einer Geschwindigkeit implementiert, die alleine aufgrund eigener Entwicklung undenkbar gewesen wäre. Es gibt praktisch keinen gesellschaftlichen Bereich, der sich nicht verändert hat. Es sind doch einige Adaptionen vorgenommen worden, die auch soziale Implikationen nach sich gezogen haben. Der europäische Standard beispielsweise im Arbeitsrecht, beim Verbraucherschutz und bei der Produkthaftung, um einige zu nennen, sind übernommen worden. Die Sicherheit am Arbeitsplatz und die Haftungsbestimmungen für Produzenten sind Beispiele für fortschrittliche Massnahmen, die ohne den EWR-Beitritt nicht oder nicht so rasch in Liechtenstein Eingang gefunden hätten. In der liechtensteinischen Sozialgesetzgebung konnten dadurch Lücken geschlossen und Mängel beseitigt werden. Ein aktuelles Beispiel über die Auswirkung einer EU-Richtlinie stellt die bevorstehende Einführung des Elternurlaubs dar. Schon vor über zehn Jahren hat das Amt für Soziale Dienste eine bessere Familienunterstützung gefordert, indem mehr Zeit für die Erziehung der Kinder zur Verfügung steht, Beruf und Familie besser vereinbart werden können und die Erziehungsarbeit auch finanziell ermöglicht wird.